**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1902)

Rubrik: Voranschlag

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Voranschlag

über den

## Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1903.

Vorschläge des Regierungsrafes.



### Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1902						
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Berwaltung in	1902	٠	·	٠		,, 899,225
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1902.						Fr. 57,744,066
Mutmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in	1903			•	٠	" 869,155
Mutmaßlicher Stand bes Staatsvermögens am 31. Dezember 1903.						Fr. 56,874,911

Rechnung	3	<b>Voranschl</b> a	ıg	30	R	o lj =	Rein=		
1901.*)		1902.*)	•	Voranschlag für das Jahr 1903.	Einnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
				0.7.4.00					
				Laufende Verwaltung.					
				Nebersicht.					
645,890	10	653,080	_	I. Allgemeine Verwaltung	50,000	712,780		662,780	
985,693				II. Gerichtsverwaltung	_	973,660		973,660	
	35			III.a Justiz		23,800		23,800	
	84			III.b Bolizei	810,580			1,018,670	
				IV. Militär	836,340			265,740	
1,001,469		1,008,685		V. Kirdenwesen	2,015			1,007,730	
3,580,014 9,275				VI. Unterrichtswesen	227,200	3,914,915 9,570	_	3,687,715 9,570	
				VII. Gemeindewesen	176,910	1,970,050		1,793,140	
326,035	21	328,350		IX.ª Voltswirtschaft	94,690		_	342,585	
				IX. b Gefundheitswesen	1,009,820	1,962,355		952,535	
2,079,887	65			X. Banwesen	53,000		_	2,013,750	
	60			XI. Anleihen	_	2,809,630		2,809,630	
	45			XII. Finanzwesen		135,310		135,310	
		315,600	-	XIII. Landwirtichaft	383,200	709,400	_	326,200	
,		,		XIV. Forstwesen	83,000			130,200	
	28			XV. Staatswaldungen	989,300		494,200		
,	50			XVI. Domanen	961,560		851,560		
. ,		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		XVII. Domanentasse	95,700	92,700	3,000		
	32			XVIII. Sypothefarkasse	7,601,600		1,157,000		
1,200,000	0.4	1,200,000		XIX. Kantonalbank	4,315,000		1,200,000	_	
529,282			-	XX. Staatsfasse	435,000	45,000	390,000		
4,056 50,974				XXI. Bußen und Konfistationen .	144,600 70,100		3,100 37,200		
	84			XXII. Jagd, Fischerei und Bergban . XXIII. Salzhandlung	1,531,000	682,430	848,570		
				XXIII. Salzhandlung	595,000		547,675		
1,409,152	43			XXV. Gebühren	1,264,100	800	1,263,300		
357,799	57			XXVI. Erbichafts= und Schenfungs=	1,201,100		1,200,000		
33.7.33		,		Steuer	402,000	48,500	353,500		
951,816	23	935,000		XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und		,			
				Branntweinverfaufsgebühren .	1,087,000	152,000	935,000		
882,825	52	877,500	_	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol=		2 1 10 10 10 10 10			
00.70		202.25		monopols	1,044,840	117,840			
264,736				XXIX. Militärsteuer	580,000	341,700	238,300	_	
6,234,909			-	XXX. Dirette Steuern	6,283,600	249,145	6,034,455		
34	-			XXXI. Unvorhergesehenes					
		15,168,180	-		31,127,155		15,283,860	-	
		16,067,405	-	Ausgaben		31,996,310	_	16,153,015	
40,683	24		_	Heberschuß der Einnahmen	869,155		960 155		
-		899,225	_	Nebericus der Ausgaben		24.000.015	869,155	-	
16,068,312	57	16,067,405	_		31,996,310	31,996,310	16,153,015	16,153,015	
							1		
							1		
				_					
	1	l					l		
*\ 10:0	Wa	WALKAAA CLAL	:.	Stohendon, hie Ginnahmon mit Curfinsahle					

<sup>\*)</sup> Die Ausgaben find mit ftehenden, bie Ginnahmen mit Curfivgahlen angegeben.

58,401 58,401	R.	1902.  8r.   R.  60,000	Laufende Berwaltung.  Spezielle Rechnungen.  1. Allgemeine Verwaltung.  A. Großer Nat.	Fr.	Ausgaben. Tr.	Cinualymen.	Fr.
58,401			Laufende Berwaltung.  Spezielle Rechnungen.  1. Allgemeine Verwaltung.	9.	9	0	0
		60,000 —	Spezielle Rechnungen. I. Allgemeine Verwaltung.				
		60,000 —	I. Allgemeine Verwaltung.				
		60,000 -				1	ì
		60,000 -	A. Großer Rat.				
		60,000 —					
58,401			1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kom- missionskosten		60,000		60,000
90,101		60,000	missionstoften		60,000	_	60,000
	$\neg$	00,000					30,000
			B. Regierungsrat.				
59,000	=	<u> 59,000</u> <u> </u>	1. Besoldungen der Regierungsräte		59,000 <b>59,000</b>		59,000 <b>59,000</b>
59,000	_	59,000			99,000		99,000
			C. Ratstredit.				
9,503 1,560	$\frac{21}{70}$	15.000	(1. Ratöfosten, Bibliothet		17.000		15.000
4.166	50	15,000	13. Förderung von Wissenschaft und Kunft		15,000		15,000
230 15,000	41	15,000 -	4. Unterstützungen und hülfeleistungen)		15,000		15,000
10,000	7	10,000			10,000		20,000
	-						
	İ		D. Ständerate und Rommiffare.				
$2,358 \\ 831$	 85	3,000 — 1,000 —	1. Ständeräte	_	3,000 1,000	_	3,000 1,000
3,189		4,000 -	2. 3000000000000000000000000000000000000		4,000		4,000
14.000	_	14.000	E. Staatsfanzlei.		14.000		14,000
14,000 22,400	20	14,000 — 23,600 —	1. Befoldungen der Beamten	_	14,000 23,600	_	23,600
7,007 33,390	15 75	7,000   28,000	3. Bureaukosten	6,000	7,000 <b>4</b> 0,000	_	7,000 3 <b>4</b> ,000
6,359	50	7,000	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses .	_	7,000	-	7,000
11,580 3,801	25	11,580 3,800	6. Mietzins		11,580 3,800	_	11,580 3,800
98,538		94,980 —	, ,	6,000	106,980		100,980
	ľ						

Rechnung		<b>Por</b> anshlag	Managhlas film Sax Malus 4009	Ro	<b>l</b> j :	ji e	i n:
1901.		1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. 8	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			l. Allgemeine Verwaltung.				9
			F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gefetz-				
12,000 - 21,984 -	-	12,000 20,000	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Bertrag . 2. Abonnemente der Wirte	12,000 20,000		12,000 20,000	
4,000 -	_	4,000	- 3. Redaktionskosten		4,000	20,000	4,000
14,652	15	12,000  -	4. Drucktoften des Tagblattes und der Gesels- sammlung		14,000		14,000
15,331	55	16,000 -		32,000	18,000	14,000	
					g1		
			G. Frangöfifches Amtsblatt nebst Beilagen.				
5,000 - 7,488 -		5,000 - 7,000 -	1. Pachtzins des Umtsblattes laut Vertrag	5,000 7,000		5,000 7,000	
450 -	_	1,200  -	- 3. Redaktionskosten		1,200	<b>-</b>	1,200
3,352 8	30	4,500	4. Drucktosten des Tagblattes und der Gesetz-		<b>4,5</b> 00		4,500
8,685	70	6,300 -		12,000	5,700	6,300	
	١						
	1		H. Regierungsstatthalter.				
101,066   6 3,800  -	35 —	100,800  - 4,000  -	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter		100,800		100,800
1,809	)5	2,000	Bern	_	4,000 2,000		4,000 2,000
18,027 7 17,340 -		18,000	4. Bureaukosten		18,000 17,340	_	18,000 17,340
142,043	10	$\frac{17,340}{142,140}$	5. mieizinje		$\frac{11,340}{142,140}$		142,140
112,013		111/110					,
			J. Amtsfcreibereien.				
100,200 -	_	100,200 -	1. Befoldungen der Amtsichreiber	_	100,200		100,200
153,319 2 14,775 -	25 	151,000 — 14,750 —	2. Besoldungen der Angestellten		152,700 14,750		152,700 14,750
13,760 -	_	14,310 –	4. Mietzinfe für Kanzleilokale		14,310		14,310
282,054	25	280,260 _	:		281,960		281,960
1,680 -		1 00 000	K. Revision der Gesetssammlung. [1. Revisions= und Redaktionskosten ]		00.000	_	90,000
10,000 -	_	20,000	2. Drudfosten		20,000		20,000
11,680	_	20,000 -	-		20,000		20,000

Rechnung 1901.	Yoranshlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	Ĭ	ı h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung. 1. Allgemeine Perwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
58,401 — 59,000 — 15,000 — 3,189 85 98,538 85 15,331 55 8,685 70 142,043 40 282,054 25 11,680 — 645,890 10	94,980 — 16,000 — 6,300 — 142,140 — 280,260 — 20,000 —	A. Großer Rat  B. Regierungsrat  C. Ratstredit  D. Ständeräte und Kommissäre  E. Staatstanzlei  F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Geseichsiammlung  G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Geseichsammlung  H. Regierungsstatthalter  J. Amtsschreien  K. Revision der Gesetzebung		60,000 59,000 15,000 4,000 106,980 18,000 5,700 142,140 281,960 20,000 712,780	14,000 6,300 —	60,000 59,000 15,000 4,000 100,980 — 142,140 281,960 20,000 662,780
90,500 — 480 — 90,980 —	90,500 — 1,000 — <b>91,500</b> —	II. Gerichtsverwaltung.  A. Obergericht.  1. Besoldungen der Oberrichter 2. Entschädigungen der Suppleanten		90,500 1,000 <b>91,500</b>		90,500 1,000 <b>91,500</b>
12,748 30 1,800 — 34,541 — 4,600 15 3,540 — 786 — 58,015 45	1,800 — 34,700 — 4,500 — 3,540 — 750 —	B. Obergerichtstanzlei.  1. Besoldungen der Beamten	    	11,500 1,800 34,700 4,500 3,540 750 <b>56,790</b>		11,500 1,800 34,700 4,500 3,540 750 56,790

Rechnung 1901.		Yoranshlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr. H	<u>}</u> .	Fr. A	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			II. Gerichtsverwaltung.				
			C. Amtsgerichte.				
120,800   - 3,946   6 53,905   2	55	120,800   - 3,500   - 45,000   -	1. Besolbungen der Gerichtspräsidenten 2. Entschädigungen der Stellvertreter 3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup=	<u>-</u>	120,800 4,000		120,800 4,000
23,000 – 23,955 –	_	20,850 – 24,130 –	pleanten	_	48,000 21,000 24,130	_	48,000 21,000 24,130
281 8 225,888 7		1,500 - 215,780 -	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte		1,500 219,430		$\frac{1,500}{219,430}$
100,800 - 88,170 6 12,478 2 9,300 - <b>210,748</b> 8	0	100,200 - 85,000 - 12,000 - 9,300 - <b>206,500</b> -	D. Gerichtsschreibereien.  1. Besolbungen der Gerichtsschreiber  2. Besolbungen der Angestellten  3. Bureaukosten  4. Mietzinse für Kanzleilokale	  	100,200 88,000 12,600 9,300 210,100		100,200 88,000 12,600 9,300 210,100
26,350 - 3,031 4 5,036 7 230 - 34,648 1	0	26,300 - 3,300 - 5,000 - 230 - 34,830 -	E. Staatsanwaltschaft.  1. Besolbungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren  2. Bureaukosten des Generalprokurators  3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren  4. Mietzins		26,300 3,300 5,000 230 34,830	=	26,300 3,300 5,000 230 34,830

Rechnung Voranschlag		Moranidian fur and Many 1002		a fiir das Kahr 1909		Re	i n :	
1901.		1902.	1	votanjajing jut vas gagt 1905.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr. R		Fr. R		Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				II. Gerichtsverwaltung.				
				F. Gefdwornengerichte.				
$ \begin{array}{c cccc} 21,070 & 50 \\ 6,117 & 50 \end{array} $		20,000  - 7,000  -	$\begin{bmatrix} 1. \\ 2. \end{bmatrix}$	Entschädigungen der Geschwornen Reisekosten und Unterhalt der Kriminal=	_	20,000	1	20,000
2,775 90	0	3,000 -		kammer	_	7,000		7,000
4,124 7	5	2,700 -	$-\begin{vmatrix} 4. \end{vmatrix}$	metscher und Weibel	_	2,700 3,000		2,700 3,000
$\frac{9,400}{43,488} = \frac{-}{70}$	0	9,400 <del>-</del> 42,100 <del>-</del>	-  5. -	Mietzinse		$\frac{9,400}{42,100}$		9,400 <b>42,10</b> 0
				G. Betreibungs- und Konfursämter.				
1,218 1,000 96,200 1,232 97,732 89,641	- 5 0	1,200 - 1,000 - 96,200 - 1,000 - 95,000 - 86,800 -	- 2. - 3. - 4. - 5.	Bureau= und Reisekosten der Aufsichtsbehörde Besoldung des Sekretärs der Aussichtsbehörde Besoldungen der Beamten Entschädigungen der Stellvertreter Besoldungen der Betreibungsgehülsen Besoldungen der Angestellten und Stellvertreter	_	1,200 1,000 94,100 1,000 95,000	_ _ _	1,200 1,000 94,100 1,000 95,000
$ \begin{array}{c cccc} 11,751 & 75 \\ 4,950 & 65 \\ 12,720 & -1,225 & 20 \end{array} $	5	10,800   - 5,000   - 13,710   - 1,500   -	- 8. - 9.	Bureaukosten	_	10,800 5,200 14,110 1,500	_	10,800 5,200 14,110 1,500
317,673 25	5	312,210 -				313,910		313,910
				H. Gewerbegerichte.				
4,250 60		5,000 -	_ 1.	Rostenanteile des Staates		5,000		5,000
4,250 60	9	5,000 -	-			5,000		5,000
90,980 — 58,015 4 225,888 70 210,748 86 34,648 10 43,488 70 317,673 26 4,250 66 985,693 66	0	91,500 56,790 215,780 206,500 34,830 42,100 312,210 5,000 964,710	- B. - C. - D. - E. - F. - G.	Amtsgerichte		91,500 56,790 219,430 210,100 34,830 42,100 313,910 5,000 <b>973,660</b>	   	91,500 56,790 219,430 210,100 34,830 42,100 313,910 5,000 <b>973,660</b>

Redjung	3	<u> Poranfdla</u>	g	Poransallag für das Jahr 1903.		ilj:		in:
1901.		1902.		government for our guilt 1000.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	<b>R.</b>	Fr.	H.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				III.a Bustiz.				
				A. Berwaltungstoften der Juftigdirettion.				
4,500 3,478 2,996 638 750 12,363	35	4,500 - 3,500 - 3,000 - 1,000 - 750 -		1. Besolbung des Sekretärs		4,500 3,500 3,000 1,000 750 12,750		4,500 3,500 3,000 1,000 750 12,750
			$\neg$					
				B. Gefetgebungstommiffion und Gefetz-				
_		5,000	_	(1. Revisions= und Redaktionskosten ) (2. Druckkosten	_	5,000	_	5,000
		5,000			·	5,000		5,000
3,338 1,675 5,008		4,250 1,800 6,050		C. Inspektorat für die Amts= und Gerichts= schreibereien.  1. Besoldung des Inspektors		4,250 1,800 <b>6,050</b>		4,250 1,800 6,050
12,363 -5,008 -17,371	  35 	12,750 - 5,000 - 6,050 - 23,800 -		A. Verwaltungskosten der Zustizdirektion B. Gesetzgebungskommission und Gesetzevision C. Zuspektorat für die Amts= und Gerichts= schreibereien		12,750 5,000 6,050 23,800		12,750 5,000 6,050 23,800

Rechnung	Por	anschli	ag	Mr	bloodin Sar Wales 4000 Boh:		Re	in:
1901.	1 -	1902.		Voranschlag für das Lahr 1903.	Einnahmen.		Einnahmen.	
Fr. R.	િ	řr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
		8		III. <sup>b</sup> Polizei.				
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.				
10,500 — 26,050 — 7,684 37 2,570 —	- 20	5,000 5,200 7,600 2,570	_	1. Befoldungen der Beamten	_ _ _	15,000 26,200 7,600 2,570	_	15,000 26,200 7,600 2,570
46,804 37		1,370	_	2. 2		51,370		51,370
739 80 2,585 22 9,593 95 18,894 89 26,643 42	10	1,000 2,500 0,000 8,000 3,500		B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.  1. Paß= und Fremdenpolizei  2. Allgemeiner schweizerischer Polizeianzeiger .  3. Fahndungs= und Einbringungskosten  4. Transport= und Armensuhrkosten		1,000 8,000 10,000 18,000 37,000		1,000 10,000 18,000 26,500
21,075 50 492,845 22,000 1,178 80 2,718 60 60,612 10 10,385 60 3,497 20 3,502 82 7,600 40 20,000 605,416 02	496 45 10 2 0 61 0 10 0 8 8 8 8 8	9,600 5,950 5,000 1,200 2,700 1,150 3,000 3,000 1,500 1,500		C. Polizeicorps.  1. Befoldungen der Beamten 2. Sold der Landjäger 3. Bekleidung 4. Bewaffnung und Ausrüftung 5. Bureaukosten 6. Mietzinse 7. Wohnungs= und Mobiliarentschädigungen 8. Arztkosten 9. Berschiedene Berwaltungskosten 10. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse 11. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen		19,600 496,950 9,250 1,200 2,800 62,625 10,400 3,500 8,000 — 617,325		19,600 496,950 9,250 1,200 2,800 62,000 10,400 3,500 8,000 — 596,700

Redynung 1901.	Yoranshlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.		h : Ausgaben.	R e i Cinnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.	,	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		III. <sup>b</sup> Polizei.				
		D. Gefängniffe.				R
13,244 49 8,415 75 19,550 —		1. In der Hauptstadt:  a. Nahrung der Gesangenen  b. Berschiedene Berpslegungskosten  c. Mietzinse  2. In den Bezirken:		16,500 10,000 19,550		16,500 10,000 19,550
55,635 40 8,781 20 26,422 —	9,000 — 26,380 —	a. Nahrung der Gefangenen b. Berschiedene Berpstegungskosten		65,000 9,000 26,380	_	65,000 9,000 26,380
132,048 84	146,430 —			146,430		146,430
13,392 90 1,477 20 48,812 34 29,321 45 12,340 — 23,869 01 18,202 40 63,272 48 1,571 75 526 75 61,173 98	1,650 — 45,000 — 26,100 — 12,700 — 26,000 — 22,800 — 51,750 —	E. Strafanstalten.  1. Strafanstalt Thorberg.  a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Rahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft  Detriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelder	1,200 99,750 62,800 163,750 350 164,100	15,100 1,650 47,000 27,300 12,700 73,750 40,000 217,500 600 218,100	26,000 22,800 ———————————————————————————————————	15,100 1,650 47,000 26,100 12,700 — — — — — — — — — — — — — — — — — —
11,476 54 927 59 33,698 78 18,957 12 9,890 — 14,241 31 36,612 72 24,096 — 9,906 95 8,260 45	1,050 — 36,800 — 16,200 — 9,890 — 15,000 — 28,000 — 32,940 — 2,280 — 7,000 — 10,000 —	2. Strafanftalt St. Johannsen und Arbeits= anstalt Ins. a. Verwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Nahrung d. Verpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft h. Inventarveränderung i. Kostgelder k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel		12,800 1,070 37,000 20,800 9,890 15,780 51,700 149,040 1,980 — — — —	7,000 10,000	12,800 1,070 37,000 17,200 9,890 — — 33,240 1,980 — — — — — — — — — — — 18,220

Rechnung		Voranschlag für das Jahr 1903.			Ro	h :	∦ e	in:
1901.	١	1902.		yoraniging fur vas gagt 1905.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.
Fr. L	R.	Fr.	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				III. <sup>b</sup> Polizei.				
15,164 (1,067 (1	94 30 15 	11,500 1,100 31,500 19,500 11,200 6,500 47,300 21,000 10,000 1,000 30,000		E. Strafanstalten.  3. Strafanstalt Wigwil.  a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Rahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft b. Forbentarveränderung i. Kostgelder	600 8,170 111,500 120,270 2,300 122,570	12,500 1,100 35,600 27,000 11,870 54,500 142,570 10,000 — —————————————————————————————	8,170 57,000 — 2,300	12,500 1,100 35,000 27,000 11,870 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —
4,538 2 446 1 6,819 2 3,541 7 1,160 1 1,197 6 1,197 6 1,126 7 1,725 1 14,551 8	19 28 75 70 55 18	4,480 450 6,720 4,150 1,160 530 1,930 14,500 1,200 13,300		4. Enthaltungsanstalt Trachselwald.  a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Rahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft h. Inventarveränderung i. Kostgelder		4,500 270 7,000 3,745 1,160 — 5,370 22,045 — 22,045		4,500 270 6,856 3,746 1,160 — 14,700 — — 13,300
61,173 { 25,742 } 25,742 } 29,958 14,551 } 131,427 ]	78 88	52,000 18,220 30,000 13,300 113,520		1. Strafanftalt Thorberg	164,100 132,800 122,570 8,745 428,215	218,100 151,020 152,570 22,045 543,735		54,000 18,220 30,000 13,300 115,520

Rednung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1903.		h:	Re	
1901.	1902.		Einnahmen.	Anogaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung. 1111. <sup>6</sup> Polizei.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		F. Befämpfung des Alfoholismus.				
8,483 88 623 69 14,623 81 9,482 83 3,870 9,538 60 101 85 5,508 65 9,743 90 32,809 56 ——————	700 — 16,750 — 9,500 — 4,450 — 29,620 — 5,300 — 24,320 — 10,600 —	1. Arbeitsanstalt Hindelbank: a. Berwaltung b. Unterricht und Gottesdienst c. Kahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft h. Inventarveränderung i. Kostgelber  2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzanssichtsverein für entlassen Sträslinge 3. Beitrag aus dem Altoholzehntel	100 10,000 10,500 20,600 5,300 25,900 24,340 50,240	8,500 700 16,550 9,820 3,870 2,000 8,200 49,640 10,600 60,240	- - - 8,000	8,500 700 16,450 9,820 3,870 — 29,040 — 23,740 10,600 —
100,151 111,848 650 1,128 18,322 500 6,645 55	14,000 — 500 —	G. Justiz= und Polizeitosten.  1. Kosten in Strassachen	300,000 	90,000 200,000 650 — 14,000 500 305,150	100,000 1,000 — — —	90,000 650 14,000 500 4,150
59,794 2,000 61,794 50		H. Civilstand.  1. Entschädigung der Civilstandsbeamten  2. Inspektionskosten und Anschaffungen		66,000 2,000 68,000		66,000 2,000 68,000

Rechnung	Poranshlag	Voranschlag für das Jahr 1903.	Roh:		Rein:	
1901.	1902.	g • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	Einnahmen.	Ausgaben.	Ciunahmen.	Ausgaben.
Fr.   N.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
46,804 26,643 605,416 132,048 84 131,427 6,645 61,794 50 1,010,779 84	26,500 — 631,500 — 146,430 — 113,520 — 10,000 — 4,150 — 68,000 —	A. Berwaltungstoften der Polizeidirektion		51,370 37,000 617,325 146,430 543,735 60,240 305,150 68,000 1,829,250	  	51,370 26,500 596,700 146,430 115,520 10,000 4,150 68,000 1,018,670
4,500 —	4 500	IV. Militär.  A. Berwaltungstoften der Direttion.		4.500		4500
14,199 10 6,045 43 3,000 — —————————————————————————————————	4,500 16,700 6,000 3,000 — 30.200	1. Befoldung des Sekretärs		4,500 16,800 6,000 3,000 3,000 33,300	= = = = =	4,500 16,800 6,000 3,000 3,000 33,300
5,000 — 3,600 — 12,296 20 5,081 10 3,300 — 1,033 20 15,155 25 15,155 25	5,000 — 3,600 — 12,600 — 4,500 — 3,300 — 1,500 — 15,250 —	B. Kantonstriegstommissariat.  1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs 2. Besoldung des Adhjunkten 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse 6. Einkleidungs= und Organisationskosten 7. Kostenanteil der Konsektion		5,000 3,600 13,000 4,500 3,300 1,500 — 30,900		5,000 3,600 13,000 4,500 3,300 1,500 — 15,450

Rechnung 1901.	Yoranshlag 1902.	Poranschlag für das Jahr 1903.	R ( Einnahmen.	ı h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ansgaben.
Fr. R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung. IV. Militär.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5,000 15,939 2,261 1,028 15 113 45 2,700 13,521 06	1,000 — 200 — 2,700 — 14,150 —	C. Zeughausverwaltung.  1. Befoldung des Berwalters		5,000 16,900 3,000 1,000 2,700 2,700 28,800		5,000 16,900 3,000 1,000 2,700 — — — — — — — —
78,922 40 17,725 65 990 05 931 — 3,500 — 32 05 116,207 52 13,521 05 585 32	15,600 — 1,200 — 950 — 3,500 — 40 — 108,340 — 14,150 —	D. Zeughauswerkfätten.  1. Arbeitslöhne 2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial 3. Unfallversicherung der Arbeiter 4. Zins des Betriebskapitals 5. Mietzins 6. Feuerversicherung 7. Lieferungen 8. Berwaltungskosten		80,790 15,600 1,390 950 3,500 40 —————————————————————————————————		80,790 15,600 1,390 950 3,500 40 — 14,400
5,137 95 2,481 35 3,900 — 6,556 60	2,750 — 3,900 —	E. Depots in Dachsfelden und Langnau.  1. Aufficht und Auslagen	2,750 — 2,750	5,500 3,900 9,400	2,750 —	5,500 — 3,900 — 6,650

Redynung 1901.		Yoranfalag 1902.	Vorausdylag für das Jahr 1903.		h : Ausgaben.	Rein: Einnahmen. Ausgaber	
Fr. \{	R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung. IV. Militär.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3,000 1,952 17,011 7,837 76,400 64,000 42,201	32 — —	3,000 — 2,200 — 17,000 — 8,000 — 76,500 — 98,500 —	F. Kasernenverwaltung.  1. Besoldung des Berwalters 2. Besoldungen der Angestellten 3. Betriebskosten 4. Anschaffung von (Bettstellen und) Leintüchern 5. Mietzinse	10,000 	3,000 2,200 27,000 3,000 83,000 ——————————————————————————————————		3,000 2,200 17,000 3,000 76,500 — 13,200
21,800 - 7,136 6,363 44,949 6 2,972 83,222	49 60 35	21,800 — 6,500 — 6,500 — 48,000 — 3,000 — 85,800 —	G. Kreisverwaltung.  1. Entschädigung der Kreiskommandanten: a. Besoldungen		21,800 7,000 7,000 48,000 3,000 86,800		21,800 7,000 7,000 48,000 3,000 86,800
525,156 : 616 : 25,011 : 5,250 : 549,474 : 15,155 : 21,714	35 	800 — 30,000 — 5,250 — 451,300 —	H. Konfettion der Betleidung und Ausrüftung  1. Anschaffungen und Arbeitslöhne  2. Unfallversicherung der Arbeiter  3. Zins des Betriebstapitals  4. Mietzins  5. Lieserungen  6. Betriebstosten		400,000 800 30,000 5,250 15,450 451,500	451,500 —	400,000 800 30,000 5,250 — 15,450

Rechnung 1901	echnung Voranschlag Voranschlag für das Lahr 1903.		R o		Rein: Einnahmen. Ausgab	
			<u> </u>			-
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. IV. Militär.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
14,188 32 8,742 70 24,819 52 22,034 70 724 65 1,854 95 7,616 34 4,580 35 16,440 — 79,806 23	13,000 — 25,000 — 22,000 — 2,500 — 1,500 — 8,500 —	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials.  1. Kriegskommissariat: a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung. b. Erlös von Kleidern.  2. Zeughaus: a. Persönliche Bewassnung b. Corpsausrüstung. c. Munition. d. Erlös von Kriegsmaterial.  3. Transporte 4. Asservanz. 5. Mietzinse.	70,000 10,000 25,000 15,000 500 1,500 — 6,570 128,570	83,000  51,500 38,500 3,000  8,500 5,000 23,010 212,510	10,000 — — 1,500 — —	13,000 — 26,500 23,500 2,500 — 8,500 5,000 16,440 83,940
500 — 2,212 80 2,712 <b>80</b>	1,000 — 1,000 — 2,000 —	K. Erlös von kantonalem Ariegsmaterial.  1. Erlös von alten Kleibern	1,000 1,000 2,000		1,000 1,000 2,000	
9,000 — 4,996 — 366 — 14,362 —	12,000 2,000 — — — — — ——————————————————	L. Verschiedene Militärausgaben.  1. Schühenwesen		12,000 2,000 14,000		12,000 2,000 14,000

Redynung 1901.	Yoranshlag 1902.	Poransdylag für das Jahr 1903.	R o Einnahmen.		R e Cinnahmen.	in : Ausgaben.
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
27,744 55 15,155 25 13,521 06 585 33 6,556 66 42,201 12 83,222 14 21,714 42 79,806 23 2,712 86 14,362 — 300,985 23	15,250 — 14,150 — 6,650 — 8,200 — 85,800 — 78,150 — 2,000 — 14,000 —	IV. Militär.  A. Berwaltungskoften der Direktion B. Kantonskriegskommissariat C. Zenghausverwaltung D. Zenghauswerktätten E. Depots in Dachskelden und Langnau F. Kasernenverwaltung G. Kreisverwaltung H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüftung J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials K. Grös von kantonalem Kriegsmaterial L. Berschiedene Militärausgaben	15,450 14,400 116,670 2,750 105,000 — 451,500 128,570 2,000 — 836,340	33,300 30,900 28,800 116,670 9,400 118,200 86,800 451,500 212,510 14,000 1,102,080		33,300 15,450 14,400 
271 95 271 95		V. Kirchenwesen. A. Verwaltungskosten der Direktion. 1. Bureaukosten		300 300		300
589,957 95 5,183 35 14,456 45 43,249 66 30,164 65 4,900 — 580 — 1,412 46 1,454 10 156,380 — 844,913 76	5,800 — 15,800 — 43,900 — 30,000 — 4,900 — 580 — 1,415 — 2,000 — 153,705 —	B. Protestantische Kirche.  1. Besoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Brennholz 5. Leibgedinge (Benssonen) 6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche 7. Beitrag an den resormierten Gottesdienst in Solothurn 8. Beiträge an Psarrbesoldungen 9. Theologische Prüsungskommission 10. Mietzinse	   1,415 500  1,915	593,500 5,800 15,800 44,100 30,000 5,000 		593,500 5,800 15,800 44,100 30,000 5,000 

Redynung 1901.	Poranshlag 1902.	Voranschlag für das Zahr 1903.		1 h : Ansgaben.	R e Einnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		V. Kirchenwesen.				
		C. Römifctatholifce Kirche.				
126,627 50 8,275 — 1,438 30 1,865 — 201 30 138,004 50	9,000 — 1,800 — 1,865 — 200 —	1. Besoldungen der Geistlichen 2. Leibgedinge (Pensionen) 3. Wohnungsentschädigungen 4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 5. Theologische Prüfungskommission		128,600 9,000 1,800 1,865 250 141,515		128,600 9,000 1,800 1,865 200 141,465
190,004 90	141,409			141,919		141,400
		D. Chriftfatholifche Kirche.				
12,100 — 2,100 — 1,200 — 2,750 — 129 50 18,279 50	11,900 — 2,100 — 1,200 — 2,750 — 200 — 18,150 —	1. Besoldungen der Geistlichen 2. Besoldungszulagen 3. Wohnungsentschädigungen 4. Beitrag an die Besoldung des Bischofs 5. Theologische Prüfungskommission	50 50	11,900 2,100 1,200 2,750 250 18,200	i i	11,900 2,100 1,200 2,750 200 18,150
271 95 844,913 76 138,004 50 18,279 50 1,001,469 71	141,465 — 18,150 —	A. Berwaltungskosten der Direktion B. Protestantische Kirche C. Nömischatholische Kirche D. Christkatholische Kirche	1,915 50 50 2,015	300 849,730 141,515 18,200 1,009,745		300 847,815 141,465 18,150 1,007,730
4,000 — 8,200 — 7,498 05 935 — 8,014 35 2,415 60 31,063 —	4,000 — 8,500 — 7,650 — 935 — 6,500 — 3,500 — 31,085 —	VI. Unterrichtswesen.  A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.  1. Besoldung des Sekretärs	3,000	4,000 8,500 7,650 935 10,000 3,500 34,585	_	4,000 8,500 7,650 935 7,000 3,500 31,585

Rechnung	,	Yoranschli	ag	W	R	ı lj :	Re	in:
1901.		1902.	~	Voranschlag für das Jahr 1903.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnalzmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	ℛ.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				B. Hochfcule und Tierarzneifcule.				
276,836	20	278,000	_	1. Befoldungen der Prosessoren und Honorare				
C 015	05	4 100		der Dozenten	<b>4,</b> 000	282,000		278,000
6,015 29,600	25	4,100 30,400		2. Benfionen	_	4,100 29,500		4,100 29,500
32,299	25	34,000		4. Befoldungen der Angestellten		<b>32,65</b> 0		32,650
48,084	20	45,000		5.ª Bermaltungefoffen (Mobiliar, Bebeigung 20.)	1,500	51,500		50,000
1,491			-	(Anatomisches Institut, Einrichtungskosten.)				
325	30	 07 C15		(Politlinit, id.)		07 C15		87,615
87,615 10,000		87,615 11,000		6. Mietzinse	_	87,615 11,000		11,000
10,000	- 1	11,000		8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:		11,000		11,000
10,603	65			1. Politlinische Anstalt	)			
3,265				2. Chirurgische Klinik	i l			
1,503 6,632				3. Nedizinische Klinik				
2,327				5. Physiologisches Institut				
2,190	60			6. Augenheilkunde				
290	10	6		7. Otiatrisch=larnngologisches Institut .				
3,504	36			8. Pathologische Anstalt				
2,362				9. Medizinisch=chemisches Institut				
$egin{array}{c} 2,872 \ 4,045 \end{array}$				10. Bakteriologijás Anskalt				
6,131		В		12. Organische Chemie				
13,569				13. Anorganische Chemie				
4,252				13. Anorganische Chemie				
1 100	- 1			Objervatorium				
1,186 1,291	30			15. Vineralogische Sammlung				
4,216	951	59,950	-	17. Pharmazeutisches Institut	22,000	82,950		60,950
17	35			18. Pharmakologisches Institut				
121	65			19. Higienisches Institut				
1,216				20. Dermatologisches Institut				
471	70			21. Geographisches Institut				
2,429	45			Tierarzneischule: 22. Anatomie				
228				25. Approved				
1,992	28			24. Pathologische Anatomie				
83	50			25. Tierzucht				
1,274	95			26. Stationare Klinif				
_				27. Chirurgifche Klinif				
1,623				29. Ambulatorijche Klinik				
1,952				30. Beterinär=Apotheke				
1,146	50			31. Bibliothet				
14,865				32. Institutsgebühren	J			
552,115	40	550,065	-	Nebertrag	27,500	581,315		553,815

Rechnung 1901.	3	Yoranshlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	1	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. H		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.  VI. Unterrichtswesen.				
			3				
			B. Sochfcule und Tierarzneifcule.		,		
552,115	<b>4</b> 0	550,065	9. Botanischer Garten : a. Betriebsrechnung	27,500 650	581,315 13,950		553,815
16,465		17,000 -	b. Pachtzins	1,000	<b>4,73</b> 0	} -	17,030
6,768 6,072 2,500		3,000  - 7,000  - 2,500  -	10. Tierspital	3,000 7,000	_	3,000 7,000	
,			die politslinische Anstalt	2,500		2,500	
130,000 500		130,000  -	a. Beitrag an die vier Aliniken b. Beitrag an die Befoldung des Hülfsechirurgen		140,000		140,000 500
2,000	_	3,000 -	c. Beitrag an die Betriebskoften des Rönts gen-Abbarates		3,000	_	3,000
26,299 2,052 551	80	41,960  - 2,050  - -	d. Amortisation der Bauvorschüsse	3,500 —	45,460 3,450		41,960 3,450
713,541		732,075	(-)	45,150	792,405		747,255
			C. Mittelfculen.				
3,200 48,000	-	3,200 48,000	1. Kantonsschule Bern, Pensionen		3,200 48,000		3,200 48,000
174,367		180,725	3. Staatsbeiträge an Gymnafien und Pro- gymnafien	4,500	194,000	_	189,500
451,240 5,200 33,432	-	464,540   - 5,200   - 34,000   -	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen 5. Inspektion	3,000	479,400 5,200 35,000		476,400 5,200 35,000
5,133 720,574	50	12,630 - 748,295 -	7. Stipendien	1,370 8,870	14,000 778,800		12,630 769,930
							-
e.							
							95*

Rechnung Yoranschlag 1901. 1902.		. , .	Maranimiaa fur dag bahr 1903		Ill:	Rein: Cinnahmen. Ansgaben.	
1901.		1902.		ginnaymen.	Anadnacu.	Ginnagmen.	Ansguven.
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	<b>Fr.</b>	Fr.
			VI. Unterrichtswesen. D. Primarschulen.				
1 200 022	10	1 260 000					
1,360,633 99,291		1,360,000	Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol- bungen	_	1,370,000		1,370,000
87,274 23,349 15,028 40,014 110,077 1,820 49,600 4,476 3,150 34,096 28,833 8,374 400 1,866,421	75 95 40 05 95 55 - 90 - 15 20 -	92,000 — 22,000 — 15,000 — 121,500 — 1,800 — 3,200 — 20,000 — 28,000 — 5,000 —	meinden 3. Leibgedinge (Penfionen) 4. Beiträge an erweiterte Oberschulen 5. Beiträge an Lehrmittel und Bebliotheken 6. Beiträge an Schulhaußbauten 7. Mädchenarbeitsschulen 8. Turnunterricht 9. Schulinspettoren 10. Abteilungsweiser Unterricht 11. Handsertigkeitsunterricht 12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler 13. Fortbildungsschule 14. Stellvertretung franker Lehrer 15. Beiträge an Spezialanstalten für anormale		100,000 92,000 22,000 15,000 40,000 121,500 49,600 5,000 20,000 28,000 5,000 5,000 1,878,500		100,000 92,000 22,000 15,000 40,000 121,500 49,600 5,000 20,000 28,000 5,000 5,000
8,007 30,924 24,860 12,345 6,405 24 82,518 1,865 15,637 13,369 82,115	41 24 02 -05 37 97 50	37,395 — 26,200 — 11,500 — 6,405 — 300 — 89,500 —	E. Lehrerbildungsanstalten.  1. Seminar Hospivil.  a. Berwaltung.  b. Unterricht  c. Nahrung  d. Berpslegung  e. Mietzins  f. Candwirtschaft  Betriebsergebnis  g. Inventarveränderung  h. Kostgelder  i. Stipendien für Externe	5,400 200 — 700 6,300 — 16,000 — 22,300	8,300 43,400 26,400 11,500 6,400 600 <b>96,600</b>  15,700 <b>112,300</b>	100 — — — — — — 16,000	8,300 38,000 26,200 11,500 6,400 — 90,300 — 15,700 90,000

Redjuung	Poranshlag	70	Ro	lj :	Re	n:
1901.	1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Juogaben.
Fr. R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	<b>&amp;r.</b>	Fr.	Fr.
		VI. Unterrichtswesen. E. Lehrerbildungsanstalten.				
5,092 97 20,234 85 14,578 82 5,825 60 5 30 45,737 54 48 60 6,825 — 38,961 14	20,000 — 16,500 — 4,345 — — 46,000 — 7,000 —	2. Seminar Pruntrut. a. Berwaltung	400 - 400 - 7,200 7,600	5,280 20,400 15,920 5,000 — 46,600 46,600	    7,200	5,280 20,000 15,920 5,000 — 46,200 — 39,000
2,257 80 4,948 77 12,199 46 2,824 65 755 — 22,985 68 605 50 5,525 — 18,066 18	7,600 — 13,400 — 2,000 — 755 — 24,055 — 5,600 —	3. Seminar Hindelbank. a. Berwaltung		2,500 6,430 13,400 3,160 755 <b>26,245</b>		2,500 6,430 13,400 3,160 755 <b>26,245</b> — — — —
3,641 55 4,397 34 11,700	4,500 — 12,500 — 3,500 — 2,305 — 26,605 — 5,500 —	4. Seminar Delsberg. a. Verwaltung		3,900 4,500 13,175 3,400 2,305 27,280		3,900 4,500 13,175 3,400 2,305 27,280 — — — — — 21,640
4,000 2,033 2,000 8,033 85	2,000 —	5. Wiederholungskurse und Pensionen. a. Seminarlehrer-Pensionen b. Wiederholungs= u. Fortbildungskurse 6. Schweizerische Schulausstellung		4,000 2,000 2,000 8,000		4,000 2,000 2,000 8,000

Rechnun 1901.	g	Yoranshlag 1902.		Poranschlag für das Jahr 1903.	K o Cinnahmen.		R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	<b>R.</b>	Laufende Berwaltung. VI. Anterrichtswesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
82,115 38,961 18,066 21,095 8,033	14 18 39 85	18,455 21,105 8,000		E. Lehrerbildungsanstalten.  1. Seminar Hospivil	22,300 7,600 6,790 5,640 — 42,330	112,300 46,600 26,245 27,280 8,000 220,425		90,000 39,000 19,455 21,640 8,000 178,095
3,783 7,341 18,490 9,939 4,700 1,014 1,484 41,755 1,365 11,128 31,992	55 30 55 	3,750 7,850 19,600 9,000 4,700 1,000 950 42,950 — 10,900 32,050		F. Zaubstummenanstalten.  1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins f. Gewerbe g. Landwirtschaft  Betriebsergebnis h. Inventarveränderung i. Kostgelder	5,300 4,850 10,150 10,900 21,050	3,800 7,200 19,600 9,600 4,700 4,300 3,900 53,100 — —		3,800 7,200 19,600 9,600 4,700 — 42,950 — 32,050
3,500 3,500		3,500 <b>3,500</b>		2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates		3,500 3,500		3,500 <b>3,500</b>
31,992 3,500 <b>35,492</b>	_	32,050 3,500 <b>35,550</b>		1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee 2. Taubstummenanstalt Wabern	21,050 — 21,050	53,100 3,500 <b>56,600</b>	_ 	32,050 3,500 <b>35,550</b>

Rechnung Voranschlag 1901. 1902.		Maranidiaa tur dag Mahr 1002		g h : Re Ausgaben. Cinnahmen.		in: Ausgaben.	
Fr. R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		VI. Unterrichtswesen.					
		G. Kunst.					
12,000 — 3,000 — 9,000 — 3,500 — 15,000 —	12,000 — 3,000 — 2,000 — 3,500 — 25,000 —	1. Hiftorisches Museum, Beitrag 2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten 3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag 4. Musikschule, Beitrag 5. Stadttheater, Beitrag an den Neubau, Amor-	_ _ _ _	12,000 3,000 2,000 3,500	_	12,000 3,000 2,000 3,500	
1,000 — 300 — 850 —	1,000 — 300 —	tisation	<del></del>	25,000 1,000 300	_	25,000 1,000 300	
44,650 —	46,800			46,800		46,800	
10,000	10,500 —	H. Betämpfung des Altoholismus.  1. Beitrag aus dem Altoholzehntel	10,500		10,500		
8,700 — 1,300 —	8,700 — 1,800 —	2. Speisung armer Schulkinder		8,700 1,800		8,700 1,800	
			10,500	10,500			
4,550 — 1,319 25 1,903 48 995 — 801 25 4,119 45 9,028 48 407 70 5,067 65 —	1,600 — 995 — 1,530 — 750 — 18,500 —	1. Beformittel-Berlag.  1. Befoldungen 2. Arbeitslöhne 3. Magazin= und Bureaukoften 4. Mietzins 5. Frachten und Borti 6. Zinse 7. Lehrmittel 8. Frei-Exemplare 9. Reserve	95,300 ———————————————————————————————————	3,500 3,160 1,780 995 1,800 4,200 48,565 32,300 96,300		3,500 3,160 1,780 995 800 4,200 — 32,300	
31,063 713,541 720,574 50 1,866,421 65 168,272 35,492 44,650 — — — — 3,580,014 22	748,295 — 1,868,100 — 174,560 — 35,550 — 46,800 —	A. Berwaltungskosten der Direktion n. der Synode B. Hochschule und Tierarzneischule	42,330 21,050 — 10,500 96,300	792,405 778,800 1,878,500 220,425 56,600 46,800 10,500		31,585 747,255 769,930 1,878,500 178,095 35,550 46,800 — 3,687,715	

Rechnung 1901.	,	Poranshlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	R o	. 1	R e Einnahmen.	in:
	00						
Fr.	Ж.	Fr. R	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VII. Gemeindewesen.				
			A. Berwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.				
4,500 2,400 1,505 870	30	4,500 — 2,400 — 1,700 — 870 —	1. Besolbung des Sekretärs 2. Besolbung des Angestellten 3. Bureaukosten 4. Mietzinse		4,500 2,500 1,700 870	_	<b>4,5</b> 00 <b>2,5</b> 00 <b>1,7</b> 00 870
9,275	30	9,470 —	7		9,570		9,570
			VIII. Armenwesen.	,			
			A. Berwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.				
4,500 9,800 4,504 940	 35 	4,500 — 10,400 — 5,000 — 940 —	1. Besoldung des Sekretärs	  	4,500 12,200 5,000 940		4,500 12,200 5,000 940
19,744	35	20,840 —			22,640		22,640
			B. Rommiffion und Inspettoren.		4.000		4.000
1,017 5,000		1,200 — 5,000 —	Rantonale Armenkommission     Rantonaler Armeninspektor:     a. Besoldung		1,200 5,000	~	1,200 5,000
1,561 17,012 <b>24,591</b>	55	1,200 — 18,000 — 25,400 —	b. Reifekosten		1,200 18,000 <b>25,400</b>		1,200 18,000 <b>25,40</b> 0

Rechnung 1901.	Poranschlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.		h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	i n : Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VIII. Armenwesen.		,	9 1	
1,071,749 99 221,292 35 234,508 78 ———————————————————————————————————	170,000 — 250,000 — 200,000 —	C. Armenpflege.  1. Beiträge an Gemeinden:     a. Beiträge für dauernd Unterstützte b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte 2. Auswärtige Armenpslege		900,000 170,000 230,000 200,000 1,500,000	_	900,000 170,000 230,000 200,000 1,500,000
13,100 — 7,740 — 10,725 — 8,475 — 9,000 — 8,510 — 4,590 — 8,229 —	70,000 —	D. Bezirks- und Gemeinde-Verpstegungs- anstalten, Beiträge.  1. Oberländische Anstalt in Ugigen		70,000		70,000
70,369 —	70,000 —			70,000		70,000
2,500 — 3,000 — 3,500 — 3,500 — 2,500 — 2,500 — 2,500 — 23,000 —	2,500 — 3,000 — 3,500 — 2,500 — 2,500 — 2,500 — 2,500 —	E. Bezirts- und Privat-Erzichungsanstalten, Beiträge.  1. Orphelinat in Saignelégier 2. Orphelinat in Pruntrut 3. Orphelinat in Courtelarh 4. Orphelinat in Delsberg 5. Orphelinat in Reconvilier 6. Erzichungsanstalt in Oberbiph 7. Erzichungsanstalt in Enggistein 8. Erzichungsanstalt im Steinhölzli		2,500 3,000 3,500 3,500 2,500 2,500 2,500 23,000	= = = = =	2,500 3,000 3,500 3,500 2,500 2,500 2,500 23,000

Rechnung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1903.	Ro	, '	Re	
1901.	1902.		Etunahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VIII. Armenwesen.				
		F. Rantonale Erzichungsanstalten.				
2,900 04 3,000 50 10,959 79 7,464 28 2,150 — 2,725 57 23,749 04 1,292 75 7,788 — 14,668 29	3,900 — 11,700 — 6,650 — 2,150 — 4,000 — 23,200 — 7,200 —	1. Landorf.  a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Landwirtschaft  Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelder	800 15,000 15,800 8,200 24,000	2,800 3,900 11,700 7,450 2,150 11,000 39,000 1,000 40,000	4,000	2,800 3,900 11,700 6,650 2,150 — 23,200 — 16,000
2,938 31 2,354 42 14,403 80 6,418 80 5,567 56 22,377 271 60 8,225 — 14,424 37	2,800 — 14,950 — 5,870 — 1,830 — 6,500 — 21,800 —	2. Aarwangen.  a. Berwaltung b. Unterricht c. Nahrung d. Berpflegung e. Mietzinfe f. Landwirtschaft  Betriebsergebnis g. Inventarveränderung h. Kostgelber	- 600 - 14,300 14,900 - 9,200 - 24,100	2,850 2,800 14,250 6,870 1,830 8,100 36,700 1,200 37,900		2,850 2,800 14,250 6,270 1,830 — 21,800 — 13,800
2,712 57 2,388 66 13,615 46 5,911 24 3,327 85 6,416 25 21,539 53 618 7,549 50 14,608 03	3,000 — 14,700 — 5,500 — 3,320 — 6,320 — 23,000 — 8,000 —	3. Erlach.  a. Berwaltung  b. Unterricht  c. Nahrung  d. Berpslegung  e. Mictzinse  f. Landwirtschast  g. Inventarveränderung  h. Kreftgelber		2,850 2,720 14,100 6,500 3,330 15,100 44,600 1,100 45,700	- - 6,300 - - 7,100	2,850 2,720 14,000 5,500 3,330 — 22,100 — 15,000

R.	rwaltung terricht	efen.  agsanstatt	en	500 — — — — — — — — 12,060 —	2,900 3,700 11,350 5,550 2,760 8,450 34,710 850 35,560		2,900 3,700 10,850 2,760 — 22,150 — 16,500
F. Ran  4. Kehrjag. a. Ber b. Um c. Na d. Ben 690 d. Ben e. Mi f. Car  550 g. Jm h. Kor  550  550  550  550  500  5. Brüttelen a. Ber b. Um c. Ran  6. Car	VIII. Armenwe	efen.  agsauftalt	en	500 — 12,060 12,560 — 6,500	2,900 3,700 11,350 5,550 2,760 8,450 34,710 — 850	3,610 — — 5,650	2,900 3,700 10,850 5,550 2,760 — 22,150 —
F. Ran  4. Kehrjag. a. Ber b. Um c. Ra d. Ber 690 d. Ber e. Mi f. Car  550 g. In h. Kor  550  550  550  550  650  5. Brüttelen a. Ber b. Um c. Ral	rwaltung terricht hrung tetrinfe etzinfe ndwirtschaft  ventarveränderung stgelder	g <b>saustatt</b>		500 - 12,060 12,560 - 6,500	3,700 11,350 5,550 2,760 8,450 34,710 850	3,610 — — — 5,650	3,700 10,850 5,550 2,760 — 22,150 —
4. Kehrjak. a. Ber b. Un c. Ra d. Ber 6590 d. Ber e. Mi f. Car  6500 d. So f. Car  6500 d. So f. Car  6550 d. Sviittelen a. Ber b. Un c. Rai c. Rai c. Rai c. Rai c. Rai c. Rai	rwaltung  terricht  hrung  rpflegung  tetzinfe  ndwirtschaft  ventarveränderung  ftgelder  rwaltung  terricht	Vetriebsi		500 - 12,060 12,560 - 6,500	3,700 11,350 5,550 2,760 8,450 34,710 850	3,610 — — — 5,650	3,700 10,850 5,550 2,760 — 22,150 —
100 — a. Ler 1700 — b. Un 1800 — c. Ra 1590 — d. Ler 160 — e. Mi 150 — f. Lar 150 — g. Jn 1650 — h. Koj 1650 — a. Ler 1670 — a. Ler 1670 — a. Ler 1670 — b. Un 1740 — c. Rai	terricht	Betriebse	exgebnis	500 - 12,060 12,560 - 6,500	3,700 11,350 5,550 2,760 8,450 34,710 850	3,610 — — — 5,650	3,700 10,850 5,550 2,760 — 22,150 —
570 — a. Ber 550 — b. Um 740 — c. Rat	rwaltung terricht			8			
060 — d. Ber 980 — e. Mid 950 — f. Lan	rpflegung	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	ergebnis	100 10,600 10,700 6,750 17,450	2,600 3,700 10,800 4,670 3,980 6,800 32,550 — 900 33,450	3,800 — 5,850	2,600 3,700 10,700 4,670 3,980 — 21,850 — 16,000
200 — a. Ber 510 — b. Un 500 — c. Na 000 — d. Ber 600 — f. Lar 800 —	rwaltung terricht hrung rpflegung tetzins ndwirtschaft	Betriebs	ergebnis	200 — 13,400 13,600	3,200 2,510 11,700 5,000 4,390 11,600 38,400	1,800	3,200 2,510 11,500 5,000 4,390 — 24,800
				7,000 20,600	1,000 39,400	6,000	18,800
51 50 30 80 80	00 — a. Be: 10 — b. Un 00 — c. Ra 00 — d. Be 00 — e. Mi 00 — f. Ear 00 — g. Jn h. Ko	10	00	00	00	00	00

Rechnun	n l	Poranschl.	aa		Ro	h:	Re	in,
1901.	"	1902.	··· 2)	Poranschlag für das Jahr 1903.	Einnahmen.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Vertvaltung.				
				VIII. Armenwesen.				
				F. Rantonale Erziehungsaustalten.				
14,668 14,424 14,608 17,938 18,514 21,674 101,827	37 03 25 - 78	16,000 13,800 15,000 16,500 16,000 18,800 <b>96,100</b>		1. Landorf	24,000 24,100 30,700 19,060 17,450 20,600 135,910	40,000 37,900 45,700 35,560 33,450 39,400 232,010	  	16,000 13,800 15,000 16,500 16,000 18,800 <b>96,100</b>
15,887 13,006 5,000 — 33,893	80	18,000 13,000 5,000 20,000 56,000	_	G. Verschiedene Unterstützungen.  1. Berufsstipendien	_	18,000 13,000 5,000 20,000 56,000		18,000 13,000 5,000 20,000 56,000
41,000 41,000		<i>41,000</i> 41,000		H. Bekämpfung des Altoholismus.  1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel  2. Bekämpfung des Alkoholismus	41,000 — 41,000	41,000 41,000	41,000	41,000
				J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Ginrichtungen.				
		<u>-</u>	_	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	<u> </u>			
		-						

Redynung 1901.	Yoranshlag 1902.	Poranschlag für das Jahr 1903.	R o Cinnahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. VIII. Armenwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	<u>Fr.</u>
19,744 35 24,591 50 1,527,551 12 70,369 — 23,000 — 101,827 72 33,893 80 — — — — 1,800,977 49	25,400 — 1,520,000 — 70,000 — 23,000 — 96,100 — 56,000 —	A. Berwaltungskosten der Direktion	135,910  41,000	22,640 25,400 1,500,000 70,000 23,000 232,010 56,000 41,000 — 1,970,050	- - - - -	22,640 25,400 1,500,000 70,000 23,000 96,100 56,000 — — — 1,793,140
		IX.a Volkswirtschaft.		-		
4,500 — 10,700 — 4,000 77 1,450 — 20,650 77	1,450 —	A. Berwaltungskosten der Direktion des Innern.  1. Besoldung des Sekretärs		4,500 11,500 4,000 1,450 21,450	_	4,500 11,500 4,000 1,450 21,450
7,200 — 2,773 54 — — — 3,024 95 2,117 90 1,166 —	1,200 — 1,000 —	B. Statistit.  (1. Befoldung des Borstehers	 	4,500 5,200 3,500		4,500 5,200 3,500
16,282 39	12,400 —	\\		13,200		13,200

Redynung 1901.		Poranschlag 1902. Poranschlag für das Jahr 1903.		R o h : Cinnahmen. Ausgaben.			i n : Ausgaben.
Fr. 9	t.	Fr. R	Laufende Berwaltung. IX.a Polkswirtschaft.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4,969 5 6,475 - 124,813 - 12,000 - 3,801 6 8,000 - 811 7 3,989 5 790 - 500 - 40,000 - 206,150 4	00	5,200 — 6,500 — 135,000 — 12,000 — 4,000 — 8,000 — 1,000 — 4,000 — 500 — 25,000 — 5,000 —	C. Şandel und Gewerbe.  1. Förderung von Handel= und Gewerbe im allgemeinen		5,200 6,500 150,000 12,000 4,000 8,250 1,000 4,000 1,200 500 25,000		5,200 6,500 150,000 12,000 4,000 4,000 1,200 500 25,000
62,054 7 6,648 6 701 - 3,266 0 7,143 5 2,167 - 81,981 - 11,458 - 14,873 6 24,437 - 2,325 - 65 - 33,472 3	5 - 8 7 - - 5 - -	61,400 — 6,900 —  800 — 3,000 — 7,550 — 2,150 —  81,800 — 9,100 — 15,800 — 25,300 — 3,200 — 34,800 —	D. Kantonales Technikum in Burgdorf.  1. Unterricht:		66,975 9,900 800 3,100 7,500 2,200 <b>90,475</b> — 3,500 — <b>93,975</b>	10,000 15,890 32,800	66,975 9,900 800 3,100 7,500 2,200 90,475 3,500 35,285

Rednung	Yoranshlag	Mananthias film Sag Waler 1009	Ro	h:	Rei	in:
1901.	1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		IX.ª Volkswirtschaft.				
1		E. Maß und Gewicht.				
$egin{array}{ccc} 1,500 & -\ 460 & 25 \ 3,862 & 05 \ 941 & 05 \end{array}$		1. Befoldung des Inspektors	  	1,500 650 4,000 1,000	_	1,500 650 4,000 1,000
950 —	950 —	5. Mietzins		950		950
7,713 35	8,000 —			8,100		8,100
		F. Lebensmittelpolizei.				
5,000 — - 7,775 —	5,000 — 2,000 — 8,500 —	Chemijches Laboratorium:     a. Bejolbung bes Kantonschemikers     b. Unteil besjelben an ben Unalhjekoften     c. Bejolbungen ber Ujfijtenten unb bes	_ _	5,000 2,000		5,000 2,000
		Abwarts	_	8,800		8,800
$\begin{array}{c c} 1,990   \\ 2,724   14 \end{array}$		d. Mietzins		1,990 2,700		1,990 2,700
3,216 95	4,000	f. Rückerstattungen von Analysekosten . 2. Nachschauen:	4,000		4,000	
$egin{array}{c c} 12,500 & \\ 4,579 & 55 \\ 2,243 & 70 \\ \end{array}$		a. Bejoldungen der Experten b. Reijebergütungen und Bureautoften . c. Lotale Experten für Fleijchjchauen und	_	13,200 6,000	_	13,200 6,000
317 10	500 —	Weinvorunterjuchungen d. Upparate und Reagentien		2,400 500		2,400 500
211 25	710 —	3. Bureaukosten und Druckkosten		810		810
34,123 79	<u> </u>	,	4,000	43,400		39,400
		G. Befämpfung des Alfoholismus.				*
$\begin{array}{c c} 32,400 & - \\ 16,942 & 49 \end{array}$	32,000 — 12,000 —	1. Beitrag aus dem Alfoholzehntel 2. Bekämpfung des Alfoholismus im allge-	32,000		32,000	·—
9,153 11	·	meinen	_	12,000 8,000		12,000 8,000
1,100	5,500 —	4. Beiträge an Bolksküchen, Kaffee= und Speise=		5,500		<b>5,5</b> 00
5,204 40	6,500 —	hallen	_	6,500		6,500
			32,000	32,000		

Redynung 1901.	Yoranfalag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.		Ansgaben.	Einnahmen.	
Fr. N.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. IX.a Polkswirtschaft.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6,165 70 1,476 45 7,642 15	6,000 — 1,500 — 7,500 —	H. Feuerpolizei.  1. Feuerpolizei		6,000 1,500 7 500		6,000 1,500 7,500
20,650 77 16,282 39 206,150 41 33,472 35 7,713 35 34,123 79 — 7,642 15 326,035 21	20,950 — 12,400 — 207,400 — 34,800 — 8,000 — - 7,500 — 328,350 —	A. Berwaltungskosten der Direktion B. Statistik C. Handel und Gewerbe D. Kantonales Technikum E. Maß und Gewicht F. Lebensmittelpolizei G. Bekämpfung des Alkoholismus H. Fenerpolizei	58,690 - 4,000 32,000 - 94,690	21,450 13,200 217,650 93,975 8,100 43,400 32,000 7,500 <b>437,275</b>		21,450 13,200 217,650 35,285 8,100 39,400 - 7,500 342,585
4,960 25 1,727 — 1,605 39 350 — 8,642 64	5,000 — 2,500 — 1,600 — 350 — 9,450 —	IX.6 Gesundheitswesen.  A. Berwaltungstosten.  1. Sanitätskollegium, Prüsungen, Inspektionen 2. Besolbungen der Angestellten	-  -  -  -	5,000 2,500 1,600 350 9,450		5,000 2,500 1,600 350 <b>9,450</b>
10,232 40 3,841 75 2,000 — 112,878 35 21,000 — 52,640 — 258,499 50	10,000 — 3,000 — 2,000 — 114,000 — 21,000 — 50,000 —	B. Gesundheitswesen im allgemeinen.  1. Allgemeine Sanitätsvorkehren  2. Jupspiwesen  3. Wartgelder an Aerzte  4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten  5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke  6. Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus  7. Erweiterung der Frrenpslege	30,000	7,600 3,500 2,000 146,000 21,000 50,000		7,600 3,500 2,000 116,000 21,000 50,000 250,000
461,092 —	450,000 —		30,000	480,100		450,100

Rechnung 1901.		Voranschlag 1902. Voranschlag für das Jahr 1903.		Roh: Cinnahmen. Ausgaben.		Rein: Cinnahmen. Ausgaben	
Fr.	Я.	Fr.   N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IX.b Gefundheitswesen.			,	
			C. Frauenspital.				
14,479 3,483 37,423 33,506 2,287 17,200	29 75 15 70	15,000 — 4,600 — 37,500 — 30,300 — 2,000 — 17,200 —	1. Berwaltung 2. Unterricht 3. Nahrung 4. Berpflegung 5. Gynäfologische Poliklinik 6. Mietzins	600 -750 5,000 	15,600 4,600 38,250 37,500 2,000 17,200		15,000 4,600 37,500 32,500 2,000 17,200
108,380 15,258 4,899 750 613	$\frac{20}{60} \\ -64$	106,600 — 13,000 — 5,000 — 600 —	Betriebsergebnis 7. Kostgelber von Pssleglingen 8. Kostgelber von Hebannnenschülerinnen 9. Kostgelber von Wärterschülerinnen 10. Inventarveränderung	6,350 15,000 5,000 800 —	115,150 — — — — —	15,000 5,000 800 —	108,800
86,859	07	88,000 -		27,150	115,150		88,000
1,203		2,500 —	<b>I). Hebammenturse.</b> 1. Kost= und Reiseentschädigungen		2,500		2,500
1,203	20	2,500 —			2,500		2,500
			E. Frrenanstalt Waldau.				
71,518 3,483 165,600 121,197 40,602 17,844 1,090	66 60 17 - 35 80	72,585 — 3,000 — 165,000 — 40,600 — 4,000 — 4,000 —	1. Berwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Berpslegung 5. Mietzinse 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft	3,850 100 18,600 4,465 2,000 37,400 66,600	81,940 3,310 188,600 122,835 42,600 20,400 61,900	  17,000 4,700	78,090 3,210 170,000 118,370 40,600
385,648 2,695 245,376 32,685	80	375,185 — 	Betriebsergebnis  8. Inventarveränderung	133,015 — 255,050 32,685	521,585 	254,400 32,685	388,570 — —
104,890	67	107,500 —	10. Setting our someonionion	420,750	522,235		101,48

Rednung Poranschlag		ag a cu co	R	o lj :	Rein:	
1901.	1902.	Voranschlag für das Lahr 1903.		. *	Einnalzmen.	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
(a.		Laufende Verwaltung.				
		IX.b Gefundheitswesen.				
		F. Frrenanstalt Münfingen.				
75,238 32 2,902 20 190,471 97 110,263 46 92,820 — 9,688 16 18,538 43 443,469 36	3,200 188,700 93,900 92,880 10,800 15,000	1. Berwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Berpslegung 5. Mietzins 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft Betriebsergebnis	21,200 — 10,000 66,100 97,300	79,940 3,200 212,700 95,500 92,860 — 51,100 535,300		79,940 3,200 191,500 95,500 92,860 — 438,000
3,921 60		8. Inventarveränderung	_		_	<b>430,000</b>
$\begin{array}{c c} 239,734 & 95 \\ \hline 207,656 & 01 \end{array}$	230,000 — 206,000 —	9. Koftgelder	232,000 329,300	535,300	232,000	206,000
201,000 01	200,000		929,900	999,900		200,000
31,891 43 1,570 43 73,029 64 65,403 05 10,450 — 7,843 87 4,441 08	33,000 — 1,700 — 80,980 — 56,600 — 10,670 — 5,400 — 2,150 —	G. Frrenanstalt Bellelan.  1. Berwaltung	12,570 — 16,650 1,900 800 38,300 49,000	46,820 1,700 99,650 59,800 10,500 32,900 46,250		34,250 1,700 83,000 57,900 9,700 —
170,059 60 7,526 76	175,400	Betriebsergebnis 8. Inventarveränderung	119,220	297,620 —	_	178,400
79,758 20 3,818 70	80,400	9. Kostgelder	83,400	_	83,400	_
94,009 46	95,000 —		202,620	297,620		95,000
8,642 64 461,092 — 86,859 07 1,203 20 104,890 67 207,656 01 94,009 46 964,353 05	9,450 — 450,000 — 88,000 — 2,500 — 107,500 — 206,000 — 95,000 —	A. Berwaltung	30,000 27,150 	9,450 480,100 115,150 2,500 522,235 535,300 297,620 1,962,355		9,450 450,100 88,000 2,500 101,485 206,000 95,000

Redynung 1901.	Yoranshlag 1902.	Voranschlag für das Zahr 1903.	Roh. Cinnahmen. Ausgaben.		Rein: Cinnahmen. Ansgaben	
Fr.   98.	Fr. A.	Laufende Berwaltung. X. Bauwesen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20,250 — 27,100 — 12,595 75 4,510 — <b>64,455 75</b>	4,510 —	A. Berwaltungskosten der centralen Bau- verwaltung.  1. Besoldungen der Beamten  2. Besoldungen der Angestellten  3. Bureau= und Reisekosten  4. Mietzinse		20,250 27,300 12,600 4,510 <b>64,660</b>	_	20,250 27,300 12,600 4,510 64,660
26,500 — 9,420 — 10,622 75 46,542 75	27,000 — 9,860 — 10,600 — 47,460 —	B. Bezirksbehörden.  1. Besoldungen der Bezirksingenieure  2. Besoldungen der Angestellten  3. Bureau= und Reisekosten	-  -  -  -	27,000 10,100 10,600 47,700		27,000 10,100 10,600 47,700
110,004 — 51,506 30 16,688 20 503 45 21,544 25 17,000 — 217,246 20	110,000 — 52,000 — 6,000 — 1,000 — 23,000 — — ———————————————————————————————	C. Unterhalt der Staatsgebäude.  1. Amtsgebäude		110,000 52,000 6,000 1,000 23,000	1 — 1 — 1 — 1 — 1 — 1 — 1 — 1 — 1 — 1 —	110,000 52,000 6,000 1,000 23,000
		des Grossen Bates. 1902.				

Redynun 1901.	3	Yoranfdyla 1902.	g	Poranschlag für das Jahr 1903.	-	1 h : Ausgaben.	Rein: Cinnahmen. Ausgabe	
Fr.	R.	Fr. \{	R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				X. Bauwesen.				
				D. Reue Sochbauten.				
262,971 48,476 48,476	05 <i>05</i>	250,000 - 25,000 - 25,000 -	_	1. Neue Hochbauten (nach speziellen Beschlüssen) und Amortisation	— 10,000	250,000 10,000		250,000 —
54,153 <i>54,153</i>		_		(Waldau, Frrenanstalt, Umbau des Tolls hauses.)				
262,971	<b>65</b>	250,000	_		10,000	260,000		250,000
379,618 389,985 120,141 5,013 82 1,813 892,863	24 90 98 20 50	380,000 - 395,000 - 60,000 - 5,000 - 2,000 - 2,500 - 839,500 -		E. Unterhalt der Straßen.  1. Wegmeisterbesoldungen	5,000   2,500 7,500	385,000 410,000 70,000 5,000 2,000  872,000		385,000 405,000 70,000 5,000 2,000 864,500
225,000 225,000		225,000 - <b>225,000</b> -		F. Reue Straßen= und Brückenbauten.  1. Neue Straßen= und Brückenbauten und Amortisationen		225,000 225,000		225,000 225,000

Redynung 1901.	3	Yoranshlag 1902.	Yoransdylag für das Zahr 1903.	1	h : Ausgaben.	Rein: Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr. 9	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			X. Bauwesen.				
		5	G. Wasserbauten.				
320,000	_	320,000 -	1. Wasserbauten und Amortisation		320,000		320,000
320,000 7,887	<del>-</del> 70	320,000 - 7,400 -	2. Besoldungen der Schleusen= und Schwellen=	_	320,000		320,000 7,400
31,923	 05	35,000 -	meister		7,400		
31,923 20,000	05 	35,000 - 20,000 -	4. Juragewäfferkorrektion, Unterhalt 5. Haslethalentfumpfung, nachträglicher Beitrag	35,000	35,000 20,000		20,000
347,887	70	347,400 -	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	35,000	382,400		347,400
8,484 13,573 129 990 <b>22,919</b>	65 —	12,000 - 14,000 - 500 - 990 - 26,490 -	H. Vermessungstosten.  1. Bermessungstosten, ordentliche	500 <b>500</b>	12,000 10,000 	500	12,000 10,000 — 990 22,490
64,455 46,542 217,246 262,971 892,863 225,000 347,887 22,919 <b>2,079,887</b>	75 20 65 97  70 63	47,460 - 192,000 - 250,000 - 839,500 - 225,000 - 347,400 - 26,490 -	A. Berwaltungskosten der centralen Banberswaltung  B. Bezirksbehörden  C. Unterhalt der Staatsgebände  D. Neue Sochbanten  E. Unterhalt der Straßen  F. Neue Straßens und Brüdenbanten  G. Wassersungskosten  H. Bermessungskosten	10,000 7,500 — 35,000 500	872,000 225,000 382,400		64,660 47,700 192,000 250,000 864,500 225,000 347,400 22,490 <b>2,013,750</b>
		,	n 37				

Redynung	3	<u> Poraní</u> dil	Yoranshlag Rangellag Sin dag Rahm 4009		Ro	h:	Re	i u :
1901.		1902.	~	Voranschlag für das Jahr 1903.	Einnahmen.		Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	ી.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XI. Anleihen.				
				A. Rückzahlung und Berzinfung.				
431,500	_	444,500	_	1. Rüdzahlung: Unleihen von 1895 Fr. 47,821,000, 3 % 2. Verzinjung:		458,000	-	458,000
1,460,910 700,000		1,447,965 700,000		a. Unleihen von 1895 Fr. 47,821,000, 3 % b. Unleihen von 1900 Fr. 20,000,000, 3 ½ %	_	1,434,630 700,000		1,434,630 700,000
2,592,410	_	2,592,465	_			2,592,630		2,592,630
8,158 637 180,000 188,795	45 —	1,000 202,000	_	B. Anleihenstoften.  1. Provisionen, Transportkosten und Agio .  2. Drucktosten, Publikationskosten  3. Kosten des Anleihens von 1900, Amortistation		14,000 1,000 202,000 217,000		14,000 1,000 202,000 217,000
	60	2,592,465 217,000 <b>2,809,465</b>	_	A. Rüdzahlung und Berzinfung		2,592,630 217,000 2,809,630		2,592,630 217,000 <b>2,809,630</b>
						-		e

Rechnung 1901.	Yoranshlag 1902.	1 Maranianaa fiir aag manr 1003		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein. Einnahmen. Ausgaben.	
Fr. R.	Fr. A.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		XII. Finanzwesen.				·	
		A. Berwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.				e .	
4,500 — 10,200 — 3,294 17 1,310 —	4,500 — 12,200 — 4,500 — 1,310 —	1. Befoldung des Sekretärs		4,500 12,200 4,500 1,310	_	4,500 12,200 4,500 1,310	
19,304 17	22,510 —			22,510		22,510	
13,500 20,371 1,883 60 3,404 25 1,010 40,169 55	2,500 — 3,500 — 1,010 —	B. Kantonsbuchhalterei.  1. Befoldungen der Beamten		14,000 24,800 2,500 3,500 1,010 45,810	<del></del>	14,000 24,800 2,500 3,500 1,010 45,810	
55,480 — 3,000 — 2,883 73 660 — 62,023 73	1,790 —	C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).  1. Besoldungen der Kassiere	  	58,000 3,200 4,000 1,790 <b>66,990</b>	_	58,000 3,200 4,000 1,790 <b>66,990</b>	
19,304 17 40,169 55 62,023 73 121,497 45	45,810 — 66,990 —	A. Berwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion		22,510 45,810 66,990 <b>135,310</b>		22,510 45,810 66,990 135,310	

Rechnung	Yoranschlag	Manual Alan Siin Nas Walan 4000	Ro	lj :	Re	in:
1901.	1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	Cinnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Anogaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		Eunsende Betwartung.				
		XIII. Landwirtschaft.		e e		
		A. Berwaltungstoften der Direttion.		0.500		9 <b>#</b> 00
8,700 —	8,900 —	11. Befoldung des Sefretärs	_	3,700 5,000		3,700 5,000
1,289 —	1,800 —	3. Bureaukosten	-	1,800		1,800
		4. Kantonstierarzt: a. Bejoldung		4,500	_	4,500
		b. Bureau= und Reisekosten		1,000		1,000
$\frac{480}{10,469}$ $\frac{-}{-}$	$\frac{480}{11,180}$ -	5. Mietzins		$\frac{480}{16,480}$		$\frac{480}{16,480}$
10,409	11,100			10,400		10,400
		T 0				
00.054.00	0F 000	B. Landwirtschaft.		97 000		07.000
22,356   88	25,000 —	1. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen 2. Landwirtschaftliche Meliorationen:		27,000		27,000
1,900 —	1,900 -	a. Befoldung des Kulturtechnikers	2,000	4,000		2,000
1,179 35	1,300 — 5,000 —	b. Bureau= und Reisekosten	5,000	1,300 10,000	_	1,300 5,000
15,386 75		d. Alpverbefferungen	6,000	26,000	_	20,000
25,000 —	25,000 —	3. Pferdezucht: a. Brämien und Roften	1,000	26,000		25,000
1,516 84 80,000 —	2,500 — 80,000 —	b. Bengstestationen	10,000	2,500 90,000		2,500 80,000
15,997 70	16,500 —	5. Kleinviehzucht, Prämien und Kosten	500	17,000	_	16,500
19,546 10	20,000 — 25,000 —	6. Buderrübenfultur, Beiträge	<u></u> 25,000	20,000 50,000	_	20,000 25,000
$\begin{array}{c c} 24,417 & 44 \\ \hline 207,301 & 06 \end{array}$		1. Jagetverstagerung, Bettrage	$\frac{23,000}{49.500}$	273,800		224,300
201,301 00			40,000	219,000		224,900
		C. Landwirtfcaftlice Schule.				
		1. Landwirtschaftliche Schule:				
26,236 98	30,000 —	a. Unterricht		30,000	_	30,000
$ \begin{array}{c c} 962 & 04 \\ 13,314 & 88 \end{array} $	1,000 — 13,000 —	b. Landwirtschaftliche Bersuche c. Berwaltung	_	1,000 13,000		1,000 13,000
3,636 78	7,000 -	d. Rahrung	28,100	34,100		6,000
13,265   22 4,450   —	10,500 — 4,450 —	e. Berpflegung	2,500	14,000 4,450		11,500 4,450
4,433 45	4,000 —	g. Arbeiten der Zöglinge	<b>4,</b> 000	<b>4,4</b> 50	4,000	4,450 —
57,432 45	61,950 —	Betriebsergebnis	34,600	96,550	- ,	61,950
867   90 18,440   —	16,000 —	h. Inventarveränderung	16,000	_	<u></u> 16,000	
4,450 —	4,800 —	k. Stipendien		4,800		4,800
13,973 04	<u> </u>	l. Bundesbeitrag	15,000	101 050	15,000	OF MEO
30,337 31	35,750		65,600	101,350		35,750
						T T

30,337 31   35,750   1.	Redynung	Yoranshlag	Maraufdlaa fiir dag Mahr 1009	R o	h :	Rei	i 11 =
Company   Comp	1901.	1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
XIII. Sandwirtschaft.	Fr. N.	Fr. R.	-	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
C. Sandwirtschaftliche & faule.   77,150			Laufende Berwaltung.	î		e e p	
5,621   84   4,050			XIII. Landwirtschaft.	. S.		, a	
30,337 31   35,750			C. Landwirtschaftliche Schule.		, ,		
30,337   31   35,750   5,627   54   4,050   2. (Sutispicitifiqe Edule   77,150   73,100   4,050   1,500   1,			2. Butsıvirtichaft				
5,621 84	5,621 84	4,050		77,150	73,100	4,050	
D. Wolfereijchule.	5,621 84	4,050 —	2. Gutswirtschaft	77,150	73,100 1,500	4,050 —	35,750  1,500
1. Molfereiidule:	24,715 47	31,700 —		142,750	175,950		33,200
23,784   73   23,300   500			D. Molfereifchule.				
3,303   24   3,350	559 09 4,551 03 7,998 50 4,595 13 2,020 — 1,200 = 41,190 30 1,620 65 8,500 — 900 — 10,921 11	500 4,800 8,800 3,250 2,020 1,200 41,470 7,200 1,600 11,650	1. Moltereischule:  a. Unterricht b. Milchwirtschaftliche Versuche c. Verwaltung d. Nahrung e. Verpslegung f. Mietzins g. Arbeiten der Zöglinge  Betriebsergebnis h. Inventarveränderung. i. Kostgelder k. Stipendien	2,600 1,800 — 1,200 — 6,100 — 7,200 — 12,350	500 4,300 11,400 5,800 2,020 — 48,720 — 1,600	7,200 12,350	42,620
6,663 29 1,250 — 2. Molterei	2,145 3,230 15 2,721 1,950 3,732 112,847 136,241 76 350 24 ——————————————————————————————————	1,000 — 1,000 — 2,600 — 1,800 — 4,000 — 110,000 — 1,000 — 1,000 — 1,250 —	a. Mietzinse und Steuern	123,700 16,000 — 139,700	1,000 1,000 2,600 1,800 4,000 110,000 — —————————————————————————	123,700 1,750 1,700	
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	6,663 29	1,250 —		139,700	138,000	1,700	
	<u> 17,626   55</u>	-22,970 $-$		165,350	188,320		22,970

Rechnung 1901.	Yoranshlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.		lj :	R e Cinnahmen.	in:
					!	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				
		E. Landwirtschaftliche Winterschulen.				
15,995 35 1,421 20 13,519 80 3,932 20 4,000 —	1,200 — 9,800 —	1. Landwirtschaftliche Winterschule Kütti: a. Unterricht b. Berwaltung c. Nahrung d. Berpslegung e. Mietzins	  	15,700 1,650 11,900 5,300 4,000	_	15,700 1,650 11,900 5,300 4,000
38,868 55	36,700 -	Betriebsergebnis		38,550		38,550
11,588 40 7,996 95	8,900 — 8,500 —	f. Inventarveränderung	10,200 7,850		10,200 7,850	_
		Frauenfeld	_	500		500
19,283 20	19,300 —		18,050	39,050		21,000
6,896 50 1,725 25 1,597 20 1,823 15 500 — 12,542 10	1,500 — 3,600 — 1,800 — 500 —	2. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut: a. Unterricht b. Verwaltung c. Nahrung d. Verpslegung e. Mietzins  Vetriebzergebnis		8,400 1,500 3,600 1,800 500 15,800		8,400 1,500 3,600 1,800 500 15,800
	_	f. Inventarveränderung	_	_		
1,597 20 3,163 55 648 66	3,600 — 3,750 — —	g. Kostgelber	3,600 3,950	_	3,600 3,950	_
8,430 01	8,250 —		7,550	15,800		8,250
19,283 20 8,430 01 27,713 21	19,300 — 8,250 — 27,550 —	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti 2. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut .	18,050 7,550 <b>25,600</b>	39,050 15,800 54,850		21,000 8,250 <b>29,250</b>
10,469 — 207,301 06 24,715 47 17,626 55 27,713 21 287,825 29	31,700 — 22,970 — 27,550 —	A. Berwaltungskosten der Direktion	49,500 142,750 165,350 25,600 383,200	16,480 273,800 175,950 188,320 54,850 <b>709,400</b>	=	16,480 224,300 33,200 22,970 29,250 326,200

Rechnung	3	Poranshlag	Voranschlag für das Lahr 1903.		h:	Re	
1901.		1902.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr. H		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.				
			XIV. Forstwesen.				
			A. Berwaltungstoften der centralen Forst- Berwaltung.				
4,200	_	4,200 -	1. Befoldung des Sefretärs	_	4,200		4,200
9,400 2,408	<u></u>	9,700 - 3,000 -	2. Besoldungen der Angestellten		9,700 3,000		9,700 3,000
880	_	1,000 -	4. Mietzinfe		880		880
16,888	<u>50</u>	<u> 17,900</u> –			17,780		17,780
			B. Forstpolizei.	,			
16,200		16,500 -	1. Forstinspektoren: a. Besoldungen der Forstinspektoren		16,500		16,500
1,043	85	1,200 –	b. Bureaukosten	_	1,200		1,200
2,221	30	3,600	c. Reisekosten		3,600 120		3,600 120
			d. Mietzins			l	
79,800	_	79,800 -	a. Besoldungen der Kreisförster	_	79,800 3,000		79,800 3,000
2,925 17,316		3,000  - 18,000  -	b. Buxeautoften		18,000		18,000
2,980		3,100	d. Mietzinse		3,000	_	3,000
14,615 28,754	90	15,200  - 29,000  -	3. Oberbannwarte und Waldaufseher 4. Bundesbeitrag an Besoldungen und Reise-		15,200	_	15,200
			fosten	29,000		29,000	
55,650		55,700  -	5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster	54,000		54,000	
52,697	20	55,700 -		83,000	140,420		57,420
			C. Förderung des Forstwesens.				
2,457	29	5,000 -	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För-				
35,000		35,000 -	derung des Forstwesens im allgemeinen . 2. Berbauungen von Wildbächen und Auf-		5,000	_	5,000
00,000		30,000	forstungen im Hochgebirge	_	50,000		50,000
37,457	<b>29</b>	40,000 -		-	55,000		55,000
16,888	50	17,900 -	A. Berwaltungskosten		<b>17,78</b> 0	_	17,780
52,697	20	55,700	B. Korstpolizei	83,000	140,420		57,420
37,457			C. Förderung des Forstwefens	-	55,000		55,000 130,200
107,042	99	113,600	1	83,000	213,200		150,200
					*		
φ.							
Doile	l l		des Gressen Rates 1909		1	•	1

Rechnun	a l	Yoran[d]lag		Ro	h:	Rei	i n :
1901.	٥	1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	Einnahmen.	e <sup>st</sup>	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr. N.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.		6) 8)		
		1					
			XV. Staatswaldungen.		8		
			A County out On 18 A county out				
777,649	50	720,000 _	A. Haupte und Zwischennuhungen.  1. Hauptnuhungen	770,000		770,000	
154,284		140,000 —	2. Zwischennugungen	150,000		150,000 920,000	
931,933	00	860,000		920,000		940,000	
			B. Rebennugungen.				
1,164 766	55 70	500 — 800 —	1. Stocklosungen	1,500 800	500	1,000 800	_
20,049	28		3. Weid= und Lehenzinse, Gras= und Litchenraub	17,000		17,000	
21,980	53	18,300 —		19,300	500	18,800	
			C. Wirtschaftstoften.				
13,661 28,000		20,000 — 28,000 —	1. Waldfulturen	50,000	70,000 50,000		20,000 50,000
34,751 168,345		35,000 -	2. Begunnagen		35,000 170,000		35,000 170,000
217	65	1,500 -	5. Marchungen, Bermessungen		1,500		1,500
	50	8,000 — 1,000 —	6. Steigerungs= und Berkaufskoften		6,000 1,000		6,000 1,000
5,687 1,319		5,600 — 3,000 —	8. Aufforstung im großen Moos	_	5,600 3,000		5,600 3,000
256,807	01	267.100 —		50,000	342,100		292,100
			D. Befdwerden.				
7,148 34,229		8,000 — 36,000 —	1. Lieferungen an Berechtigte und Arne		8,000 36,000		8,000 36,000
45,108		48,000	3. Gemeindesteuern	_	48,000 3,000		48,000 3,000
86,528	-				95,000	-	95,000
						.1	
		*					

55,700 — 3,500 — 59,200 —	Raufende Vertwaltung.  XV. Staatswaldungen.  E. Verwaltungstosten.  1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster  2. Beitrag an die Unsall= und Krankenkasse der Waldarbeiter	Fr.	54,000 3,500 57,500		§r.  54,000  3,500  57,500
55,700 — 3,500 —	XV. Staatswaldungen.  E. Berwaltungskoften.  1. Anteil der Staatswaldungen an den Koften der Forstinspettoren und Kreisförster  2. Beitrag an die Ansall- und Krankenkasse	— ————————————————————————————————————	54,000 3,500		54,000 3,500
3,500 —	E. Verwaltungskoften.  1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster  2. Beitrag an die Unsall- und Krankenkasse		3,500		3,500
				1	
860,000 — 18,300 — 267,100 — 95,000 — 59,200 — 457,000 —	A. Saupts und Zwischennutzungen	920,000 19,300 50,000 — — 989,300	500 342,100 95,000 57,500 495,100	920,000 18,800 — — — — — 494,200	 292,100 95,000 57,500 
				-	
	XVI. Pomänen.				
	A. Grtrag.				
150,000 — 12,000 — 16,320 — 645,420 — 127,660 — 10,200 — 200 —	1. Pachtzinse von Civildomänen			150,000 12,000 15,730 644,170 127,660 10,200 200 <b>959 960</b>	
1 1 6 1	18,300 — 267,100 — 95,000 — 59,200 — 457,000 — 12,000 — 16,320 — 16,320 — 10,200 —	18,300   C   C   B   Nebennuhungen   C   Birtichaftskosten   C   Birtichafts	18,300	18,300	18,300

Rechnun 1901.	g		Yoranschlag für das Jahr 1903.			h : Augaahen.	R e Cinnahmen.	
Fr.	<b>R.</b>			,	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
gi.	Jr.	<i>y t</i>		Laufende Berwaltung.	δι.	η	ð	ð
		2		XVI. Pomänen.	ь			
11,744 650 553 1,392 42,538 56,878	17 50 61 66	500 - 1,500 - 5,400 - 47,000 -	-   2 -   3 -   4	B. Wirtschaftskosten.  1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	600 - 600	18,000 500 1,500 6,000 47,000 73,000		18,000 500 1,500 5,400 47,000 72,400
16,510 16,919 33,429	49	19,000 16,650 35,650		C. Beschwerden.  1. Staatssteuern		19,000 17,000 <b>36,00</b> 0		19,000 17,000 <b>36,000</b>
980,581 56,878 33,429 <b>890,272</b>	99 61	961,800 - 72,400 - 35,650 - 853,750 -	-  E	A. Ertrag	960,960 600 — <b>961,560</b>	1,000 73,000 36,000 110,000	959,960 	72,400 36,000 —
					¥			

Redynung 1901.	Yoranshlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	R o Einuahmeu.		R e Cinnahmen.	
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Vertvaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
82,677 70 90,002 20 7,324 50	90,000 —	XVII. Domänenkasse.  A. Zinje von Guthaben	95,700 — — 95,700	92,700 92,700	95,700 — — 3,000	92,700 —
		XVIII. Hypothekarkasse.				
6,165,609 20 249,674 40 344,835 56 23,355 50 15,238 68 1,500,000 6,631 80 192,663 1,954,302 80 439,695 68 991,945 40 64,511 65 10,000 40,000 140,750 800,000 658,212 83	245,000 — 280,500 — 13,000 — 16,000 — 12,000 — 192,700 — 2,036,000 — 468,000 — 63,300 — 30,000 — 133,600 — 800,000 —	A. Rohertrag.  1. Zinse von Hypothekar=Darlehn 2. Zinse von Darlehn an Gemeinden 3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen 4. Provisionen 5. Mietzins vom Anstaltsgebäude 6. Zins des Anleihens, Fr. 50,000,000, 3% 7. Kosten der Couponseinlösung 8. Amortisation der Anleihenskosten 9. Zinse der Depots auf Kassascheine 10. Zinse der Depots in Konto-Korrent 11. Zinse der Spareinlagen 12. Momentane Geldausnahmen 13.*Verluste und Abschreibungen 13.*Kursverlust=Reserve 14. Einkommenssteuern 15. Zins des Stammkapitals	280,000 178,500 23,000 19,600 —	13,000 3,600 1,500,000 12,000 192,700 2,136,000 465,000 977,000 77,600 2,200 138,000 800,000		1,500,000 12,000 192,700 2,136,000 465,000 977,000 77,600 2,200 — 138,000 800,000
7,109 30 37,460 — 52,430 — 7,000 — 13,147 27 247 59 2,761 65 114,632 51	39,000 — 54,000 — 7,000 — 12,500 — 500 — 3,000 —	B. Berwaltungstosten.  1. Taggelder der Berwaltungsbehörden 2. Besoldungen der Beamten 3. Besoldungen der Angestellten 4. Mietzinse 5. Bureaufosten 6. Rechts= und Betreibungstosten 7. Emolumente	3,500 4,000 3,000 10,500	7,000 39,000 54,000 7,000 16,000 4,500 — 127,500		7,000 39,000 54,000 7,000 12,500 500 — 117,000
800,000 — 800,000 —	800,000	C. Zins des Stammkapitals	800,000		800,000	

Rechnung 1901.	Yoranfihlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	R o Einnahmen.	. *	R e Cinnahmen.	
新r. 新.  658,212 83 114,632 51 800,000 — 1,343,580 32	117,000 — 800,000 —	Laufende Berwaltung.  XVIII. Hypothekarkasse.  A. Rohertrag	%r. 6,791,100 10,500 800,000 7,601,600	127,500 —	800,000	7r.
		XIX. Kantonalbank. A. Betriebsertrag.				
946,224 69 525,000 —  2,547 80 75,000 — 989,495 08 290,895 16 127,449 80 6,268 36 53,842 55 223,520 65 6,767 85 450,488 09 2,771 13 1,200,000 —	525,000 — 5,000 — 70,000 — 1,334,000 — 320,000 — 140,000 — 6,000 — 100,000 — 448,000 —	1. Wechjelertrag	900,000  3,130,000 285,000	130,000 7,000 20,000 — 458,000	285,000 — — — — — — — —	525,000 5,000 70,000 — 130,000 7,000 20,000 — 458,000 —

Rechnung 1901.	3	Yoranshlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	-	1 h : Ausgaben.	R e Einnahmen.	in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.   N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
v			XX. Staatskasse.				
			A. Zinfe von Guthaben.				
184,396 222,728 77,961	50	50,000 — 210,000 — 70,000 —	1. Zinfe von Geldanlagen: a. Bankbepot b. Obligationen c. Aftien 2. Zinfe von Borschüffen:	100,000 150,000 70,000	  	100,000 150,000 70,000	<u>-</u>
114,691 14,266 7,257	56	100,000 — 10,000 — 5,000 —	a. Spezialverwaltungen b. Deffentliche Unternehmen 3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ber=	100,000 10,000		100,000 10,000	
4,423	71		ipätungszinse	5,000		5,000	
625,725	20	445,000 —		435,000		435,000	
52,628 22,218 502 33 15,453 5,606 96,442	33 80 52 13 45	20,000 — 12,000 — 1,000 — 7,000 — 5,000 — 45,000 —	B. Zinse für Schulden.  1. Zinse für Depots: a. Spezialverwaltungen b. Gerichtliche Geldhinterlagen c. Udministrative Geldhinterlagen d. Spezialsonds e. Berschiedene Depots 2. Sconti sür Barzahlungen	_	20,000 12,000 1,000 — 7,000 5,000 45,000	_ _ _ _	20,000 12,000 1,000 -7,000 5,000 45,000
625,725 96,442 <b>529,282</b>	96	445,000 — 45,000 — 400,000 —	A. Zinje von Guthaben	435,000  435,000	45,000 45,000	435,000 — 390,000	45,000 —
			-		,,,,,,,,,,		
÷			,	9			

Rechnung 1901.	3	Poranshla 1902.	Doranschlag für das Jahr 1903.			g h : Ausgaben.	R e Cinnalymen.	in: Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
0		0		Laufende Verwaltung.	Q.	O <sup>+</sup> ;	0	0
				XXI. Bußen und Konfiskationen.		-		
				A. Bugen.				
135,483 29,658 7,848 683 551 99,210	75 80 10 95	33,000 -		1. Gerichtliche Bußen	140,000 — 500 1,000 141,500	33,000 6,500 — — 39,500	140,000 — 500 1,000 102,000	33,000 6,500 — ————
				B. Bußenverwendung.				
4,925 2,095	35 55	5,000 3,000		1. Bezugskosten		5,000		5,000
20,000		20,000		Private	_	3,000 20,000		3,000 20,000
10,000 29,471	 65	10,000 -		4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben . 5. Unteil der Gemeinden	_	10,000 30,000	<b>—</b>	10,000 30,000
29,471 1,722	65	30,000 -	-	6. Unteil des Gesundheitswesens		30,000 4,000		30,000 4,000
1,523	95			8. Bortrag zu verteilender Anteile				
99,210	$\frac{85}{}$	102,000				102,000		102,000
0.000		2 222		C. Erfat und Konfistationen.			*	
3,896 160		3,000 100		1. Erjah	3,000 100	_	3,000 100	
4,056	70	3,100			3,100		3,100	
00.040	0~	100,000			141 500	20 700	100.000	
99,210 99,210	85	102,000 - 102,000 -		A. Buken	141,500	39,500 102,000	102,000	102,000
4,056 4,056		3,100 -		C. Erfat und Konfistationen	3,100 144,600	<u> </u>	3,100	
2,000		3/200			111,000	111,000	9,100	

Redynung	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1903.	Ro		Re	
1901.	1902.	Botumpajing fut ous suit 1909.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.				
58,848 70 11,130 — 8,150 30 — 1,378 87 40,947 27	50,000 — 10,000 — 9,600 — 1,700 — 32,100 —	A. Jagd.  1. Jagdpatentgebühren	51,500 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	10,000 9,700 1,500 — 21,200	51,500 — — — — — — — — — 32,000	10,000 9,700 1,500
9,012 — 6,679 97 968 — 3,405 02 248 — — — 5,017 05	8,000 — 6,000 — 2,000 — 2,500 — 500 — 2,200 —	B. Fischerei.  1. Fischezenzinse und Patentgebühren 2. Aufsichts= und Bezugskosten 3. Hebung der Fischzucht 4. Vergütung der Eidgenossenschaft 5. Fischzuchtanstalt 6. Rechtskosten	8,000  2,500 200  10,700	6,000 2,000 — — — 8,000	8,000  2,500 200  2,700	6,000 2,000 — — —
1,200 — 3,311 77 173 92 2,729 83 5 — 5,010 52	1,200 — 4,000 — 2,000 — 2,500 — 2,500 —	C. Bergbau.  1. Besoldung des Minen-Inspektors	200 2,000 — 6,200	1,200 — — — 2,500 — 3,700	200 2,000 — 2,500	1,200 
40,947 27 5,017 05 5,010 52 <b>50,974</b> 84	32,100 — 2,200 — 2,500 — 36,800 —	A. Jagd	53,200 10,700 6,200 <b>70,100</b>	21,200 8,000 3,700 <b>32,900</b>	32,000 2,700 2,500 37,200	=======================================

Rednung Yoranfdlag 1901. 1902.		. , ,	Voranschlag für das Lahr 1903.		ı h : Ausgaben.	R e Cinuahmen.	
Fr.	R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XXIII. Salzhandlung.				
			A. Salzverfauf.				
59,632 1,055,778 772 200 15,317 47,531 <b>1,059,966</b>	50 50 - - 28	700 — 10,800 — —	1. Salzvorräte auf 1. Jänner 2. Kochjalz 3. Tafelfalz 4. Meerfalz 5. Gewerbefalz 6. Salzvorräte auf 31. Dezember	1,500,000 2,000 1,500 25,000 — 1,528,500	1,400 800 14,200	1,077,000 600 700 10,800 — 1,089,100	
			B. Betriebstoften.				
16,000 77,783 101,728 6,227 11,295 605 239 1,520 211,880	15 50 46 20 71	16,000 — 85,000 — 105,000 — 6,300 — 11,000 — 500 — 5,400 — 2,100 —	1. Zins des Betriebskapitals	_	16,000 85,000 105,000 6,300 11,000 500 — — 223,800	_	16,000 85,000 105,000 6,300 11,000 500 — — 221,300
			C. Berwaltungskoften.				
8,339 1,987 8,037 <b>18,363</b>	05 50	9,700 3,000 8,200 20,900	1. Besvibungen der Beamten 2. Bureaukosten 3. Mietzinse	  	9,700 3,000 6,530 <b>19,230</b>		9,700 3,000 6,530 19,230
			*	2			
1,059,966 211,880 18,363	27	1,089,100 — 216,300 — 20,900 —	B. Betriebskosten	1,528,500 2,500 —	223,800 19,230	1,089,100 — —	221,300 19,230
829,722	<b>84</b>	851,900 —		1,531,000	682,430	848,570	

Rechnung 1901.	Yoranshlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	R 0	. *	Rein: Cinnahmen. Ausgaben.	
Fr. R.	Fr. R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Berwaltung.				
		,				
		XXIV. Stempel= und Banknoten=Steuer.				
		A. Stempelsteuer.	¥			
51,400 30	55,000 —		55,000		55,000	
422,599 65	385,000 -	2. Stempelmarken	400,000 30,000		400,000	
30,930 40 <b>504,930</b> 35	30,000 — <b>470,000</b> —	3. Spielkarten-Stempel	485,000		30,000 485,000	
304,330 33	410,000		400,000		400,000	
		B. Banknotensteuer.				
109,242 70	118,000 —	1. Rantonalbant	110,000		110,000	
109,242 70	118,000 -	1. stuitphutbuilt	110,000		110,000	
			110,000		110,000	
		C. Betriebstoften.				
11,633 70	12,000 —	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte.		12,000		12,000
25,330 74	25,000 -	2. Provisionen der Stempelverkäufer		25,500		25,500
$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	$\frac{300}{37,300}$ $\frac{-}{-}$	3. Berschiedene Bezugskoften		$\frac{300}{37,800}$		$\frac{300}{37,800}$
31,120 03	31,300			31,000		31,300
		D. Berwaltungsfosten.				
5,900 —	6,000	1. Besoldungen der Angestellten		6,000		6,000
2,906 50	3,000 —	2. Bureautosten		3,000		3,000
525 —	525 —	3. Mietzinfe		525		525
9,331 50	9,525 —			9,525		9,525
						*
504,930 35		A. Stempelsteuer	485,000		485,000	
109,242 70 37,120 69		B. Banknotensteuer	110,000		110,000	 37,800
9,331 50		D. Verwaltungskosten		9,525		9,525
567,720 86	541,175 —		595,000	47,325	547,675	
					l	

Rechnung 1901.		Poranshla 1902.	ıg	Poranschlag für das Jahr 1903.	R o Ciunahmen.		R e Cinnahmen.	
Fr. 9	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Berwaltung.				
				XXV. Gebühren.				
				A. Amts. und Gerichtsfcreiber und Betreibungs. und Konkurkämter.	a .			
705,915 4 126,677 5 367,029 9	30	120,000		1. Prozentgebühren der Amtsschreiber 2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber 3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be-	620,000 120,000	=	620,000 120,000	
688 -	_	800		treibungs- und Konkursämter 4. Bezugskosten	340,000 	800		800
1,198,934	1	1,069,200	_		1,080,000	800	1,079,200	
37,685 7 37,685 7		30,000 -		B. Staatskanzlei.  1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali= jationsgebühren	30,000 30,000		30,000	
8,850  -		5,000		C. Gerichtstanzleien.  1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzelei= und Patentgebühren (Gebühren in Strafsachen, siehe III <sup>b</sup> , G 2.)	6,000		6,000	
8,850 -		5,000		(Geompten in Strapfangen, perge 1112, G 2.)	6,000		6,000	
15,315 7 76,775 5 57,470 9 <b>149,561</b> 9	30 90	13,000 70,000 50,000 <b>133,000</b>		D. Justiz und Polizei.  1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizeischirektion	13,000 70,000 55,000 138,000		13,000 70,000 55,000 138,000	

Rechnung 1901.	3	Poranschla 1902.	ıg	Poranschlag für das Jahr 1903.	R 1 Einnahmen.	ph: Ausgaben.	R e Cinnahmen.	in: Ansgaben.
Fr.	R.	Fr.	R. ∣	Laufende Berwaltung. XXV. Gebühren.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
3,809 10,264 14,073	01	2,500 7,000 <b>9,500</b>		E. Direttion des Innern.  1. Konzessinnsgebühren	3,000 7,000 10,000		3,000 7,000 10,000	
46 46		100		F. Finanzdirettion.  1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100		100 100	
1,198,934 37,685 8,850 149,561 14,073 46 1,409,152	70 95 97 10	30,000 5,000 133,000 9,500 100		A. Amts: und Gerichtsschreiber und Betreibungs: und Konkursämter	1,080,000 30,000 6,000 138,000 10,000 100 1,264,100		1,079,200 30,000 6,000 138,000 10,000 100 1,263,300	
				·				

Rechnung 1901.	,	Voranschlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	R o Einnahmen.	h : Ausgaben.	R e Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. R	<u> </u>	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Berwaltung.		_		
			XXVI. Erbsdjafts= und Sdjenkungs= Steuer.				
404,659 40,436	18	400,000 - 40,000 -	A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.  1. Ordentliche Abgaben	400,000	40,000	400,000	40,000
1,583 365,806		2,000 - 3 <b>62,000</b> -	3. Вивен	2,000 <b>402,000</b>	40,000	$\frac{2,000}{362,000}$	
7,760 246 8,006	71	8,000 <u>—</u> 500 <u>—</u> 8,500 —	B. Bezugstosten.  1. Bezugsprovisionen		8,000 500 <b>8,500</b>		8,000 500 8,500
0,000		9,000					9,000
365,806	39	362,000 -	A. Erbichafts: und Schenkungs-Steuer	402,000	40,000	362,000	
8,006 <b>357,799</b>		8,500 <u> </u>	B. Bezugstoften	402,000	8,500 48,500	353,500	8,500

Redynung 1901.	3	Yoranshlag 1902.	Poranschlag für das Jahr 1903.		h : Ausgaben.	R e i Cinnahmen.	
Fr.	R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		-	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.				
1,035,749 101,973	<i>02</i> 19	1,020,000 — 102,000 —	A. Wirtschaftspatentgebühren.  1. Patentgebühren	1,049,000	29,000 102,000	1,020,000	102,000
933,775				1,049,000	131,000	918,000	
<i>36,965</i> 18,685	40	38,000 — 19,000 —	B. Verfaufsgebühren.  1. Patentgebühren	38,000 —	19,000	38,000	 19,000
18,280	<u>40</u>	19,000 -		38,000	19,000	19,000	
240		2,000 -	C. Bezugstoften.  1. Inspettions-, Taxations-, Bezugs- und Druck-		2.000		2.000
240		2,000	fosten		2,000		2,000
el							

Redynung 1901.		Yoranshlag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.		h : Ausgaben.	R e Eiunahmen.	r.
Fr.	R.	Fr.   N.	Laufende Verwaltung.  XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaussgebühren.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
933,775 ( 18,280 - 240 - <b>951,816</b> )	40	918,000 — 19,000 — 2,000 — <b>935,000</b> —	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,049,000 38,000  1,087,000	131,000 19,000 2,000 152,000	19,000	2,000
			XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols.				
980,917 32,809 10,000 41,000 32,400 18,117 882,825	56 — — 84	975,000 —  34,920 — 10,500 — 41,000 — 32,000 — 20,920 — 877,500 —	1. Ertrags-Anteil 2. Betämpfung des Alfoholismus:  a. Polizeidirektion  b. Erziehungsdirektion  c. Armendirektion  d. Direktion des Junern  e. Reserve	1,030,000 — — — 14,840 1,044,840	34,340 10,500 41,000 32,000 — 117,840		34,340 10,500 41,000 32,000

Redynung 1901.	Yoranfdylag 1902.	Voranschlag für das Jahr 1903.	-	h : Ausgaben.	Rei Cinnahmen.	1
Fr. R.	Fr. R.	Laufende Berwaltung. XXIX. Militärsteuer.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
551,458 30 58,800 10 9,739 50 309,998 95 309,998 95	27,000 — 3,000 — 280,000 —	A. Militärsteuer.  1. Landesanwesende Ersappslichtige 2. Landesabwesende Ersappslichtige 3. Ersappslichtige Wehrmänner 4. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	550,000 27,000 3,000 — 580,000	290,000 290,000	550,000 27,000 3,000 — 290,000	  290,000
5,366 70 5,863 37 34,032 12 45,262 19	6,000 — 40,000 —	B. Tayations- und Bezugskosten.  1. Besoldungen der Angestellten  2. Tayationskosten		5,700 6,000 40,000 51,700		5,700 6,000 40,000 51,700
309,998 95 45,262 19 <b>264,736 76</b>	51,700 —	A. Militärstener	580,000 — 580,000	290,000 51,700 341,700	290,000 — — — — 238.300	51,700 —
				1		

Redynung	3	Yoranshlag	Voranschlag für das Jahr 1903.	Ro		Rei	
1901.		1902.	gottunjung jut bus guijt 1909.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ansgaben.
Fr.	R.	Fr. R		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4)			Laufende Berwaltung.				
			XXX. Direkte Steuern.				
			A. Bermögenssteuer.				
1,195,199	89 97 50 72 26	514,500 1,100,000 140,000 25,000 15,000	1. Grundsteuer:  a. Im alten Kanton, 2,5 %  b. Im Jura, 2,1 %  2. Kapitalsteuer:  a. Im alten Kanton, 2,5 %  b. Im Jura, 2,1 %  3. Nachbezüge	516,600 1,125,000 147,000 25,000	  	1,880,000 516,600 1,125,000 147,000 25,000 15,000 3,708,600	
1,441,757 491,293 21,008 3,819 636,241 34,412 42,259 31,486 2,702,279	48 47 83 54 35 56 15	460,000 - 20,000 - 3,000 - 560,000 - 34,000 - 20,000 - 8,000 -	B. Cintommenssteuer.  1. Cintommenssteuer I. Klasse: a. Im alten Kanton, 3,75 %. b. Im Jura, 3,15 %. 2. Cintommenssteuer II. Klasse: a. Im alten Kanton, 5 %. b. Im Jura, 4,2 %. 3. Cintommenssteuer III. Klasse: a. Im alten Kanton, 6,25 %. b. Im Jura, 5,25 %. 4. Rachbezüge 5. Steuerbußen	20,000 3,000 580,000 34,000		1,450,000 460,000 20,000 3,000 580,000 34,000 20,000 8,000 2.575.000	
12,527 77,555 86,184 4,865 4,636 11,117 196.885	$71 \\ 12 \\ -60 \\ 05$	74,700 - 77,900 - 15,000 - 5,500 - 10,000 -	C. Tayations: und Bezugstosten.  1. Einkommenssteuer-Kommissionen	  	14,000 77,400 79,200 15,000 5,500 12,000 203,100		14,000 77,400 79,200 15,000 5,500 12,000 203.100

Rechnung 1901.		Yoranfalag 1902.	Poranschlag für das Jahr 1903.	Einnahmen.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr. N.	Laufende Berwaltung. XXX. Direkte Steuern.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
24,840 18,291 1,045 44,176		30,000 — 13,000 — 1,045 — 44,045 —	D. Berwaltungstosten.  1. Besoldungen der Beamten		30,000 15,000 1,045 46,045		30,000 15,000 1,045 46,045
3,773,691 2,702,279 196,885 44,176 <b>6,234,909</b>	22 63 15	2,555,000 — 197,100 — 44,045 —	A. Bermögensstener	3,708,600 2,575,000 — — 6,283,600	203,100 46,045	3,708,600 2,575,000 — — 6,034,455	203,100 46,045 —
9 25 <b>34</b>	10  10		XXXI. Unvorhergesehenes.  1. Exbloser Nachlaß		, <u>-</u>	——————————————————————————————————————	
			<u> </u>				

.

## Bericht der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über den

# Voranschlag für das Jahr 1903.

(November 1902.)

Herr Präsident! Herren Regierungsräte!  Nach Ihren Beschlüssen vom 27. und 28. Oktober abhin schliesst der Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1903 mit folgenden	Mindereinnahmen:  XVIII. Hypothekarkasse  XX. Staatskasse  XXIII. Salzhandlung  XVI. Domänen	» 10,000 » 3,330 » 2,190
Summen ab:	Summe Mindereinnahmen	Fr. 53,520
Einnahmen	Mehrausgaben : VI. Unterrichtswesen	Fr. 51,250 * 21,240
$Ausgaben \ddot{u}berschuss$ $Fr.$ $869,155$	XIV. Forstwesen	» 16,600
oder wenn nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige berücksichtigt werden:	IV. Militär IX.ª Volkswirtschaft XIII. Landwirtschaft	» 15,340 » 14,235
Finnahman Fr. 15 222 260	1. Allgemeine Verwaltung	» 10,600 » 9,700
Einnahmen       Fr. 15,283,860         Ausgaben	11. Gerichtsverwaltung	» 8,950
Ausgabenüberschuss Fr. 869,155	XI. Anleihen	» 165
Ausguvenuverschuss	VII. Gemeindewesen	» 100
Gegenüber dem vom Grossen Rate für das Jahr 1902	Summe Mehrausgaben_	Fr. 148,180
angenommenen Voranschlag zeigt der Voranschlag für 1903 folgende Unterschiede:  Mehreinnahmen:	Minderausgaben: III. <sup>b</sup> Polizei	Fr. 32,800 » 18,200
XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol-	V. Kirchenwesen	» 5,915 » 955
monopols	Summe Minderausgaben	Fr. 57,870
XV. Staatswaldungen	Mehreinnahmen	Fr. 120,380
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer . » 6,500 XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau . » 400	Minderausgaben » 57,870	» 90,310
Summe Mehreinnahmen Fr. 173,900	Günstigeres Ergebnis	
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.		106

	Uebers	chuss	der A	1usg	aben			
nach dem	Voranschla	e für	1902			Fr.	899,2	25
nach dem b	eantragten	Vorans	chlag	für	1903	»	869,1	
	Günstigeres		-		and the second	Fr.	30,0	
į.	G whonger co	Lige	,,,,,	** 10	- ODCII	11.	00,0	
Im Ve	rgleich zu	der Re	echnu	na f	ür da	s Jal	hr 19	01
weicht der	Voranschl	ag folg	gende	rma	ssen a	b :		
М	indereinnah	.m.am •						
XXX.	Direkte St				F	. 900	,454.	28
XVIII.	Hypothekar				. Fi		5,580.	
XXV.	Gebühren .				. »		,852.	
XX.	Staatskasse				. »	139	,282.	$\frac{1}{24}$
XV.	Staatswald	ungen			. »		,228.	
XVI.	Domänen .				. »		3,712.	
XXIX.	Militärsteu	er			. »		,436.	
XXIV.	Stempel-un				er »		,045.	
XXVII. XXII.	Wirtschafts	patent	gebüh	ren	. »		5,816.	
XXII.	Jagd, Fisch Erbschafts-					10	3,774.	04
AAVI.	stever	unu	ochen	nung	ys- . »	4	l, <b>29</b> 9.	57
XXI.	steuer . Bussen und	d Koni	Iskati	ioner	ı. »		956.	
XXXI.	Unvorherge	sehene	8.		. »		34.	
S	Summe der	Minde	reinn	ahm	en F	r. 850	),474.	21
^	Jumme der	Till ac		w			,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	<u></u>
M	${\it Tehreinnahm}$							
XXVIII.	Anteil am I	Ertrag	desA	lkoh	ol-			
	monopols		•		. F		1,174.	
XXIII.	Salzhandlu						3,847.	
XVII.	Domänenk	asse .	•		. >		),324.	50
	Summe de	er Meh	reinn	ahm	en F	r. 78	3,346.	14
71.4	Tohuan aaaba							
	lehrausgaber				TC	. 105	700	00
VI. XIII.	Unterrichts Landwirtse		•	• •		r. 107	7,700. 3,374.	71
					. ×		3,424.	
XIV.	Forstwesen				. »		3,157.	
I.	Allgemeine	Verw	altun	q .	. ×		3,889.	
IX.a	Volkswirtse				. »	16	5,549.	79
XII.	Finanzwese	en			. ×		3,812.	
III.b	Polizei .		•		. ×		7,890.	
	Justiz .				. >	• •	3,428.	65
V. VII.	Kirchenwes Gemeindeu						3,260. 294.	70
V 11.								
	Summe	der M	ehrau	sgab	en F	r. 26	0,782.	24
M	Iinderausga	ben:						
X.	Bauwesen				. F	r. 66	3,137.	65
IV.	Militär.		·			35	5,245.	23
II.	Gerichtsver	waltur	g .		. ×		2,033.	
	Gesundheit				. ×		1,818.	
VIII.	Armenwese	en	•		. ×	· [	7,837.	49
	Summe de	r Mine	derau	sgab	en F	r. 13	3,072.	07
Minderein	n ahm on	F.,	850,4	171	91			
	nahmen .	. II.		346.				
						r. 777	7,128.	07
Mehrausge	aben	. Fr.	265,	782.			,	-
	usgaben .		133,0					
		Company of the St.			x	132	2,710.	17
	$Ung\ddot{u}$	nstiger	res E	rgeb	nis F	r. 909	9,838.	24
D: .								
Die A	usgahen h	anen o	regen	nher	dem	Vor	ansch	190

Die Ausgaben haben gegenüber dem Voranschlag für 1902 netto um Fr. 85,610 und die Einnahmen um Fr. 115,680 zugenommen. Bei den Mehrausgaben steht

das Unterrichtswesen obenan mit Fr. 51,250 und bei den Mehreinnahmen der Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols mit Fr. 49,500, die direkten Steuern mit Fr. 46,100 und die Staatswaldungen mit Fr. 37,200. Wenn das Ergebnis gegenüber dem Voranschlag für 1902 sich um Fr. 30,070 besser gestaltet, so ist dies hauptsächlich dem erhöhten Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols zu verdanken, ohne den die übrigen Mehreinnahmen und die Minderausgaben die Mehrausgaben und die Mindereinnahmen nicht zu kompensieren vermöchten. Gegenüber der Rechnung für 1901 ergiebt sich ein schlechteres Resultat von Fr. 909,838. 24, und obwohl die Rechnung in der Regel günstiger auszufallen pflegt als der Voranschlag, so hat der hierseits wiederholte Wunsch, es möchte in der Bewilligung neuer Ausgaben Mass gehalten werden, von seiner Berechtigung durchaus nichts eingebüsst.

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag für 1902 sind folgende:

#### I. Allgemeine Verwaltung.

Mehrausgaben:

	Staatskanzle Amtsschreibe												/
υ.	Amisschiede	1010	"	•	•	•	•	•	•	•	-		
	Minder	ainn	aha	<b></b>								rr.	7,700
To.						1.1 ~			C	000	١		
г.	Deutsches A sammlung.			,	U							>>	2,000

T- C 000

Fr. 9,700

zusammen

Bei der Staatskanzlei betreffen die Mehrausgaben die Druckkosten, welche von der Zahl der gedruckten Vorlagen abhängig sind, und für welche der bisherige Kredit von Fr. 28,000 unzulänglich geworden ist. Die Mehrkosten bei den Amtsschreibereien berühren die Besoldungen der Angestellten, und beim deutschen Amtsblatt, Tagblatt und der Gesetzsammlung sind es die um Fr. 2,000 erhöhten Druckkosten, welche die Mindereinnahme bedingen.

#### II. Gerichtsverwaltung.

						-				
	Mehrausgaben :									1
C.	Amtsgerichte							•	Fr.	3,650
D.	Gerichtsschreibereien	•						•	>	<b>3,6</b> 00
G.	Betreibungs- und Ke	nkur	·säi	mte	r	•	•	•	>	1,700
					zu	san	ame	en	Fr.	8,950

Die Mehrausgaben für die Amtsgerichte verteilen sich mit Fr. 500 auf die Entschädigungen der Stellvertreter, mit Fr. 3,000 auf die Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten und mit Fr. 150 auf die Bureaukosten; sie stehen bei den zwei erstgenannten Rubriken mit der Zunahme der Geschäfte in Verbindung. Für die Besoldungen der Angestellten der Gerichtsschreibereien mussten Fr. 3,000 und für Bureaukosten Fr. 600 mehr berechnet werden. Bei den Betreibungs- und Konkursämtern machen folgende Posten eine Erhöhung notwendig: Besoldungen der Angestellten und Stellvertreter Fr. 3,200, Kontrollen, Formulare Fr. 200 und Mietzinse Fr. 400. Dagegen konnte der Posten Besoldungen der Beamten infolge Vereinigung der Betreibungsbeamtenstelle Schwarzenburg mit der Gerichtsschreiberstelle um Fr. 2,100 reduziert werden.

#### III.b Polizei.

	Minderaus	gab	en:								
C.	Polizeikorps									Fr.	34,800
	Mehrausga	ben	:								
E.	Strafanstalten	ı						٠		<b>»</b>	2,000
		ble	iber	ı M	ind	era	usg	ab	en	Fr.	32,800

Die Kosten der Bekleidung des *Polizeikorps* erfordern Fr. 35,750 weniger als in 1902, wo die reglementarische Erneuerung der Bekleidung stattfindet, dagegen werden mehr vorgesehen für Bureaukosten Fr. 100 und für Mietzinse, infolge Steigen derselben, Fr. 850. Für die *Strafanstalt Thorberg* ist ein um Fr. 2,000 höherer Kredit eingesetzt worden.

#### IV. Militär.

#### Mehrausgaben: A. Verwaltungskosten der Direktion . Fr. 3,100 B. Kantonskriegskommissariat . . 200 C. Zeughausverwaltung . . . . 250 F. Kasernenverwaltung . . . . . . 5,000 G. Kreisverwaltung . 1,000 J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials . . . . . . . . . 5,790 zusammen Fr. 15,340

Der Abschnitt Verwaltungskosten der Direktion sieht eine neue Rubrik Mobilmachungsvorbereitungen mit einem Kredit von Fr. 3,000 und eine Erhöhung der Besoldungen der Angestellten von Fr. 100 vor. Für die Besoldungen der Angestellten des Kantonskriegskommissariates sind Fr. 400 mehr eingesetzt worden, wovon die Hälfte dem Abschnitt H, Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, zur Last fällt. Die Mehrkosten der Zeughausverwaltung sind die Folge der Erhöhung der Position Besoldungen der Angestellten um Fr. 500, wovon Fr. 250 von den Zeughauswerkstätten (D, 8) übernommen werden. Die Mehrausgabe bei der Kasernenverwaltung hat ihre Ursache in der Reduktion der Vergütung der Eidgenossenschaft um Fr. 10,000, welche Mindereinnahme durch eine Minderausgabe auf Rubrik Anschaffung von Leintüchern bis auf Fr. 5,000 ausgeglichen wird. Für die Taggelder und die Bureaukosten der Kreiskommandanten sind je Fr. 500 mehr aufgenommen worden. Der Erlös von Kleidern erreicht seit Jahren nicht mehr den eingesetzten Betrag von Fr. 13,000, der bezügliche Posten wird nun für 1903 auf Fr. 10,000 veranschlagt. Die Rubriken Persönliche Bewaffnung und Korpsausrüstung erfahren eine Erhöhung von je Fr. 1,500, um eine Aufbesserung der Löhne der Zeughausarbeiter zu ermöglichen. Diese Unterschiede weniger die Minderausgabe von Fr. 210 für Mietzinse ergeben die Mehrkosten von Fr. 5,790 für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.

#### V. Kirchenwesen.

Minderausgaben:

В.	Protestantische	Kirche				Fr.	955

Für Mietzinse hat eine Verminderung der Ausgaben von Fr. 1,255, dagegen haben Vermehrungen der Kosten für Brennholz von Fr. 200 und für Beiträge an

Kollaturen und äussere Geistliche von Fr. 100 Platz

Für die beiden Katholischen Kirchen sind gesonderte Voranschläge aufgestellt worden.

#### VI. Unterrichtswesen.

#### Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten der 1	Di	rekt	ion	u	id		
	der Synode						Fr.	<b>5</b> 00
В.	Hochschule und Tierar						»	15,180
C.	Mittelschulen						>	21,635
D.	Primarschulen						>>	10,400
$\mathbf{E}.$	Lehrerbildungsanstalten						<b>»</b>	3,535
			zus	san	ame	en	Fr.	51.250

Unter den Verwaltungskosten werden Fr. 500 mehr für Prüfungskosten eingesetzt. Für die Hochschule sind folgende Posten erhöht worden: Verwaltungskosten um Fr. 5,000, Lehrmittel und Subsidiaranstalten um Fr. 1,000, botanischer Garten um Fr. 30, Beitrag an die vier Kliniken im Inselspital um Fr. 10,000 und Vergütung für Gebäudeunterhalt um Fr. 1,400. Dagegen finden Reduktionen statt auf den Posten: Besoldungen der Assistenten Fr. 900 und Besoldungen der Angestellten Fr. 1,350. Die Mehrkosten für die *Mittelschulen* betreffen die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien mit Fr. 8,775, die Staatsbeiträge an Sekundarschulen mit Fr. 11,860 und die Pensionen für Sekundarlehrer mit Fr. 1,000. Für die *Primarschulen* werden Mehrausgaben vorgesehen auf den Rubriken: Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen Fr. 10,000 und Handfertigkeitsunterricht Fr. 400. Von der Erhöhung für die Lehrerbildungsanstalten entfallen auf das Seminar Hofwil Fr. 2,000, auf das Seminar Hindelbank Fr. 1,000 und auf das Seminar Delsberg Fr. 535.

#### VII. Gemeindewesen.

Die Mehrausgabe von Fr. 100 wurde für die Besoldung des Angestellten eingesetzt.

#### VIII. Armenwesen.

Minderausgaben :		
C. Armenpflege	Fr.	20,000
${\it Mehrausgaben:}$		
A. Verwaltungskosten der Direktion	<b>»</b>	1,800
bleiben Minderausgaben	Fr.	18,200

Die Kosten der auswärtigen Armenpflege werden um Fr. 20,000 niedriger angenommen als in 1902. Die Mehrkosten von Fr. 1,800 beim Abschnitt A sind für die Besoldung eines fernern Angestellten bestimmt.

#### IX.ª Volkswirtschaft.

#### Mehrausgaben:

A.	Verwaltungskosten der Direktion			$\mathbf{Fr.}$	<b>5</b> 00
В.	Statistik			*	800
$\mathbf{C}.$	Handel und Gewerbe			<b>»</b>	10,250
D.	Kantonales Technikum in Burgde	orf		»	485
E.	Mass und Gewicht	÷		»	100
F.	Lebensmittelpolizei	•		<b>»</b>	2,100
	zusan	ıme	n	Fr.	14,235

Die Krediterhöhungen für die Verwaltungskosten der Direktion und die Statistik haben Bezug auf die Besoldungen der Angestellten, bei der Statistik überdies auf die Bureaukosten. Für Beiträge an Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen sind, um den steigenden Bedürfnissen möglichst gerecht zu werden, Fr. 15,000 mehr berechnet und für die Besoldungen der Beamten der Handels- und Gewerbekammer Fr. 250 mehr eingesetzt worden. Der Beitrag an das Gewerbeschulgebäude in St-Immer von Fr. 5000 fällt, nachdem der Staat die zugesicherte Subvention in 1901 vollständig ausgerichtet hat, dahin. Die Betriebsausgaben für das kantonale Technikum in Burgdorf sind infolge grösserer Frequenz der Schule um Fr. 8,675 höher angesetzt worden und es werden für Stipendien Fr. 300 mehr in Aussicht genommen. Diese Mehrkosten von zusammen Fr. 8,975 werden durch Mehreinnahmen für Schulgelder und die erhöhten Beiträge der Gemeinde Burgdorf und des Bundes bis auf Fr. 485 gedeckt. Die Mehrausgaben für Mass und Gewicht beziehen sich auf die Rubrik Masse, Gewichte und Apparate. Für die Lebensmittelpolizei werden höher veranschlagt die Posten: Besoldungen der Assistenten und des Abwarts um Fr. 300, Besoldungen der Experten um Fr. 700, infolge Anstellung eines weitern Experten, Reisevergütungen und Bureaukosten um Fr. 1,000 aus dem eben genannten Grund und Bureaukosten und Druckkosten um Fr. 100.

#### IX.b Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

В.	Ge sundheit su	vesen	im	all gemeinen	•	•	Fr.	100
	Minder au.	sgaber	$\imath$ :					
$\mathbf{E}$	Immananetalt	Wale	lan				"	6.015

Die Mehrausgaben für das Gesundheitswesen im allgemeinen setzen sich aus folgenden Abweichungen zusammen: Weniger Ausgaben für allgemeine Sanitätsvorkehren infolge Wegfall der Kosten für Untersuchungen von Diphterie-Material Fr. 2,400, Mehrausgaben für das Impfwesen Fr. 500 und für Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten Fr. 2,000.

#### X. Bauwesen.

${\it Mehrausgaben}$ :							
B. Bezirksbehörden						Fr.	240
E. Unterhalt der Strassen							25,000
						Fr.	25,240
${\it Minder ausgaben:}$							
H. Vermessungskosten	•	٠				<b>»</b>	4,000
bleiben 1	Meh	ra	usg	abe	en	Fr.	21,240

Die erstere Mehrausgabe betrifft die Besoldungen der Angestellten und die letztere die Wegmeisterbesoldungen mit Fr. 5,000, den Strassenunterhalt mit Fr. 10,000 und den Posten Wasserschaden und Schwellenbauten mit Fr. 10,000. Die Kosten für *Probemessungen* konnten reduziert werden, da ein Teil dieser Arbeiten beendigt sind.

#### XI. Anleihen.

Die Krediterhöhung von Fr. 165 bezieht sich auf die Rückzahlung und Verzinsung und im besondern auf

das Anleihen von 1895; die hiefür eingestellten Ansätze werden durch den Amortisationsplan bestimmt.

#### XII. Finanzwesen.

Bei diesem Verwaltungszweig entsprechen sämtliche Vorschläge denjenigen für das Jahr 1902.

#### XIII. Landwirtschaft.

	-			-		
Me	ha	an	on.	ah	an	
TITE	101	www.	ou	$\omega$	C10	

Α.	Verwaltungskosten der Direktion		Fr.	5,300
	Landwirtschaft			2,100
C.	Landwirtschaftliche Schule		»	1,500
Ε.	Landwirtschaftliche Winterschule	$R\ddot{u}ti$	»	1,700
	zusam	men	Fr.	10,600

Die Vermehrung der Verwaltungskosten der Direktion hat ihre Ursache in der Errichtung einer Sekretärstelle und der Stelle eines Kantonstierarztes. Für den letztern Beamten musste ein Kredit von Fr. 5,500 vorgesehen werden, nämlich Fr. 4,500 für Besoldung und Fr. 1,000 für Bureau- und Reisekosten. Die mit Fr. 3,700 eingesetzte Besoldung für den Direktionssekretär wurde dem bisherigen Posten Besoldungen der Angestellten entnemmen und dieser um weitere Fr. 200 reduziert. Beim Abschnitt Landwirtschaft hat für Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen eine Erhöhung von Fr. 2,000 und für die Besoldung des Kulturtechnikers eine solche von Fr. 100 Berücksichtigung gefunden. Unter den Rubriken 3. a. Prämien und Kosten, 4. Rindviehzucht, Prämien und Kosten und 5. Kleinviehzucht, Prämien und Kosten sind im Einnehmen die alljährlich vorkommenden Prämienrückerstattungen und Bussen eingesetzt und die Ausgaben entsprechend erhöht worden. Demnach können diese im ganzen zu Fr. 11,500 veranschlagten Rückerstattungen und Bussen wieder für die Ausrichtung von Prämien verwendet werden.

Der Landwirtschaftlichen Schule soll der Mehrkredit die Beteiligung an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Frauenfeld gestatten. Aus dem nämlichen Grund und überdies infolge vermehrter Frequenz sind bei der Landwirtschaftlichen Winterschule Rüti Mehrausgaben von Fr. 1,700 zu erwarten.

#### XIV. Forstwesen.

#### Mehrausgaben:

B. Forstpolizei		Fr. »	1,720 15,000
${\it Minder ausgaben:}$		Fr.	16,720
A. Verwaltungskosten der centralen Fo	orst-		
verwaltung		>	120
bleiben Mehrausga	ben	Fr.	16,600

Unter der Forstpolizei erscheint der Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster gegenüber 1902 mit einem um Fr. 1,700 geringern Betrag. Neu aufgenommen, resp. vom Abschnitt A herübergetragen ist der Posten Mietzins der Forstinspektoren von Fr. 120, wogegen der Kredit für Mietzinse der Kreisförster von Fr. 3,100 auf Fr. 3000 ermässigt worden ist. Die Erhöhung des Kredites für Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im

Hochgebirge wird die raschere Erfüllung der nach dieser Richtung bestehenden Verbindlichkeiten des Staates gestatten.

#### XV. Staatswaldungen.

#### Mehreinnahmen:

A.	Haupt-	und	Zw	isc	cher	nu	tzu	nge	$e^n$		Fr.	60,000
В.	Nebennu	utzun	gen	٠				•			. »	500
											Fr.	60,500

Mehrausgaben:

C. Wirtschaftskosten . . . Fr. 25,000

Minderausgaben:

E. Verwaltungskosten . . . » 1,700

bleiben Mehreinnahmen Fr. 37,200

Mit der auf den Rubriken Hauptnutzungen, Zwischennutzungen und Stocklosungen vorgenommenen Abänderungen nähern sich die Budgetansätze den Rechnungsergebnissen des Jahres 1901. Die Mehrausgaben für Wirtschaftskosten machen sich geltend auf den Posten Weganlagen mit Fr. 22,000 und Rüstlöhne mit Fr. 5,000; Fr. 2,000 dieser Kosten werden durch die für Steigerungsund Verkaufskosten eintretende Minderausgabe von Fr. 2,000 ausgeglichen. Die Reduktion der Verwaltungskosten kompensiert die hiervor sub XIV erwähnte gleich grosse Mehrausgabe für die Forstpolizei.

#### XVI. Domänen.

Der Minderertrag von Fr. 2,190 rührt einerseits vom geringern Nutzen der Kirchengebäude und der Amtsgebäude, betragend Fr. 590, bezw. Fr. 1,250, anderseits von den Mehrkosten für Gemeindesteuern, welche zu Fr. 350 angenommen werden, her.

#### XVII. Domänenkasse.

Die Einnahmen und Ausgaben derselben sind nach dem Bestande der Guthaben und Schulden auf 1. Juli 1902 berechnet. Die Aktivzinse werden um Fr. 10,400 und die Passivzinse um Fr. 2,700 höher veranschlagt, so dass sich gegenüber 1902 ein Einnahmenüberschuss von Fr. 3,000 oder ein um Fr. 7,700 besseres Ergebnis ergibt.

#### XVIII. Hypothekarkasse.

Die Mindereinnahme von Fr. 38,000 kommt auf dem Rohertrag zum Ausdruck. Die Einnahmen sind zwar gegenüber 1902 um Fr. 78,100 höher, vermögen aber die Mehrausgaben von Fr. 116,100 nicht zn decken. Von der Aufnahme einer Summe für Einlage in die Kursverlustreserve konnte Umgang genommen werden.

#### XIX. Kantonalbank.

Der Reinertrag derselben wird mit etwelchen Verschiebungen in den einzelnen Einnahmen- und Ausgaben-Rubriken wie für das Jahr 1902 zu Fr. 1,200,000 angenommen.

#### XX. Staatskasse.

Die Zinse von Guthaben zeigen einen um Fr. 10,000 geringern Ertrag. Der Ertrag der Obligationen ist infolge Verkauf eines Teiles derselben um Fr. 60,000 Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

reduziert worden, dagegen wurde der Zins für das Bankdepot um Fr. 50,000 erhöht. Die übrigen Einnahmeposten, sowie die Ausgaben weichen vom Voranschlag für 1902 nicht ab.

#### XXI. Bussen und Konfiskationen.

Die sämtlichen Ansätze entsprechen dem Voranschlag für 1902; die Schwankungen, die auf diesem Verwaltungszweig eintreten können, sind nicht von Belang.

#### XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Der Ertrag der Jagdpatentgebühren wird um Fr. 1,500 höher angenommen. Neu ist der Posten von Fr. 1500 für Hebung der Jagd. Für Aufsichts- und Bezugskosten sind Fr. 100 mehr eingesetzt. Im Abschnitt Fischerei kommt der Kredit für Rechtskosten in Wegfall. Im ganzen ergibt sich eine Mehreinnahme von Fr. 400.

#### XXIII. Salzhandlung.

Die Betriebskosten kommen um Fr. 5000 höher zu stehen, indem die Verschiedenen Einnahmen nur zu Fr. 400 geschätzt werden können. Für Mietzinse sind Fr. 1,670 weniger zu entrichten. Der Ertrag der Salzhandlung ist infolge dieser Abänderungen um Fr. 3,330 geringer zu veranschlagen.

#### XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.

Der Mehreinnahme für Stempelmarken von Fr. 15,000 stehen eine Mindereinnahme auf der Banknotensteuer von Fr. 8,000 und eine Mehrausgabe für Provisionen für Stempelverkäufer von Fr. 500 gegenüber. Die reine Mehreinnahme beträgt demnach Fr. 6,500.

#### XXV. Gebühren.

Die Mehreinnahmen von Fr. 16,500 betreffen mit Fr. 10,000 die Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter, mit Fr. 1,000 die Gebühren der Gerichtskanzleien, mit Fr. 5,000 die Patenttaxen der Handelsreisenden und mit Fr. 500 die Konzessionsgebühren.

#### XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.

Erträge und Kosten dieses Verwaltungszweiges sind gleich veranschlagt wie für das Jahr 1902.

### XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgehühren.

Auch hier hat die unveränderte Aufnahme des Voranschlages für das Jahr 1902 stattgefunden.

#### XXVIII. Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols.

Der Ertragsanteil kann zufolge Mitteilung des eidg. Alkoholamtes zu Fr. 1,030,000 angenommen werden. Gegenüber 1902 ist derselbe um Fr. 55,000 höher, so dass sich nach Abzug des Zehntels eine Mehreinnahme

von Fr. 49,500 ergibt. Der für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendende Zehntel beträgt Fr. 103,000. Für die Bedürfnisse der einzelnen Direktionen sind die Kredite des Jahres 1902 mit zusammen Fr. 117,840, d. h. Fr. 14,840 mehr als der Zehntel, in Anschlag gebracht. Da die auf 1. Januar 1902 Fr. 14,936. 70 betragende Alkoholzehntel-Reserve in 1902 voraussichtlich ganz aufgebraucht wird, werden die Mittel zur Deckung der Summe von Fr. 14,840, um welche die Kredite der Direktionen über den Zehntel hinausgehen, fehlen, so dass die Kredite um diesen Unterschied reduziert werden müssen.

#### XXIX. Militärsteuer.

Der Mehrertrag von Fr. 10,000 resultiert aus der Erhöhung des Postens Landesanwesende Ersatzpflichtige um Fr. 20,000, welche auch einer Erhöhung des Anteiles der Eidgenossenschaft um die Hälfte dieser Summe ruft.

#### XXX. Direkte Steuern.

Der Voranschlag über die direkten Steuern weicht vom Voranschlag für 1902 in folgenden Posten ab: Mehreinnahmen: Grundsteuer im Jura Fr. 2,100, Kapitalsteuer im alten Kanton Fr. 25,000, Kapitalsteuer im Jura Fr. 7,000 und Einkommenssteuer III. Klasse im alten Kanton Fr. 20,000; Mehrausgaben: Bezugspro-

visionen für Vermögenssteuer Fr. 2,700, Bezugsprovisionen für Einkommenssteuer Fr. 1,300, Verschiedene Bezugskosten Fr. 2,000 und Bureau - und Reisekosten Fr. 2,000. Aus diesen Abweichungen entsteht ein Mehrertrag von Fr. 46,100.

#### Mit Hochachtung!

Bern, den 4. November 1902.

Der Finanzdirektor: Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 8. November 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

## Bau- und Domänengeschäfte.

(November 1902.)

2846. Reichenbach zu Meiringen, Korrektion im Gschwandenmaad. - Dem Grossen Rat wird auf

den Antrag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 4. Juli 1902 genehmigte und mit 40% der wirklichen Kosten, höchstens 26,000 Fr., subventionierte Projekt für die Korrektion des Reichenbaches im Gschwandenmaad, Gemeinde erhöhten Kostenanschlag Schattenhalb, im erhöhten Kostenanschlag von 65,000 Fr., wird ebenfalls genehmigt und der Gemeinde Schattenhalb zu Handen der Alpgenossenschaft Grindel ein Kantonsbeitrag von 30% der wirklichen Kosten, im Maximum 19,500 Fr., auf X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise unter Aufsicht und Kontrolle der Baudirektion auszuführen, und es haftet die Gemeinde Schattenhalb für die ge-

wissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet, vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion, auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, restanzlich nach vollständiger vorschriftsgemässer Durchführung der Korrektion statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen der Gemeinde.

4. Die subventionierten Bauten sind nach ihrer Vollendung von der Alpgenossenschaft Grindel nach den Vorschriften der eidg. und kantonalen Gesetze in

richtiger Weise zu unterhalten.

5. Die Gemeinde Schattenhalb hat namens der Schwellenpflichtigen innert zwei Monaten, nach Eröffnung dieses Beschlusses, die Annahme der Kantonsund Bundesbeiträge unter den gestellten Bedingungen schriftlich zu erklären.

3464. Hagneck-Brücke, Neubau. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion bean-

In Ergänzung des Grossratsbeschlusses vom 28. April 1902 wird die für den Neubau der Hagneck-Brücke vorläufig auf Vorschusskredit bewilligte Bausumme

von 86,500 Fr. auf folgende Budgetrubriken verteilt: 71,500 Fr. auf X G 4, Jura-Gewässer-Korrektion, und 15,000 Fr. auf X F, neue Strassen- und Brücken-

bauten.

3573. Gürbethalbahn, Statutenändernng und bereinigte Statuten. — Auf den Antrag der Eisenbahndirektion wird dem Grossen Rat beantragt:

Die von der Generalversammlung der Aktionäre vom 22. Juli 1902 durch Aenderung der Art. 4, Art. 22, Alinea 2, und Art. 40 bereinigten Statuten werden genehmigt.

3705. Lombach-Verbauung bei Habkern, Versicherungsbauten. - Dem Grossen Rat wird auf den

Antrag der Baudirektion beantragt:

Das vom Bundesrat am 8. September 1902 genehmigte und mit 21,500 Fr. subventionierte Projekt für die Erstellung von Sperren und andern Sicherungsbauten im Lombach bei der Habkernbrücke und der Schaufelegg, im erhöhten Voranschlag von 38,400 Fr., wird ebenfalls genehmigt und der Schwellengemeinde werden unter den frühern Subventionsbedingungen folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

1. Auf Rubrik X G 1 ein Drittel von 38,400 Fr. =Fr. 12,800

2. auf Rubrik X E 3:

a) für die Arbeiten bei der Habkernbrücke 16,7 % von 8500 Fr. = . . .Fr. 1420

b) für die Arbeiten bei der Schaufelegg 8 % von 29,900 Fr. = ...

» 2392 3,812

Zusammen Fr. 16,612

Die Arbeiten sind unter der direkten Leitung des Staates und unter guter Aufsicht auszuführen.

Die Einwohnergemeinden Habkern und Unterseen, resp. diejenige, in deren Bezirk die Bauten fallen, haben innerhalb 2 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses zu erklären, dass sie die Bedingungen der Bundes- und Kantonsbehörden annehmen, die über die eidgen, und kantonalen Subventionen hinausgehenden Kosten, nach Voranschlag berechnet auf 288 Fr., nebst allfälligen Landentschädigungen übernehmen und die Bauten später auch richtig unterhalten wollen.

3908. Emmekorrektion Emmenmatt-Burgdorf, Umbau des Lochbachsteges. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion folgender Beschlusses-Entwurf zur Genehmigung unterbreitet:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von den am 19. September 1901 von der Firma Ferd. Schnell & Cie im Lochbach bei Burgdorf eingereichten beiden Ge-

1. betreffend Einbeziehung des Baues einer Fahrbrücke an Stelle des jetzigen Lochbachsteges in das Unternehmen der Emmekorrektion und Subventionierung derselben nach Massgabe der für dieses Unternehmen von Bund und Kanton bewilligten Kredite;

2. betreffend Bewilligung eines angemessenen Staatsbeitrages an die Zufahrten zu dieser Brücke, welche mit derselben eine direkte Verbindung zwischen den Gemeinden Oberburg und Heimiswil herstellen sollen.

In Anbetracht, dass die Entfernung des Lochbachsteges im Interesse der Emmekorrektion liegt, wird beschlossen:

Der Einwohnergemeinde Burgdorf wird an den, ohne die Anfahrten ausserhalb der Hochwasserdämme der Emmekorrektion auf 48,000 Fr. veranschlagten und vom Bundesrat am 10. April 1902, abzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des Steges in seiner gegenwärtigen Gestalt, mit einem Drittel subventionierten Bau einer Fahrbrücke von 3,6 m. Breite über die Emme im Lochbach bei Burgdorf, als Ersatz für den jetzigen Steg, ein Kantonsbeitrag von einem Drittel der effektiven Baukosten, im Maximum von 16,000 Fr. aus dem Kredit X G 1, b, 9, Emmekorrektion Emmenmatt-Burgdorf, bewilligt unter folgenden Bedingungen:

a. Die Einwohnergemeinde Burgdorf haftet dem Staate gegenüber für den von der Firma Ferd. Schnell & Cie im Lochbach über den Bundes- und Kantonsbeitrag hinaus zu bezahlenden Rest der Baukosten dieser Brücke und für die Kosten der Anfahrten ausserhalb der Hochwasserdämme der Emmekorrektion, sowie für den nach Erstellung der Brücke von der Firma Ferd. Schnell & Cie zu besorgenden Unterhalt derselben und ihrer Zufahrten.

b. Die Brücke und deren Zufahrten sind als Bestandteile einer zukünftigen Strasse IV. Klasse zwischen den Gemeinden Heimiswil und Oberburg nach ihrer Erstellung dem öffentlichen Verkehr für Fuhrwerke und Passanten zur Verfügung zu stellen.

c. Die Joche des jetzigen und des frühern oberhalb gelegenen Steges sind gänzlich aus dem Flussbett zu entfernen, oder wenigstens auf die zu erwartende Sohlentiefe der Emme abzusägen. Die daherigen Kosten können in die Baurechnung für die neue Brücke eingestellt werden.

d. Die Ausführung der projektierten Brücke und ihrer Zufahrten hat unter der Leitung der Baudirektion durch das Unternehmen der Emmekorrektion, im Einvernehmen mit der kompetenten Bundesbehörde, dem Einwohnergemeinderat von Burgdorf, sowie der Firma Schnell & Cie im Lochbach zu erfolgen.

e. Das Ausführungsprojekt und der Bauvertrag unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

f. Der Einwohnergemeinderat von Burgdorf hat für sich und namens der Firma Ferd. Schnell & Cie im Lochbach binnen einem Monat vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet die Annahme desselben zu erklären, widrigenfalls der Beschluss ohne weiteres dahin fallen würde.

3909. Zäziwil-Kornberg-Strasse IV. Klasse, Nachsubvention. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt:

Der Ortsgemeinde Oberhünigen wird an die rund 3300 Fr. betragenden Mehrkosten der Zäziwil-Kornberg-Strasse eine Nachsubvention von 1000 Fr. auf Rubrik X F bewilligt.

3579. Interlaken, Landverkauf. — Auf den Antrag der Finanzdirektion wird beim Grossen Rat um die Ermächtigung nachgesucht, den ungefähr 52 a. haltenden Teil des Schlossgutes Interlaken, welcher westlich von der Klosterstrasse, nördlich vom Hôtel du Nord und der Besitzung der Frau Witwe Hirschy-Oesch, südlich vom Amtsschreibereigässchen begrenzt wird, zum Preise von 25 Fr. 50 per m² zu verkaufen und die Verkaufsbedingungen festzusetzen.

### Gesetz

betreffend

### den Tierschutz.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

#### beschliesst:

§ 1. Wer Tiere roh misshandelt, grausam vernachlässigt, oder unbarmherzig überanstrengt und wer zu solchen Vergehen anstiftet, macht sich der Tierquälerei schuldig und wird mit Gefangenschaft bis auf 30 Tage und einer Geldbusse von Fr. 5 bis Fr. 150 bestraft. In ganz geringfügigen Fällen kann auch auf Busse allein erkannt werden.

Bei Rückfällen ist die Strafe angemessen zu erhöhen. Durchreisende, gegen welche eine Anzeige auf Tierquälerei vorliegt, können von den Polizeiorganen zur Leistung einer entsprechenden Kaution angehalten werden.

§ 2. Bei Bestimmung der Strafen soll die Grösse des gegebenen Aergernisses, sowie der dem Tier zugefügten Qual und der Grad der bei Verübung der That zu Tage getretenen Bosheit oder moralischen Verdorbenheit des Schuldigen zum Massstabe dienen.

§ 2 a. Als Tierquälerei ist namentlich zu betrachten

 Vorenthaltung der einem Tier nötigen Nahrung, Pflege und Unterkunft,

 b. jede grausame Behandlung eines Tieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte,

c. die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nötig schmerzhafte Weise,

- d. das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung mittelst Kopfschlag, Stift- oder Schussmaske vor dem Blutentzug,
- e. das Abtrennen der Schenkel von lebenden Fröschen,
- f. das unnötig lange Stehenlassen von Zug-, Reit-, Schlacht- oder Markttieren im Freien bei heissem, kaltem oder nassem Wetter. In solchen Fällen sind die Polizeiorgane verpflichtet, das Tier in einen Stall bringen und auf Kosten des Fehlbaren verpflegen zu lassen,
- g. der Transport von Kälbern, Schweinen, Schafen u. s. w. mit zusammengebundenen Füssen, oder ohne den nötigen Schutz vor den Rädern der Wagens, oder so zusammengedrängt, dass die Tiere übereinander liegen,
- h. der Transport von Geflügel oder andern kleinen Tieren in Käfigen, Körben oder sonstigen Behältern, die nicht geräumig genug sind, um den Tieren die nötige Bewegung, sowie deren Fütterung und Tränkung zu gestatten,
- das Aufführen von ungemolkenen Kühen oder Ziegen, welche auf den Markt gebracht werden.
- § 2 b. Die Gemeinden sind befugt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, Vorschriften betreffend die Hundebespannung aufzustellen.

§ 3. Versuche an lebenden Tieren sind einzig zum Zweck wissenschaftlicher Forschung und für Lehrzwecke gestattet und dürfen nur an den staatlichen medizinischen Instituten durch die betreffenden Fachlehrer oder nach deren Anordnung und unter deren speziellen Aufsicht vorgenommen werden.

Die Experimente sollen auf das unumgänglich nötige Mass beschränkt und für die Tiere so schmerzlos als möglich gemacht werden.

Versuche sind an allen verwendeten Tieren, wenn immer möglich, nur einmal vorzunehmen.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden als Tierquälerei bezeichnet und bestraft.

... medizinischen und veterinär-medizinischen Instituten ...

Die Experimente sind auf das unumgänglich nötige Mass zu beschränken und dürfen in der Regel nur mit vollständig betäubten Tieren vorgenommen werden.

Versuche sind an allen verwendeten Tieren nur einmal vorzunehmen.

Widerhandlungen . . . .

Ueber Art, Zahl und wissenschaftliches Ergebnis der Experimente ist halbjährlich an die Direktion des Unterrichtswesens zu Handen des Regierungsrates ein Bericht zu erstatten.

- § 4. Nicht als Experimente im Sinne von § 3 dieses Gesetzes werden betrachtet und bleiben daher durch das Verbot unberührt:
  - a) Operationen, wie sie bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung und bei der Tierheilkunde notwendig sind
  - b) Einspritzungen zum Zwecke der Untersuchung, Verhütung oder Heilung von Krankhetten.
- § 5. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am . . . . . . in Kraft. Es ist in üblicher Weise bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe werden die **De**krete vom 2. Dezember 1844 und vom 26. Juni 1857, **s**owie der regierungsrätliche Beschluss vom 13. Januar 1894 aufgehoben.

Die einschlägigen Bestimmungen der eidg. Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Bern, den 5. März 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
A. v. Muralt,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 22. September 1902.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident Wyssmann.

### Abänderungsantrag der Grossratskommission

vom 24. November 1902

zu

### § 2 a

### des Gesetzes

betreffend

### den Tierschutz.

- § 2 a. Als Tierquälerei ist namentlich zu betrachten
- a. Vorenthaltung der einem Tier nötigen Nahrung, Pflege und Unterkunft,
- jede grausame Behandlung eines Tieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte,
- c. die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nötig schmerzhafte Weise,
- d. das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung vor dem Blutentzug,
- e. das Abtrennen der Schenkel von lebenden Fröschen,
- f. der Transport von Kälbern, Schweinen, Schafen u. s. w. mit zusammengebundenen Füssen, oder ohne den nötigen Schutz, oder so zusammengedrängt, dass die Tiere übereinander liegen,
- g. das Aufführen von ungemolkenen Kühen oder Ziegen, welche auf den Markt gebracht werden,
- h. das unnötige Verstümmeln von Tieren.

Bern, den 24. November 1902.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident

Wyssmann.

### Entwurf des Regierungsrates vom 27. Oktober 1902.

### Dekret

betreffend die

## Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Biel.

#### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung, dass es dem Gerichtspräsidenten von Biel bei der Masse der in diesem Amtsbezirk zur Behandlung kommenden Geschäfte des Richteramtes unmöglich ist, die ihm nach dem Gesetze auffallenden Amtsverrichtungen allein zu besorgen,

gestützt auf die §§ 55 und 56 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, auf den Antrag des Regierungsrates

#### beschliesst:

- 1. Dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Biel wird ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet, welcher die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrektionellen und Polizeistraffällen zu führen hat, die ihm von dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden.
- 2. Der Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes Biel ist in betreff der ihm zukommenden Rechte und Pflichten den ordentlichen Untersuchungsrichtern des Kantons nach Mitgabe des Strafprozessgesetzes gleichgestellt.
- 3. In Fällen der Verhinderung wird derselbe durch den Gerichtspräsidenten von Biel vertreten.
- 4. Das Obergericht ernennt den Untersuchungsrichter.
- 5. Derselbe bezieht eine jährliche Besoldung von  $4000 \, \mathrm{Fr.}$
- 6. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Biel hat ihn nach Art. 113 der Staatsverfassung zu beeidigen.
- 7. Der Gerichtsschreiber von Biel sorgt für das Sekretariat des Untersuchungsrichters. (§ 8 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878.)
  - 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1903 in Kraft.

Bern, den 27. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

### Bericht und Antrag

der

### Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat des Kantons Bern, zu Handen des Grossen Rates

betreffend

# die von den HH. Zgraggen und Genossen über die sog. Titulaturprofessur eingereichte Motion.

(August 1902.)

Am 7. März 1901 stellten die Herren Grossräte Zgraggen, Moor, Schlumpf, Scherz, Brüstlein und G. Müller folgende Motion: Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht die Titularprofessur wieder abzuschaffen sei.

Nachdem diese Motion fast ein Jahr lang liegen geblieben war, indem die Motionssteller keine Schritte taten, damit sie behandelt werde, kam sie unversehens auf die Tagesordnung des Grossen Rates vom 20. Februar 1902, während der Direktor des Unterrichtswesens wegen anderweitiger Inanspruchnahme nicht im Grossen Rate anwesend sein konnte. Sie wurde erheblich erklärt, jedoch ohne Präjudiz.

Wir sind nun im Falle, über diese an und für sich ganz unbedeutende Angelegenheit folgenden Bericht zu erstatten:

Der Grund, warum der Regierungsrat beschlossen hat, Privatdozenten den Titel «Professor» zu verleihen, ist ein rein opportunistischer. Es gibt Privatdozenten, welche vermöge ihrer langjährigen, tüchtigen, wissenschaftlichen Leistungen eine Auszeichnung verdient haben und eine solche erwarten. Die Auszeichnung könnte in der Form erfolgen, dass einem das Dozentenhonorar von 580 Fr. verabfolgt oder dass der betreffende zum ordentlichen oder ausserordentlichen Professor ernannt würde. Der Regierungsrat lehnt seit einigen Jahren ziemlich konsequent die Gewährung des Dozentenhonorares ab, da er überhaupt darnach trachtet, die Rubrik «Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten» nicht zu erhöhen. Er hat aber, um anerkannten Verdiensten gerecht zu werden, einige Privatdozenten zu ausser-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

ordentlichen Professoren ohne Besoldung promoviert. Dies hat jedoch seine schlimme Seite. Laut Hochschulgesetz besitzen nämlich alle ausserordentlichen Professoren Sitz und Stimme in der Fakultät, mögen sie besoldet sein oder nicht; werden nun viele ausserordentliche Professoren ernannt, so können sie unter Umständen die Mehrheit in der Fakultät erlangen, und das darf nicht sein; denn da der Hauptunterricht durch die ordentlichen Professoren erteilt wird, so tragen diese die Verantwortlichkeit für die Einrichtung der Studienpläne, für einen genügenden Cyclus von Vorlesungen, für die Leitung der Universitätsinstitute u. s. w.

Weil also der Regierungsrat fleissige Privatdozenten nicht ignorieren kann, anderseits aber weder die Ausgaben des Staates für Hochschulbesoldungen erhöhen, noch den ausserordentlichen Professoren das Uebergewicht in den verschiedenen Fakultäten verschaffen will, bestimmte er, dass verdiente Privatdozenten den Namen Professor führen dürfen, jedoch nur für so lange, als sie Privatdozenten sind. Diese Einrichtung besteht auf allen deutschen Hochschulen, sowie in Basel und Zürich.

Ueber die Zweckmässigkeit seines Beschlusses will der Regierungsrat keine weiteren Worte verlieren. Er hat den betreffenden Beschluss im Interesse des Staates und der Beteiligten gefasst.

Nun wird aber von den Motionsstellern behauptet, dieser Beschluss stehe mit dem Hochschulgesetz nicht im Einklang; dieses sehe drei Klassen von Lehrern an der Hochschule vor: die Dozenten, die ausserordentlichen Professoren und die ordentlichen Professoren; durch den angefochtenen Beschluss des Regierungsrates werde noch eine vierte Art hinzugefügt, nämlich die Titularprofessoren. Diese Argumentation ist unrichtig und beruht einzig und allein auf einem Wortspiel.

Es ist von vornherein klar, warum das Gesetz drei Arten von akademischen Lehrern unterscheidet. Es sollen damit lediglich die Wahlart, die Pflichten und die Besoldungen normiert werden, und weil eben die akademischen Lehrer in dieser Beziehung nicht gleich sind, weil die einen nicht ernannt werden und auf eine Besoldung keinen Anspruch haben, während die andern ernannt werden, ein Minimum von Stunden halten müssen und besoldet sind, unterscheidet das Gesetz drei Arten von Lehrern. Mit dem Titel hat diese Bestimmung gar nichts zu tun; das Wort Titel kommt überhaupt im ganzen Gesetze nicht vor.

Der angefochtene Beschluss des Regierungsrates ändert aber an den drei Klassen nichts; die Privatdozenten, welche sich Professoren nennen dürfen, bleiben genau in der gleichen Stellung; sie heissen wie vorher Privatdozenten und figurieren unter dieser Bezeichnung im Verzeichnis der Vorlesungen, sowie im Personalverzeichnis; mit ihrem Titel sind keine Rechte verbunden, auch keine neuen Pflichten; sie bilden also keineswegs eine neue Art von akademischen Lehrern.

Ist übrigens das Wort «Professor» ein Titel? Nein; es bezeichnet einen Beruf, denjenigen des öffentlichen Lehrers an einer hohen Schule, der eine Wissenschaft pflicht- und berufsgemäss lehrt. Alle akademischen Lehrer sind eigentliche Professoren im engeren Sinne des Ausdrucks, allerdings dem Herkommen nach nur die ernannten Lehrer. Zum Titel wird das Wort Professor, wenn solche es für sich in Anspruch nehmen, die nicht akademische Lehrer sind, was sehr häufig vorkommt.

Es freut uns, konstatieren zu können, dass Herr Grossrat Zgraggen die Gesetzlichkeit des Ausdruckes Honorarprofessor nicht beanstandet. Es gibt bei uns seit unvordenklicher Zeit Honorarprofessoren - und zwar wurde dieser Titel verliehen nicht nur, wie gesagt worden ist, solchen Professoren, welche einmal an der Hochschule gewirkt haben, sondern auch Lehrern bei ihrer ersten Anstellung, ja verdienten Gelehrten, die nie doziert hatten. Also die Bezeichnung Honorarprofessor, die im Hochschulgesetz gar nicht vorkommt, ist gesetzlich; streicht man aber das Wort Honorar und sagt man einfach Professor, so soll das ungesetzlich sein! Warum denn? — Ein anderer Titel, der verliehen wird, obschon davon im Gesetz keine Spur zu finden ist, ist der eines Doctor honoris causa. Es ist noch niemand eingefallen, denselben zu beanstanden.

Es besteht überhaupt auf der Hochschule manches, was im Gesetz nicht steht. Es gibt unbesoldete ausserordentliche Professoren, sogar einen unbesoldeten ordentlichen. Ist das nicht im Widerspruch mit Art. 41 und 47 des Hochschulgesetzes? Der Grosse Rat hat durch Dekret die Stelle eines Verwalters der Hochschule geschaffen; ist eine solche im Gesetz vorgesehen? Wir haben eine grosse Anzahl von besoldeten Assistenten und Abwarten; wo ist von diesem Hülfspersonal die Rede? Es werden über die Kollegiengelder hinaus von den Studierenden Gebühren bezogen, z. B. für die Benützung der Laboratorien; steht das nicht im Widerspruch zu Art. 32? Hier handelt es sich überall um Einrichtungen, die finanzielle Konsequenzen haben. Wenn der Regierungsrat die Kompetenz hat, solche im Gesetz nicht vorgesehene Verfügungen zu treffen, wie kommt man dazu, unschuldige Verfügungen, die gar keine Konsequenzen, weder finan-

zielle noch andere, haben, zu beanstanden? Man sagt, die Titel seien undemokratisch und bei uns verpönt. Das wäre noch kein Argument gegen die Gesetzmässigkeit der regierungsrätlichen Verfügung. Allein jene Behauptung steht mit unsern Verhältnissen in Widerspruch: die Räte aller Stufen, die Direktoren, Inspektoren, sinc ja in der Schweiz Legion. Sogar der militärische Hang wird im täglichen Leben als Titel verwendet.

Man behauptet ferner, der Regierungsrat könne, wenn er befugt sei, einem verdienten Privatdozenten zu gestatten, den Namen Professor zu führen, schlechthin Titel einführen, die anderswo Professoren verliehen werden, wie Geheimrat, Hofrat u. s. w. Nein! das wird er nicht tun.

Wir fassen das Gesagte zusammen:

«Die beanstandete, regierungsrätliche Verfügung ist «im Interesse des Staates und der Privatdozenten ge-«troffen worden. Sie steht mit keiner gesetzlichen «Bestimmung in Widerspruch, da sie die Stellung, «die Pflichten, die Anstellung und die Rechte der Do-«zenten in keiner Weise berührt, indem der Dozent « eben nach wie vor Dozent und nichts als Dozent ist. »

Als Kuriosität sei noch erwähnt, dass Privatdozent auf französisch «professeur agrégé» heisst. Es könnten also Dozenten auf französischen Visitenkarten den Titel Professor führen; niemand könnte ihnen das ver-

Wir schliessen mit dem Antrag,

«es sei der Motion der Herren Zgraggen und Genossen keine Folge zu geben».

Bern, 23. August 1902.

Der Direktor des Unterrichtswesens: Dr. Gobat.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 17. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates der Präsident Steiger, der Staatsschreiber Kistler.

### Strafnachlassgesuche.

(November 1902.)

1. Schindler, Karl, geboren 1870, Landwirt in Niederscherli, wurde am 16. April 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des Messerzückens und verurteilt zu 1 Tag Gefängnis, 10 Fr. Busse, 5 Fr. Entschädigung und 35 Fr. Rekurskosten an die Gegenpartei und 69 Fr. 20 Staatskosten. Schindler und seine Angehörigen waren mit der Familie seines Mieters, Steinhauer Christian Niederhäuser, im Streit. Am 5. Mai 1901 nun beschimpfte Niederhäuser den an ihm vorbeigehenden Schindler und lief ihm nach; Schindler, welcher fürchtete, von dem stärkeren Niederhäuser überwältigt und misshandelt zu werden, ergriff sein Messer und zückte es gegen Niederhäuser, als dieser ihn wirklich angriff. Schindler ist gut be-leumdet und nicht vorbestraft. Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er behauptet, in Notwehr gehandelt zu haben, jedenfalls aber sei es begreiflich, dass er gegenüber Niederhäusers Angriff sich wenn nötig auch mit dem Messer zu verteidigen suchte. Er verweist ferner auf seinen guten Leumund und ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Köniz zur Entsprechung empfohlen. Mit Rücksicht hierauf, auf den guten Leumund des

Mit Rücksicht hierauf, auf den guten Leumund des Verurteilten und die Umstände des Falles, welche, wenn sie auch für Schindler nicht den Tatbestand der Notwehr begründeten, doch seine Handlungsweise begreiflich erscheinen lassen, beantragt der Regierungsrat, dem Schindler die Gefängnisstrafe in Gnaden zu

erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

» der Justizkommission: id.

2. Frau Maria Walther geb. Mühlethaler, geboren 1856, von Zauggenried, Friedrichs Ehefrau, in Bern, wurde am 1. Mai 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, Nachbezahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. und 18 Fr. 50 Staatskosten. Der ehemalige Lehrer Friedrich Walther betreibt mit seiner Ehefrau am Philosophenweg in Bern eine kleine Lebensmittelhandlung, er ist im Besitze eines Patentes für den Kleinverkauf geistiger Getränke, dagegen keines Wirtschaftspatentes. Im Herbst 1901 kamen nun 3 Personen in Walthers Laden, als nur Frau Walther zu Hause war und verlangten Bier und Gläser dazu, welchem Begehren Frau Walther nachkam. An Zahlungsstatt nahm sie von einem der Gäste, einem Bäcker, einen Laib Brot an. Diese, von einem oder zwei der Gäste absichtlich provozierte Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz führte zur Anzeige.

Nun wendet sich Friedrich Walther für seine Ehefrau mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der Busse und der Patentgebühr ersucht, und welches er mit einem Hinweis auf seine bedrängte ökonomische Lage, sowie mit der Behauptung begründet, die Veranlassung zur Uebertretung des Gesetzes habe die Böswilligkeit von Leuten gegeben, welche mit den Eheleuten Walther in Unfrieden leben. Der Gemeinderat von Bern hat den Eheleuten Walther ein Armutszeugnis ausgestellt, die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch; erstere bescheinigt, dass Frau Walther einen guten Leumund geniesse. Aus den Akten gewinnt man den Eindruck, dass wirklich Frau Walther durch eine Person, welche ihr und ihrem Ehemann auf irgend eine Weise zu schaden suchte, zur Uebertretung des Gesetzes verleitet wurde. Auf Grund dieser Erwägungen beantragt der Regierungsrat, es seien der Frau Walther die Busse und die Nachbezahlung der Patentgebühr in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse und der Patentgebühr.

der Justizkommission:

3. Kulirz, Otto, geboren 1882, von Wien, Seemann, wurde am 1. Oktober 1901 von den Assisen des I. Bezirks schuldig erklärt der Anstiftung zu einem Diebstahl eines über 300 Fr. werten Gegenstandes, des Diebstahls an einem Gegenstand im Werte von über 30, aber nicht über 300 Fr., der Gehülfenschaft bei einem ebensolchen Diebstahl, der Begünstigung bei einem dritten Diebstahl gleicher Art, des Verweisungsbruchs und der Widerhandlung gegen das Hausiergesetz, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, 10 Jahren Landesverweisung, 10 Fr. Busse, 20 Fr. Nachbezahlung der Hausierpatentgebühr und 613 Fr. 45 Staatskosten. Der österreichische Deserteur Otto Kulirz hatte bereits im Herbst 1900 in Zollikofen 15 Fr. gestohlen; er wurde dafür am 15. November 1900 vom Polizeirichter von Bern zu 5 Tagen Gefängnis und 5 Jahren Landesverweisung verurteilt. Zu Anfang des Jahres 1901 zog er nun mit dem Dänen Karl Friedrich Skov in der Welt herum und gelangte zunächst nach Lausanne. In einem waadtländischen Dorf stahl Skov eine goldene Herrenuhr von 150 Fr. Wert. Dann zogen beide - Kulirz trotz der Verweisung - nach Bern, wo letzterer seinem Kumpanen bei der Verschickung der gestohlenen Uhr behülflich war. Am 24. März 1901 begaben sich beide nach Thun, wo Kulirz, ohne im Besitz eines Hausierpatentes zu sein, mit Ansichtskarten hausierte, und wo sie in das Haus des Instruktors Rauschert eindrangen, und Skov eine Damenuhr und ein Bracelet, im Wert von zusammen 150 Fr., Kulirz eine goldene Herrenuhr mit Kette, im Wert von ebenfalls 150 Fr. stahl. Kulirz reiste dann nach der Ostschweiz und verkaufte die Uhr auf der Reise in Konstanz.

Bei der Untersuchung dieser Diebstahlsangelegen-keit kam auch an den Tag, dass Kulirz schon im Herbst 1900 in Bern bei Herrn Professor Vetter gebettelt, dabei eine kostbare, 1200 Fr. werte Geige bemerkt und einen Spiessgesellen angestiftet hatte, dieselbe zu stehlen, worauf er sie in Thun zu verkaufen wusste. Wie gesagt, ist Kulirz im Kanton Bern vor-

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er verspricht, sich in Zukunft besser zu halten und um Erlass eines so grossen Teils seiner Strafzeit nachsucht, dass es ihm möglich wäre, einen französischen oder spanischen Seehafen aufzusuchen, um daselbst noch vor Neujahr 1903 Anstellung auf einem Segelschiff zu finden. Er sei von Beruf Seemann und zur Fahrt auf Segelschiffen ausgebildet, im Frühling 1903 würde er dann nicht mehr leicht eine Stelle finden. In der Strafanstalt Thorberg hat Kulirz Betragen zu Klagen nicht Anlass gegeben.

Trotzdem beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches. Kulirz ist hier vorbestraft. Die Art und Weise, wie er die Diebstähle beging bezw. bei denselben mitwirkte und der Umstand, dass er bei seinen Streifzügen falsche Namen gebrauchte, lassen darauf schliessen, dass Kulirz die Anlagen zu einem geriebenen Gauner hat. Eine Begnadigung würde sich hier nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung. id.

der Justizkommission:

4. Frau Albertine Mürset geb. Burkhardt, von Twann, Wirtin in Klein-Twann, wurde am 9. Juni 1902 vom Polizeirichter von Nidau schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, 20 Fr. Nachzahlung der Patentgebühr und 11 Fr. 20 Staatskosten. Frau Mürset, Eigentümerin des Gasthofs zum Adler in Klein-Twann, liess darin durch eine Frau Bourquin eine Wirtschaft betreiben. Frau Bourquin hatte die Patentgebühr für die erste Hälfte 1902 entrichtet, kündete aber den Mietvertrag auf 1. Mai 1902 und verliess die Wirtschaft auf diesen Tag. Um nicht durch den Unterbruch des Wirtschaftsbetriebes bedeutende Nachteile zu erleiden, übernahm Frau Mürset den Betrieb am 1. Mai 1902 selbst. Sie beauftragte auch rechtzeitig einen Notar mit der Erwirkung der Patentübertragung. Dieser verzögerte jedoch die Sache und so kam es, dass Frau Mürset geraume Zeit ohne Wirtschaftspatent wirtete. Frau Mürset hat nun die Staatskosten bezahlt und wendet sich mit einem Gesuch um Erlass der Busse und der Nachbezahlung der Patentgebühr an den Grossen Rat. Sie führt darin aus, sie trage an der Verzögerung der Patentübertragung keine Schuld, und habe deren Perfektion nicht abwarten können, ohne in Schaden zu kommen. — Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Ligerz und vom Regierungsstatthalter von Nidau empfohlen.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche zu entsprechen. Von einer Nachbezahlung der Patentgebühr kann nicht wohl die Rede sein, da ja die Patentgebühr für den Zeitraum, für welchen Frau Mürset ohne Patent wirtete, bereits bezahlt ist. Für Erlass der Busse sprechen die Umstände des Falles, welche die von Frau Mürset vorgebrachte Entschuldigung rechtfertigen, und die erfolgte Bezahlung der Staatskosten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse und der Patentgebühr.

der Justizkommission:

5. Frau Elise Zimmermann geb. Bütikofer, geboren 1865, von Ersigen, Gottfrieds Ehefrau, in Bern, wurde am 5. September 1902 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz verurteilt zu 50 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten. Frau Zimmermann ist in der Kontrolle der Grosshändler eingetragen, besitzt aber kein Patent für den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Im Laufe des Sommers 1901 verkaufte sie nun öfters Bier in Quantitäten von unter 2 Litern über die Gasse, unter anderm auch einem kleinen Mädchen und einem Knaben. Frau Zimmermann hat nun die Gerichtskosten bezahlt, und für sie wendet sich ihr Ehemann mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der ganzen oder eines Teils der Busse nachsucht und dies damit begründet, dass die Gesetzesübertretung nur aus Gesetzesunkenntnis erfolgt, dass Frau Zimmermann nicht vorbestraft sei und dass die Familie in schwierigen ökonomischen Verhältnissen lebe. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter von Bern in Anbetracht des spärlichen Verdienstes des Gottfried Zimmermann und des guten Leumundes der Familie zur teilweisen Entsprechung empfohlen. Im Einverständnis mit der Direktion des Innern hält der Regierungsrat dafür, dass es sich hier um eine länger fortgesetzte Gesetzesübertretung handelt, die zudem noch durch den Umstand, dass auch an Kinder geistige Getränke verabfolgt wurden, erschwert wird. Es rechtfertigt sich daher ein gänzlicher Bussnachlass nicht. Dagegen wird mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse der Gesuchstellerin Erlass der Hälfte der Busse beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Hälfte der Busse.

der Justizkommission:

id

6. Haueter, Gottlieb, geboren 1854, von Trub, Alteisenhändler in Bern, wurde am 12. August 1902 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt des Diebstahls, wobei der Wert des Entwendeten den Betrag von 30 Fr. nicht überstieg, der Täter sich aber im mehrfachen Rückfall befand, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 33 Fr. 30 Staatskosten. Haueter entwendete in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 1902 an der Marzilistrasse in Bern zwei alte gusseiserne, dem Gaswerk der Stadt Bern gehörende Röhren im Wert von je 5 Fr. und führte dieselben gegen Muri zu, wo er sie zu verkaufen beabsichtigte. Unterwegs wurde er von der Polizei arretiert und gestand den Diebstahl sofort ein. Er ist mehrmals vorbestraft, seit 1884 aber ist er mit dem Strafgesetz nicht mehr in Konflikt gekommen. Da unter seinen Vorstrafen zwei wegen Diebstahls verhängt wurden, so musste das Gericht im vorliegenden Falle, weil der besonders qualifizierte Rückfall beim Diebstahl nicht verjährt, Korrektionshausstrafe aussprechen. - Nun wendet sich Haueter mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Herabsetzung seiner Strafzeit nachsucht und ausführt, die über ihn verhängte Strafe sei zu hart. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Bern im Sinne einer Herabsetzung der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

Haftstrafe auf 10 Tage empfohlen, mit Rücksicht auf die lange, zwischen dieser und der letzten Verurteilung Haueters verflossene Zeit. Aus dem gleichen Grunde beantragt auch der Regierungsrat, dem Haueter zwei Drittel seiner Haftstrafe zu schenken, die wirklich in keinem Verhältnis zum Werte des Entwendeten und dem Masse des vom Verurteilten betätigten strafbaren Willens steht.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von zwei Dritteln der Haftstrafe.

der Justizkommission: Herabsetzung der Haftstrafe auf 5 Tage.

7. Frau Witwe Maria **Sägesser** geb. Lanz, abgegeschiedene Zulliger, geboren 1856, von Aarwangen, wurde am 25. November 1897 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt zweier Brandstiftungen und des Betrugsversuchs, wobei der beabsichtigte Schaden 300 Fr. überstieg und verurteilt zu 8 Jahren Zuchthaus, 3616 Fr. 85 Entschädigung und 100 Fr. Interventionskosten an die Zivilparteien und 618 Fr. 15 Staatskosten. — Am 25. Juli 1897, nachmittags brach in der Wohnung des Bahnarbeiters Egger in einem dem Landwirt Althaus gehörenden Hause am Bläuenrain bei Aarwangen ein Brand aus, dem aber nur ein Bett und eine Zimmerwand zum Opfer fielen, da das Feuer bald gebändigt werden konnte. Die Brandursache war noch nicht aufgeklärt, als in der Nacht vom 9. auf den 10. August 1897 das an das betreffende Gebäude angebaute Holzhaus und durch Uebertragung des Feuers das ganze Wohnhaus eingeäschert, ein drittes benachbartes, ebenfalls Althaus gehörendes Haus nur durch rasche Hilfe gerettet wurde. Im abgebrannten Wohnhaus wohnten die Familie des Bahnarbeiters Egger und Frau Sägesser. Letztere lenkte bald dadurch, dass sie dem Agenten der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft und auch dritten Personen angab, es sei all ihr versichertes Mobiliar verbrannt, während sie kurz vor dem Brande und während desselben Gegenstände in die Häuser anderer Leute geschafft hatte, den Verdacht der Brandstiftung auf sich. Den Betrugsversuch gegenüber der Versicherungsgesellschaft gab sie schliesslich nach längerem Leugnen zu, beharrte aber im Leugnen jeder Beteiligung ihrerseits an der Verursachung des Brandes. Da sie aber schon vor dem Brand Gegenstände beiseite geschafft hatte, beim Brandausbruch wach gewesen sein musste und sofort nach demselben völlig angekleidet und gekämmt das Haus verliess, so musste der Beweis ihrer Täterschaft als vollständig erbracht angesehen werden. Das führte dann auch zu ihrer Verurteilung als Verursacherin des ersten Brandes. Frau Sägesser ist 18 mal vorbestraft und nicht gut beleumdet.

Nun wendet sie sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin sie um Erlass des noch nicht verbüssten Restes der Strafe ersucht, und nochmals beteuert, an dem Brand unschuldig zu sein. Ihr Betragen in der Anstalt St. Johannsen ist befriedigend.

Trotzdem beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuchs. Zu Gunsten desselben führt Frau Sägesser an, sie sei unschuldig verurteilt worden. Nun steht es aber nicht nur der Begnadigungsbehörde nicht zu, die Schuld der Verurteilten nachzuprüfen, sondern muss man auch abgesehen hiervon aus den Akten die Ueberzeugung von der Schuld der Frau Sägesser gewinnen, zu deren Ungunsten ausserdem ihr Leumund und ihre Vorstrafen sprechen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung. id.

8. Boillat, Alcide, geboren 1873, Säger in der Gru-yère bei Saignelégier, wurde am 24. Juli 1902 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt des Diebstahls an Holz und des Holzfrevels, begangen zur Nachtzeit mit Hilfe einer Säge, wobei der Gesamtwert des entwendeten Holzes den Betrag von 30, aber nicht denjenigen von 300 Fr. übersteigt, unter Zubilligung mildernder Umstände und verurteilt zu 6 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft und 369 Fr. 95 Staatskosten. Im August 1901 kam der Witwe Brossard geb. Farine in Cerlatez bei Saignelégier eine grössere Partie Holz, welche sie von der Gemeinde Saignelégier gekauft hatte, und welche in einem Walde nahe bei Boillats Säge aufgeschichtet lag, im Werte von 250 bis 300 Fr. abhanden; das Holz war mit dem Zeichen des Bruders der Frau Brossard markiert. Die Täterschaft blieb unentdeckt. Im Oktober 1901 wurde nun in einem der Gemeinde Saignelégier gehörenden Walde eine Tanne gefällt und fortgeschafft. Dies führte zu einer Untersuchung nicht nur dieses, sondern auch des früheren Falles, in welche Alcide Boillat, seine Säger und Dienstleute und der Uhrmacher Gigandet in Genevez verwickelt wurden, und welche lange zu keinem Ergebnis führen wollte, weil von verschiedener Seite hartnäckig geleugnet und auch gelogen wurde. Boillat leugnete jede Teilnahme an den beiden Entwendungen. Es wurde aber festgestellt, dass er nachts einmal mit seinen Knechten Emile Boillat und Emil Brossard und Gigandet in den Wald gegangen war, dort das Holz der mit ihm verfeindeten Frau Brossard-Farine weggenommen und auf seine Säge geführt hatte, wo es einer seiner Säger für Gigandet herrichtete, welcher es dann mitnahm. Ferner wurde konstatiert, dass er, um sich für eine verfaulte Tanne schadlos zu halten, mit Emil Boillat und Emil Brossard zur Nachtzeit eine Tanne, welche der Gemeinde Saignelégier gehörte, absägte und auf seine Säge schaffte. Den Schaden, welchen die Gemeinde Saignelégier und Frau Brossard erlitten haben, hat Boillat gedeckt. Er ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund.

Nun wenden sich seine Mutter und seine Frau an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie für Boillat den Erlass eines Viertels der Strafzeit verlangen. Es wird darin geltend gemacht, Boillat sei nicht vorbestraft, er habe den Schaden gedeckt, welchen er verursachte, den Diebstahl gegenüber Frau Brossard habe er nur begangen, um sich an ihr zu rächen, da sie ihn schon lange auf alle mögliche Weise verfolgte. Er sei zudem leidend, und sein Geschäft gehe bei seiner Abwesenheit zurück.

Der Gemeinderat von Bémont und der Regierungsstatthalter von Freibergen empfehlen das Gesuch zu gänzlicher oder teilweiser Entsprechung. In der Strafanstalt Witzwil hat Boillats Betragen zu Klagen Anlass gegeben.

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Allerdings hat Boillat den den Bestohlenen verursachten Schaden gedeckt, aber erst als die Diebstähle längst entdeckt waren und er fürchten musste, wegen derselben Unannehmlichkeiten zu haben. Vorbestraft ist er zwar nicht, aber er hat durch seine Tat, sei diese nun aus Gewinn- oder aus Rachsucht vorgenommen worden, eine niedrige Gesinnung bewiesen. Auch die Art und Weise, wie er während des Verfahrens den Verdacht auf andere Personen abzuladen suchte, spricht gegen ihn. Das Urteil ist schliesslich für ihn nicht zu hart ausgefallen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung.

9. Frau Mathilde Emilie Audétat geb. Eichenberger, geboren 1863, von Verrières, Alberts Ehefrau in Bern, wurde am 6. März 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, 5 Fr. Nachbezahlung der Patentgebühr und 65 Fr. 60 Staatskosten. Frau Audétat besitzt kein Wirtschaftspatent, ist dagegen in die Kontrolle der Grosshändler mit geistigen Getränken eingetragen und verkauft von ihrem Laden an der Metzgergasse aus Bier in Quantitäten von mindestens 2 Litern. Dem nahe wohnenden Wirt Walter war dieser Verkauf ein Dorn im Auge und er suchte Frau Audétat, wenn möglich, zu schädigen. So sandte er einmal den übelbeleumdeten Ferdinand Schär zu Frau Audétat mit dem Auftrag, bei ihr Bier in einer Quantität unter 2 Litern zu verlangen. Schär führte den Auftrag aus; Frau Audétat weigerte sich zuerst, dem Verlangen stattzugeben, gab aber schliesslich seinem Drängen nach und verkaufte ihm zwei Fläschchen zu je 6 Dezilitern. Das Bier wurde dann bei Walther getrunken. — Frau Audétat ist gut beleumdet und nicht vorbestraft. In ihrem Namen wendet sich nun Fürsprecher Stooss an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin auf den guten Leumund der Frau Audétat und auf die Art und Weise verwiesen wird, wie sie zur Begehung der gesetzwidrigen Handlung förmlich gedrängt wurde und um Erlass von Busse, Patentgebühr und Staatskosten ersucht wird. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen das Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern hält der Regierungsrat dafür, es sei hier in Anbetracht der Umstände des Falles vom Begnadigungsrechte des Grossen Rates ein weitgehender Gebrauch zu machen. Er beantragt daher Herabsetzung der Busse bis auf 5 Fr. und Erlass der Nachbezahlung der Patentgebühr. Dagegen hat Frau Audétat durch ihr anfängliches Leug-

aen die Kosten selbst zum grossen Teil verursacht, und können ihr daher dieselben nicht erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr. und Erlass der Patentgebühr.

der Justizkommission:

id.

10. Schenk, Johann Jakob, geboren 1849, von Signau, Dachdecker in Habstetten, wurde am 23. August 1902 vom korrektionellen Richter von Fraubrunnen schuldig erklärt der Nichterfüllung der Unterstützungspflicht infolge liederlichen Lebenswandels und verurteilt zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 24 Fr. 10 Staatskosten. -- Schenk war am 4. November 1898 von seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Müller, gerichtlich geschieden und zur Leistung halbjährlicher Ali-mentationsbeiträge an dieselbe für den ihr zugesprochenen Knaben Hermann, im Betrage von 40 Fr., zahlbar je auf 4. Mai und 4. November des Jahres, verurteilt worden. Schenk, der vor einigen Jahren noch zirka 1000 Fr. Vermögen besessen hatte, und als Dachdecker und Torfgräber ausreichenden Verdienst hatte, bezahlte nun den Alimentationsbeitrag pro 4. Mai 1901 nicht. Er wurde dafür betrieben; aber Frau Schenk erhielt aus der Betreibung keine Deckung. Schenk hatte nämlich sein Vermögen in kurzer Zeit verbraucht und betrank sich manchmal mehrere Tage hintereinander, so dass ein grosser Teil seines Verdienstes in Alkohol aufging. Frau Schenk reichte nun Strafanzeige gegen ihn ein. Nach mehrfacher Stündi-gung zahlte Schenk am 3. Juni 1902 an den Beauftragten der Frau Schenk 25 Fr. Von da an zahlte er nichts mehr bis zum August, so dass Frau Schenk auf Fortsetzung des Verfahrens drang. Nachdem Schenk die Vorladung zur Hauptverhandlung erhalten hatte, zahlte er am 14. August 1902 auch die restanzlichen 15 Fr., erschien aber am Hauptverhandlungstage nicht in Fraubrunnen. Frau Schenk ihrerseits erwähnte die letzte Zahlung — vielleicht in Unkenntnis derselben nicht, und so wurde Schenk verurteilt. Seither hat er nun auch die Betreibungskosten und 15 Fr. an seine Rate pro 4. November 1901 bezahlt.

Er wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass der Strafe und der seit 14. August ergangenen Staatskosten nachsucht. Er beruft sich darauf, dass er im Momente der Urteilsfällung den geschuldeten Betrag vollständig bezahlt hatte, und behauptet, seine Schuld nicht aus bösem Willen, sondern weil es ihm nicht anders möglich war, nicht früher berichtigt zu haben; endlich verweist er darauf, dass er den guten Willen, in Zukunft seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, an den Tag gelegt habe. Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter von Fraubrunnen empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung.

Mit Rücksicht darauf, dass Schenk, wäre die Tatsache der Zahlung des restanzlichen Alimentationsbetrages dem Richter am Urteilstage bekannt gewesen, hätte freigesprochen werden müssen, und darauf, dass er auch seither mit der Zahlung der Alimente fortgefahren hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe, obwohl im übrigen das Benehmen Schenks im vorliegenden Falle nicht zu seinen Gunsten spricht. Von einem Kostenerlass kann dagegen keine Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnistrafe.

\* der Justizkommission: id.

11. Hänni, Johann, geboren 1827, von Zimmerwald, Handlanger in Bern, wurde am 17. September 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklät des Diebstahls, wobei der Wert des Entwendeten 30 Fr. nicht überstieg, der Täter sich aber im wiederholten Rückfalle befand, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 58 Fr. 75 Staatskosten. Hänni entwendete am Morgen des 21. Mai 1902 dem Johann Jordi, Abwart in Bern, einen vor dessen Fenster im Erdgeschoss eines Hauses der Bogenschützenstrasse befindlichen Blumenstock im Werte von 2 bis 3 Franken, wurde aber entdeckt, und stellte den Blumenstock wieder an seinen Platz. Da er 1850 und 1857 je einmal wegen Diebstahls bestraft wurde, und der besonders qualifizierte Rückfall beim Diebstahl keiner Verjährung unterliegt, musste er trotz des geringen Wertes des gestohlenen Gegenstandes zu Korrektionshaus verurteilt werden.

Bei der Fällung ihres Urteils hat die Polizeikammer beschlossen, beim Grossen Rate um die Begnadigung des Johann Hänni nachzusuchen. Sie hat dies nun mit Schreiben vom 30. September ausgeführt, worin sie darauf verweist, dass sie durch das Strafgesetz genötigt war, Hänni in der angegebenen Weise zu verurteilen, aber gleichzeitig erklärt, sie stehe nicht an, die fragliche Gesetzesbestimmung als veraltet und in Fällen, wie der vorliegende, wo sie das Gericht nötigt, eine mit dem Werte des Entwendeten in keinem Verhältnis stehende Strafe auszusprechen, als dem gegenwärtigen Rechtsbewusstsein widersprechende zu bezeichnen. Sie regt denn auch eine Revision des hier in Betracht fallenden Art. 211 2 b des Strafgesetzbuches an. — Der Regierungsstatthalter von Bern beantragt nicht gänzliche Begnadigung des Hänni, mit Rücksicht auf dessen 25 Vorstrafen, wohl aber, in Anbetracht der von der Polizeikammer geltend gemachten Gründe, Herabsetzung der Haftstrafe auf 10 Tage.

Der Regierungsrat stellt seinen Antrag in letzterem Sinne. In der Tat widerspricht es den gegenwärtigen Rechtsanschauungen, wenn ein Diebstahl, welchen das Gesetz sonst nur mit einigen Tagen Gefängnis bedroht, nur mit Rücksicht auf Diebstähle, welche der gleiche Täter vor 40 und 50 Jahren begangen hat, korrektionell bestraft werden soll. Es ist daher ein Strafnachlass vorliegend gerechtfertigt. Dagegen kann dem Hänni, der schlecht beleumdet und vielfach vorbestraft ist, nicht die ganze Strafe erlassen werden. Es wird daher Herabsetzung der Haftstrafe auf 10 Tage beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Haftstafe auf 10 Tage.

» der Justizkommission: Herabsetzung der Haftstrafe auf 2 Tage.

12. Steiger, Fritz, geboren 1848, von Bleienbach, Schalenmacher in Courchavon, wurde am 31. Oktober 1901 vom Polizeirichter von Pruntrut schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz, und verurteilt zu 9 Fr. Busse und 9 Fr. 70 Staatskosten. Steiger hatte im Sommer 1901 sein 15jähriges Mädchen Laura nicht mehr zur Schule gesandt, indem er sich darauf stützte, dasselbe habe bereits seine 9 obligatorischen Schuljahre absolviert. Die Schulkommission von Courchavon, welche sich auf das Zeugnisbüchlein der Laura Steiger berief, behauptete dagegen, das Mädchen habe erst 8 Schuljahre hinter sich, und da Steiger den Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung nicht erbringen konnte, wurde er verurteilt. Nachträglich brachte er dann noch ein ärztliches Zeugnis bei, welches konstatierte, dass Laura Steiger wegen eines Augenleidens die Schule nicht besuchen könne; er hatte dies vorher nicht produziert, weil er auf dem Standpunkt stand, seine Tochter brauche die Schule überhaupt nicht mehr zu besuchen.

Nun wendet er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Er stützt sich dabei nur auf seine Familienverhältnisse und darauf, dass seine Tochter durch ihr Augenleiden am Schulbesuch verhindert sei. Die Erziehungsdirektion hat über den Fall einen Bericht des zuständigen Schulinspektors eingeholt, aus welchem hervorgeht, dass die Zeugnisbüchlein eine Zeit lang in Courchavon seitens des Lehrers sehr mangelhaft geführt wurden und das Zeugnisbüchlein der Laura Steiger daher nicht als vollgültiger Beweis gegen Fritz Steiger angesehen werden könne. Letzterer, ein solider und arbeitsamer Mann, beharre überdies ausdrücklich darauf, dass seine Tochter im Frühjahr 1901 ihr neuntes Schuljahr bereits absolviert gehabt habe; und diese Behauptung habe grosse Wahrscheinlichkeit für sich.

Unter diesen Umständen beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche des Fritz Steiger zu entsprechen und es seien demselben die Busse und die Staatskosten in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Erlass der Busse.

13. Juillerat, Jules, geboren 1872, von Rebévelier, Eisenbahnangestellter in Montmelon, wurde am 29. Aug. 1902 vom Polizeirichter von Puntrut schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und verurteilt zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Nachbezahlung der Patentgebühr und 2 Fr. 50 Staatskosten. Juillerat ist nicht im Besitze eines Wirtschaftspatentes. Am 3. Juni 1902 nun kamen 3 Bahnarbeiter zu ihm, welche auf der Linie gearbeitet hatten und durstig waren; sie verlangten etwas zu trinken. Juillerat setzte ihnen einen Liter Wein vor, den sie bezahlten, weil er erklärte, ihn ihnen in Anbetracht seiner dürftigen Verhältnisse nicht umsonst verabfolgen zu können. Die betreffenden Arbeiter hätten bis zur nächsten Wirtschaft einen weiten Weg zu machen gehabt. Einer von ihnen zeigte nun selbst Juillerat bei der Polizei an. — Mit Ausnahme dieses Falles hat Juillerat das Wirtschaftsgesetz nie übertreten; er ist auch sonst nicht vorbestraft und gut beleumdet.

Er hat nun die Staatskosten bezahlt und wendet sich an den Grossen Rat mit einem Gesuch um Erlass, eventuell Reduktion von Busse und Patentgebühr. Er beruft sich dabei darauf, dass er den Arbeitern den Wein nicht aus gewinnsüchtigen Motiven verabfolgt habe, sondern um ihnen einen Gefallen zu erweisen. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Puntrut und von der Direktion des Innern unterstützt; der Gemeinderat von Montmelon erklärt seinerseits, dass Juillerat keine Winkelwirtschaft betreibe, woraus zu schliessen ist, dass der vorliegende Fall eine ganz vereinzelte Gesetzesübertretung seitens des Petenten darstellt.

Unter diesen Umständen beantragt der Regierungsrat, dem Juillerat die Busse und die Nachbezahlung der Patentgebühr gänzlich zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse und Patentgebühr.

» der Justizdirektion:

id.

14. Zehnder, Niklaus, geboren 1859, von Köniz, Sägenfeiler in der Thörishaus-Au, wurde am 2. Oktober 1902 vom Polizeirichter von Bern wegen Platzgebens zu Trinkgelagen verurteilt zu 10 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten. Der Landjäger von Niederscherli hatte am 20. September 1902 gegen Zehnder Strafanzeige eingereicht, worin er verbalisierte, es sei ihm mitgeteilt worden, dass in der Nacht vom 13. auf den 14. September mehrere Mannspersonen sich in Zehnders Wohnung eingefunden und sich dort mit Schnaps betrunken hätten; es fänden solche Gelage in Zehnders Wohnung öfters statt. Zehnder, vor den Polizeirichter geladen, gab die Richtigkeit der Anzeige sofort zu.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er behauptet, er habe die Trinkgelage dulden müssen, wenn er nicht Plackereien seitens seiner Hausmeisterin ausgesetzt sein wolle; die Bezahlung der Busse falle ihm schwer. Er ersucht um gänzlichen oder teilweisen Erlass der letzteren. — Der Gemeinderat von Köniz und der Regierungsstatthalter von Bern schliessen auf Abweisung des Gesuches; ersterer bemerkt, es finden in Zehnders Wohnung häu-

fig Trinkgelage statt.

Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Zehnder hat die Anzeige ohne weiteres als richtig zugegeben, ohne irgend einen der Gründe zu seinen Gunsten geltend zu machen, welche er nun im Strafnachlassgesuch anführt. Muss also die Anzeige als richtig angenommen werden, so ist die über Zehnder verhängte Strafe nicht zu hart, und besteht mithin ein Grund zu gänzlichem oder teilweisem Strafnachlass nicht.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung. id.

15. Schneiter, Rudolf, geboren 1865, von Amsoldingen, Bahnhofvorstand in Bümpliz, wurde am 6. Juni 1902 vom Polizeirichter von Bern schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend die Hundetaxe und verurteilt zu 10 Fr. Busse und 12 Fr. 90 Staatskosten. Schneiter erhielt im März 1901 einen kleinen Hund geschenkt; er verschenkte denselben Ende Juli seinen im Kanton Freiburg wohnhaften Brüdern. Im August 1901 wurde er vom Gemeinderat von Bümpliz aufgefordert, die Hundetaxe zu bezahlen, weigerte sich aber, dies zu tun, da er der Meinung war, Hunde, welche vor dem August eines Jahres den Kanton Bern wieder verlassen, seien in demselben keiner Taxe unterworfen. Der Gemeinderat von Bümpliz eröffnete ihm deswegen eine Busse von 10 Fr., welche zu zahlen er aber ebenfalls ablehnte, so dass die Sache gerichtlich ausgetragen werden musste.

Nun wendet sich Schneiter mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass von Busse und Kosten ersucht. Er kritisiert darin hauptsächlich das Verfahren des Gemeinderates von Bümpliz, welcher sonst nur Hunde, welche am 1. August sich im Gemeindebezirke befinden, mit einer Taxe belege, hier aber eine Taxe für einen Hund eingefordert habe, der die Gemeinde und den Kanton schon im Juli 1901 verlassen habe. Der Regierungsstatthalter von Bern beantragt Abweisung des Gesuchs, da Schneiter zur Bezahlung der Taxe verpflichtet gewesen sei und sich Busse und Kosten durch seine Renitenz selbst zugezogen habe. Er sei zudem wohl im stande, Busse und Kosten zu bezahlen.

Der Regierungsrat beantragt aus denselben Gründen Abweisung des Gesuchs. Die Voraussetzungen, unter welchen der Besitzer eines Hundes verpflichtet ist, für denselben die Hundetaxe zu bezahlen, waren im vorliegenden Falle erfüllt und Schneiter wurde von der Gemeindebehörde auch rechtzeitig auf seine Verpflichtung aufmerksam gemacht.

Antrag des Regierungsrates:

» der Justizkommission:

Abweisung.

16. Simmen, Jakob, geboren 1867, von Aegerten, Pierrist, wurde am 16. September 1897 von den Assisen des IV. Bezirks schuldig erklärt der vorsätzlichen Brandstiftung, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 7 Jahren Zuchthaus, 1912 Fr. 45 Entschädigung an die Civilpartei und 322 Fr. 30 Staatskosten. — Der arbeitsscheue und dem Trunk ergebene Jakob Simmen, Arbeiter beim Pierristen Samuel Althaus in Aegerten, war am Abend des 23. Mai 1897 mit seinen Meisterleuten in einer Wirtschaft und verlangte, bereits in angetrunkenem Zustande, von der Meisterfrau Geld. Als sie ihm nicht so viel gab, wie er wollte, äusserte er sich zu einem Kameraden: «denen wolle er es einmal zeigen.» Er verliess dann die Wirtschaft, begab sich in ein dem Althaus gehörendes, von dessen Schwiegersohn bewohntes, ganz hölzernes Haus und zündete dort auf der Tenne das Heu an. Das Feuer äscherte in kurzer Zeit das ganze Gebäude ein. Die Bewohner retteten sich und die Viehware, das Mobiliar ging grösstenteils zu Grunde. Simmen, auf welchen von Anfang an der Verdacht fiel, gestand ein, den Brand

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

verursacht zu haben, aber bloss aus Fahrlässigkeit; seine Darstellung wurde jedoch von vielen Zeugen Lügen gestraft. Geradezu einen üblen Leumund besass er nicht, er galt als Trinker.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des noch nicht verbüssten Restes seiner Strafe ersucht und zur Begründung auf die lange Dauer der bereits erstandenen Haft verweist. Er behauptet, die Handlung in einer plötzlichen zornigen Aufwallung verübt zu haben, ohne über ihre Folgen nachzudenken. Er habe als uneheliches Kind keine rechte Erziehung genossen; nun hate er sich aber gebessert. Nach dem Zeugnis des Verwalters der Strafanstalt Thorberg hat Simmen daselbst zu keinen Klagen Veranlassung gegeben.

Gleichwohl beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches. Die von Simmen angeführten und teilweise wirklich zu seinen Gunsten sprechenden Gründe sind von den Assisen bereits bei der Zubilligung mildernder Umstände bewilligt worden. Andererseits war die von ihm begangene Tat eine sehr schwere und für Menschen sehr gefährliche. Seiner guten Aufführung in der Anstalt kann seinerzeit durch Erlass des letzten Zwölftels Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates:
» der Justizkommission:

Abweisung. id.

17. Broquet, Joseph, geboren 1868, von Movelier, Lokomotivreiniger in Pruntrut, wurde am 27. September 1902 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt der Misshandlung des Pasquale Manzi, welche für denselben eine Arbeitsunfähigkeit von über 20 Tagen zur Folge hatte, und verurteilt zu 15 Tagen Gefängnis, 465 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Civilpartei und 179 Fr. 90 Staatskosten. — Am Abend des 20. April 1902 befanden sich Joseph Broquet und der italienische Maurer Pasquale Manzi in der Wirtschaft Merguin in Pruntrut. Sie verliessen dieselbe kurz nacheinander und hatten dann auf der Strasse einen Wortwechsel, welcher durch das Dazwischentreten des Wirtes Merguin und eines Samuel Flückiger beendet wurde. Manzi und Broquet reichten einander zur Versöhnung die Hand, und jeder, Manzi begleitet von Flückiger, begab sich auf den Heimweg. Während Flückiger mit Manzi vor der Wohnung des letzteren stehen blieb und sich mit ihm unterhielt, kam Brcquet plötzlich zurück und griff Manzi ohne weitere Veranlassung tätlich an. Manzi wehrte sich; die beiden kamen dann auf einer nahen Treppe zu Fall, wobei Manzi unten zu liegen kam und sein linkes Bein brach. Infolgedessen war er 30-40 Tage lang arbeitsunfähig. Wirt Merguin trennte dann die Streitenden. Broquet ist gut beleumdet, gilt als guter Arbeiter und ist nicht

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der ganzen oder eines Teils der Gefängnisstrafe ersucht und zu seinen Gunsten anführt, er habe Manzi keinen Schaden zufügen wollen; ferner beruft er sich darauf, dass er an Manzi eine grosse Entschädigung, und ihm und dem Staate bedeutende Kosten zahlen müsse. Der Gemeinderat und der Regierungsstatthalter von Pruntrut

empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung; Broquet wird als arbeitsamer, ehrlicher Mann geschildert, der eine Familie von 6 Köpfen zu ernähren hat.

Die Umstände des Falles lassen es als klar erscheinen, dass Broquet den Manzi, und zwar ohne Veranlassung, misshandeln wollte, und es rechtfertigt sich daher ein gänzlicher Strafnachlass nicht. Dagegen haben allerdings die schweren Folgen der Misshandlung jedenfalls nicht in Broquets Absicht gelegen. Mit Rücksicht hierauf, auf die Familienverhältnisse und das unbescholtene Vorleben des Broquet, sowie auf die Empfehlung seines Gesuches durch die Gemeinde- und Bezirksbehörden, beantragt daher der Regierungsrat Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 5 Tage.

Antrag des Regierungsrates:

Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 5 Tage.

» der Justizkommission:

id.

18. Kellerhals, Emil, geboren 1883, Eisenwerkarbeiter von und in Niederbipp, wurde am 24. Mai 1901 von den Assisen des III. Bezirks schuldig erklärt der Misshandlung mit tötlichem Ausgang, begangen in einem Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 2 Jahren Zuchthaus, umgewandelt in einfache Enthaltung, und 453 Fr. 70 Staatskosten. Sonntag, den 17. März 1901, abends, fand im «Löwen» zu Niederbipp ein Konzert mit nachfolgendem Tanz statt. Der sonst solide, friedliebende und nüchterne Emil Kellerhals fand sich dabei ziemlich betrunken ein, erregte im Tanzsaal einen Auftritt und wurde daher hinausbefördert. Später vergnügte er sich damit, das Treppengeländer hinunterzurutschen. Einmal machte ihm nun der ihm sonst unbekannte 17jährige Fritz Egger, welcher dem Wirt im Keller aushalf, die Bemerkung, es wäre besser für ihn, heimzugehen. Daran scheint sich ein Wortwechsel zwischen beiden angeknüpft zu haben, infolgedessen sie sich auf die Strasse hinaus begaben. Kurz darauf hörten mehrere Zeugen jemand rufen: «Jetz het er mi g'stoche!»; sie sahen einen zu Boden fallen, einen andern sich flüchten. Egger, der durch einen Stich in die Brust getroffen worden war, welcher ihm eine grosse Schlagader durchschnitt, starb sofort an Verblutung. Ein Zeuge setzte dem Flüchtenden nach, und erkannte in ihm den Kellerhals, der ein offenes Messer in der Hand trug. Noch in derselben Nacht verhaftet, vermochte Kellerhals über die Vorgänge keinen klaren Bericht zu erstatten; er erinnerte sich weder an die Person des Fritz Egger, noch daran, dass er das Messer gebraucht hatte. Vorbestraft ist er nicht; er ist gut beleumdet und hat auch von seinem Arbeitgeber ein gutes Zeugnis aufzuweisen.

Nun wendet sich sein Vater mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, worin er um Erlass des ganzen Restes, eventuell des vom 1. Januar 1903 an noch zu verbüssenden Restes der Strafe für seinen Sohn nachsucht. Er begründet dies mit einem Hinweis auf die frühere gute Aufführung und dem unbescholtenen Leumund des Emil Kellerhals, auf die Jugend desselben und die Notwendigkeit seiner Hilfe bei der Erhaltung der Familie. Der Gemeinderat von Nieder-

bipp und der Regierungsstatthalter von Wangen empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung. In der Strafanstalt hat sich Kellerhals stets zur Zutriedenheit der

Verwaltung aufgeführt.

Die von Kellerhals begangene Tat ist zwar objektiv eine schwere; auch haben die Assisen bereits den zu des Täters Gunsten sprechenden Umständen Rechnung getragen. Gleichwohl glaubt der Regierungsrat, dem Grossen Rate hier Erlass eines Teiles der Strafe beantragen zu dürfen. Kellerhals ist ein junger Mann, der vor dem verhängnisvollen Abend den besten Leumund genoss und als solid und friedfertig bekannt war, der auch als fleissiger Arbeiter sich auszeichnete. Durch den ungewohnt reichlichen Alkoholgenuss wurde er in eine ihm sonst fremde Stimmung versetzt, in der er, fast ohne es zu wissen, eine Tat beging, deren Erinnerung ihn, wie zu erwarten ist, in Zukunft davor warnen wird, sich so weit hinreissen zu lassen. Er hat zudem nun bereits drei Viertel seiner Strafe verbüsst, und seine rechtschaffenen Angehörigen bedürfen seines Arbeitsverdienstes zu ihrer Unterstützung.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe vom 1. Januar

1903 hinweg.

» der Justizkommission:

id

19. Baumann, Johann, geboren 1849, Handlanger in Thun, wurde am 27. September 1902 wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz vom Polizeirichter von Thun verurteilt zu 60 Fr. Busse, 10 Fr. Nachbezahlung der Patentgebühr und 3 Fr. 20 Staatskosten. Baumann, der nicht im Besitze eines Patentes für den Kleinhandel mit geistigen Getränken ist, verkaufte im Frühsommer 1902 seinen Nebenarbeitern bei einem Neubau auf der Chartreusebesitzung bei Thun, Bier, welches er von einem Bierdepot bezogen hatte, in Quantitäten von unter 2 Litern. Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass der Busse ersucht, welche er nicht im stande sei, auch nur teilweise zu bezahlen. Der Gemeinderat von Thun bescheinigt die Armut Baumanns und dessen Unvermögen, die Busse zu bezahlen. Der Regierungsstatthalter von Thun empfiehlt mit Rücksicht hierauf Erlass der Hälfte der Busse.

Im Einverständnis mit der Direktion des Innern stellt auch der Regierungsrat seinen Antrag in diesem Sinne, ausschliesslich aus dem Grunde des Unvermögens des Verurteilten, dessen Vergehen sonst keine Entschuldigung verdient.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Hälfte der Busse.

» der Justizkommission:

id.

20. **Stalder**, Joseph, geboren 1860, von Vernois-le-Fol, Taglöhner in Pruntrut, wurde am 7. November 1901, 30. Januar und 13. März 1902 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz verurteilt zu 9, 18 und 6 Fr. Busse und 5, 5 und 2 Fr. 50 Staatskosten. — Stalder hatte seinen 1890 geborenen Sohn Arnold vom 20. Mai bis 21. September und im November 1901 nicht in die Primarschule gesandt, ohne einen triftigen Grund dafür zu haben. Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um gänzlichen, eventuell teilweisen Erlass der Bussen nachsucht und dies mit einem Hinweis auf seine sehr ärmlichen Familienverhältnisse begründet. Sein weiterer Einwand, er habe nicht gewusst, dass Arnold Stalder noch schulpflichtig sei, kann angesichts des Alters des Knaben (12 Jahre), nicht gehört werden. — Der Gemeinderat und der Regierungsstatthalter von Pruntrut empfehlen das Gesuch in Anbetracht der Verhältnisse des Gesuchstellers zur Berücksichtigung. Aus denselben Gründen, aber auch nur deswegen, beantragt der Regierungsrat, dem Stalder die ihm auferlegten Bussen bis auf einen Betrag von 10 Fr. in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr. id.

der Justizkommission:

21. Oeschger, Simon, geboren 1868, von Wil, Wirt in Bern, wurde am 24. Dezember 1901 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt der Eigentumsbeschädigung, begangen zur Nachtzeit zum Nachteile des Staates Bern, wobei der verursachte Schaden den Betrag von 30, aber nicht den von 300 Fr. übersteigt, und verurteilt zu 15 Tagen Gefängnis und solidarisch mit dem Mitangeklagten Herrmann zu 169 Fr. 25 Staatskosten. — Im Sommer 1901 liess der Staat Bern die ihm gehörende Neubrücke bei Bern reparieren. Im Laufe des 29. Juli war die Arbeit so weit gediehen, dass die Trottoirs zu beiden Seiten auf eine gewisse Strecke weggenommen und auch auf der Fahrbahn eine Strecke weit die Längslatten abgedeckt waren, so dass nur noch die Querbalken und dazwischen leere Räume vorhanden waren, durch welche man in die Aare hinabsah und Personen leicht hinabfallen konnten. Brücke war als für den Fuhrwerkverkehr gesperrt publiziert. Am Abend des 29. Juli legte der Wegmeister Zürcher auf der einen Hälfte der Fahrbahn provisorisch Latten, damit die Brücke für Fussgänger passierbar sei. Um die Fuhrwerke abzuhalten und jedermann zu warnen, war die Fahrbahn durch eine den grössten Teil ihrer Breite einnehmende Schicht von Laden gesperrt und dabei eine Laterne angebracht. Etwa nachts 12 Uhr fuhr nun Oeschger mit einem gewissen Herrmann, beide in angetrunkenem Zustande, per Velo von Stuckishaus her gegen die Neubrücke. Sie stiessen an die Ladenschicht, und statt neben derselben ihren Weg fortzusetzen, rissen sie, geärgert, die Laden weg und warfen sie, etwa ihrer 20, samt der Laterne in die Aare. Der eine von ihnen wurde sozusagen in flagranti ertappt; das bewog beide, ein umfassendes Geständnis abzulegen. Der Schaden, der 150 Fr. betrug, ist von ihnen gedeckt worden; die Sache musste aber, weil das Delikt zum Nachteil des Staates begangen worden war, von Amtes wegen weiter verfolgt werden. Herrmann hat seine Strafe verbüsst, er hat auch die Staatskosten teilweise gedeckt. Oeschger hat dagegen

die Strafe nicht verbüsst; er ist wegen Polizeidelikten vorbestraft, im übrigen nicht ungünstig beleumdet.

Mit Begnadigungsgesuch vom 25. Juli 1902 wendet sich Fürsprecher Kasser Namens des Herrmann und des Oeschger an den Grossen Rat, worin er für beide um Erlass der Gefängnisstrafe nachsucht. Er begründet dies damit, es sei eigentlich ein Zufall, dass die Strafe ausgesprochen worden sei, hätte das Holz einem Privaten gehört, so wäre die Sache vergleichsweise erledigt worden. Die beiden Verurteilten seien mit der von ihnen bezahlten Entschädigung und den ihnen auferlegten Staatskosten schon schwer genug belastet. Die Absicht, das Publikum zu schädigen, hätten sie nicht gehabt; das ganze sei ein unbedachter Streich gewesen. Sie werden ferner als unbescholtene, nicht vorbestrafte Leute hingestellt, und es wird behauptet, sie hätten beide, wenigstens Oeschger, die Staatskosten - Herrmann hat dann dagegen protestiert, dass das Begnadigungsgesuch auch in seinem Namen eingereicht worden sei, und, wie gesagt, seine Strafe abgesessen, so dass nunmehr nur Oeschger in Betracht fällt. Die städtische Polizeidirektion von Bern empfiehlt denselben zum teilweisen Strafnachlass; der Regierungsstatthalter dagegen schliesst auf Abweisung des Gesuchs, indem er gleichzeitig konstatiert, dass Oeschger bis auf den heutigen Tag an die Staatskosten nichts

Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuchs. Die Tat Oeschgers war allerdings ein unüberlegter Streich, aber ein solcher des frevelhaftesten Mutwillens und von der grössten Gefahr für das Publikum. Mit Recht bemerkt der Regierungsstatthalter, Oeschger sei kein Schulknabe, dem man solche Streiche etwa hingehen lasse. Dass er nicht die Absicht hatte, das Publikum zu schädigen, darf er, wie auch schon das urteilende Gericht aussprach, nicht zu seinen Gunsten anführen. Die Tat Oeschgers verdient eine empfindliche Sühne und, wenn es ein Zufall ist, dass die Sache nicht vergleichsweise erledigt werden konnte, so war dieser Zufall hier gewiss nur zu begrüssen.

Antrag des Regierungsrates: der Justizkommission: Abweisung. id.

22. Moser, Gottfried, geboren 1858, von Schüpfen, Schlachthausknecht in Biel, wurde am 9. April 1902 vom korrektionellen Gericht von Biel schuldig erklärt der Wechselfälschung, wobei der beabsichtigte Schaden den Betrag von 300 Fr. nicht übersteigt, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 1 Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 65 Fr. 90 Staatskosten. -Moser, der etwas dem Alkoholgenuss ergeben war, kam einmal, als er von Schulden bedrängt war und dieselben nicht begleichen konnte, auf die Idee, einen Wechsel zu fälschen, um sich Geld zu verschaffen. Er füllte einen Eigenwechsel, lautend auf 100 Fr. auf die Vorsichtskasse Biel aus, unterzeichnete ihn als Schuldner, fügte selbst die Unterschrift eines Bäckers Eberhard als Bürgen bei und präsentierte den Wechsel so bei der Kasse. Dort wurde aber die Unterschrift des Bürgen sofort als gefälscht erkannt und der Betrag nicht ausbezahlt. Moser wurde festgenommen und legte sofort ein umfassendes Geständnis ab. Er ist gut beleumdet; 1883 hat er eine Vorstrafe erlitten, seither nicht mehr.

Er wendet sich nun an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass, eventuell Ermässigung der Haftstrafe ersucht und dies mit seinem, abgesehen von der genannten Vorstrafe, unbescholtenen Leumund, seinen gedrückten Familienverhältnissen und dem Umstande begründet, dass durch seine Handlung kein Schaden entstanden sei. Der Regierungsstatthalter von Biel bescheinigt, dass die dem Moser auferlegten Staatskosten wegen gänzlicher Mittellosigkeit eliminiert worden seien und empfiehlt Erlass der Hälfte der Strafe mit Rücksicht auf Mosers Familienverhältnisse.

Der Regierungsrat beantragt, dem Gesuch Mosers in dem vom Regierungsstatthalter von Biel angeregten Masse zu entsprechen, und zwar mit Rücksicht auf das abgesehen von einer weit zurückliegenden kleinen Strafe unbescholtene Vorleben und die dürftigen Verhältnisse der Familie des Verurteilten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Haftstrafe.

der Justizkommission: id.

23. Droz, Ariste, geboren 1874, von Mont-Tramelan, Uhrenmacher in Tramelan-dessous, wurde am 19. Juli 1901 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Misshandlung des Daniel Capt mit einem gefährlichen Instrument, welche für denselben einen bleibenden Nachteil zur Folge hatte, und der Misshandlung des Paul Matthey mit einem gefährlichen Instrument, welche aber für denselben keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 2 Jahren Zuchthaus, 1300 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei Capt und 421 Fr. 15 Staatskosten. — Droz befand sich am Abend des 12. November 1900 im Café du régional in Tramelan-dessous in angetrunkenem Zustande. Als ihm sein Kamerad Paul Matthey im Gespräch widersprach, versetzte er ihm einen Faustschlag. Der Wirt schickte die Gäste dann hinaus, und draussen brachte Droz dem Matthey mit einem offenen Taschenmesser zwei ungefährliche Wunden bei. Matthey floh dann, Droz verfolgte ihn, begab sich dann aber ins Café du Jura, wo er lärmte und drohte, Matthey zu töten, wenn er ihn das nächste Mal treffe. Bald darauf kam Matthey ebenfalls ins Café. Die Wirtin, die ihn kommen sah, warnte ihn, worauf er sich entfernte. Droz aber, der Mattheys Kommen schon bemerkt hatte, stürzte sich wie wütend gegen die Türe. Die Wirtin trat ihm entgegen, um ihm den Ausgang zu verwehren, sah sich aber genötigt, Gäste zu Hilfe zu rufen. Daniel Capt und sodann Paul Voumard folgten ihrem Ersuchen. Voumard hielt Droz eine zeitlang fest, bis er versprach, ruhig zu bleiben, wenn er ihn loslasse. Aber kaum losgelassen, stürzte sich Droz auf Capt und versetzte demselben mit dem offenen Taschenmesser einen heftigen Stich in die rechte Brustseite, und sodann einen ebenfalls heftigen in die rechte Stirnseite, wobei die Klinge brach und deren Spitze im Stirnbein stecken blieb. Capt wurde zuerst in das Inselspital. verbracht, wo das Eisen aus dem Knochen, aber nur unter gleichzeitiger Wegnahme eines Teiles des letzteren, entfernt werden konnte. Er blieb bis zum 7. Januar 1901 arbeitsunfähig. Infolge des Stichs in die Brust traten eine Brustfellentzündung und mehrere Blutstürze ein; Capt hat von daher eine Schwächung der rechten Brustseite davongetragen, welche ihn für Krankheitserreger empfänglicher macht. Die Kopfwunde begünstigt das Auftreten von Epilepsie. — Droz ist nicht vorbestraft; er gilt aber in angetrunkenem Zustande als gewalttätig.

Nun wendet sich seine Frau an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin sie für ihren Mann um den Erlass des Restes der Strafe nachsucht. Sie begründet dies mit der allerdings unrichtigen Behauptung, die Strafe sei wohl hart gewesen, im übrigen aber mit einem Hinweis auf ihre bedrängte Vermögenslage, da sie sich und zwei kleine Kinder allein durchbringen muss. Sie versichert ferner, ihr Mann bereue seine Tat aufrichtig. Der Gemeinderat des jetzigen Wohnortes der Familie Droz, Corgémont und der Regierungsstatthalter von Courtelary empfehlen das Gesuch zur Berücksichtigung, und zwar lediglich mit Rücksicht auf die unbescholtene, fleissige und in bedrängter Vermögenslage befindliche Frau Droz. — Droz selbst hat sich in der Strafanstalt zur Zufriedenheit der Verwaltung aufgeführt.

Die von Droz begangene Tat ist eine schwere, und es ist beinahe einem glücklichen Zufall zu verdanken, dass ihre Folgen nicht noch weit ernster geworden sind; auch vermag der Umstand, dass er damals nicht recht wusste, was er tat, ihn nicht zu entschuldigen. Mit Rücksicht allein auf ihn würde ein erheblicher Strafnachlass sich nicht rechtfertigen. Mit Rücksicht auf seine durch seine Verurteilung hart betroffene Frau beantragt dagegen der Regierungsrat, dem Droz den letzten Sechstel seiner Strafe in Gnaden zu erlassen. Zu Gunsten dieses Antrags fallen dann auch das unbescholtene Vorleben des Droz und seine gute Aufführung in der Anstalt in Betracht.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des letzten Sechstels der Strafe.

id.

» der Justizkommission:

24. Ruchti, Adolf, geboren 1870, von Diemerswil, Zimmermann, in Bern, wurde am 9. Oktober 1902 vom korrektionellen Gericht von Bern schuldig erklärt des Diebstahls, wobei der Wert des Entwendeten 30 Fr. nicht überstieg, der Täter sich aber im wiederholten Rückfall befand, und verurteilt zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 30 Fr. 90 Staatskosten. Ruchti arbeitete im September 1902 an den Reparaturarbeiten am Personenbahnhof Bern. Unter zwei Malen nahm er dahei der Bundesbahnverwaltung gehörenden Kupferdraht, von dem er glaubte, die Eigentümerin lege keinen Wert mehr darauf, fort und verkaufte ihn an einen Alteisenhändler. Als die Diebstähle entdeckt wurden, löste er den Draht wieder ein und restituierte ihn der Eigentümerin. Ruchti ist 1887 wegen Milchfälschung, 1899 und am 17. Juni 1902 wegen Diebstahls verurteilt worden und geniesst keinen guten Leumund.

Trotzdem hat das korrektionelle Gericht unmittelbar nach seinem Urteile beschlossen, für den Verurteilten in Anbetracht des geringen Wertes des Entwendeten und des geringen Masses des von Ruchti betätigten verbrecherischen Willens für ihn ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Ruchti hat seinerseits ebenfalls ein Begnadigungsgesuch eingereicht, worin er auf die ärmlichen Verhältnisse verweist, in welchen seine Familie lebt, sowie auf den Umstand, dass er habe annehmen dürfen, die Bundesbahnverwaltung lege auf den Kupferdraht keinen Wert mehr. Er ersucht um ganzen, eventuell teilweisen Erlass der Strafe. Die Stadtpolizei und der Regierungsstatthalter von Bern empfehlen teilweisen Erlass der Strafe, mit Rücksicht auf Ruchtis Familienverhältnisse.

Aus den gleichen Gründen beantragt der Regierungsrat, es sei die Haftstrafe des Ruchti auf 20 Tage herabzusetzen. Ein weitergehender Strafnachlass rechtfertigt sich angesichts der Vorstrafen des Ruchti nicht.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Drittels der Strafe.

der Justizkommission:

25. Zulliger, Johann Ulrich, geboren 1845, von Madiswil, Sachverwalter in Bern, wurde am 23. September 1901 von der Polizeikammer des Kantons Bern schuldig erklärt des leichtsinnigen Konkurses und verurteilt zu 14 Tagen Gefängnis und 590 Fr. 20 erstinstanzlichen und 30 Fr. 65 oberinstanzlichen Staatskosten. Zulliger, von Beruf Sekundarlehrer, eröffnete anfangs der neunziger Jahre ein Sachwalter- und Vermittlungsbureau in Bern. Als Inhaber desselben wurde er auf amtliche Anordnung am 18. Oktober 1893 ins Handelsregister von Bern eingetragen, wogegen er erfolglos an den Bundesrat rekurrierte. Diese Eintragung blieb bis zum 15. Mai 1896 bestehen, wurde dann aber infolge Aufgabe des Geschäfts gelöscht. In der Zwischenzeit war Zulliger gesetzlich verpflichtet, ordnungsgemäss Geschäftsbücher zu führen, aus welchen seine Vermögenslage und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuldund Forderungsverhältnisse ersehen werden konnten. Zulliger liess nun allerdings durch seine Tochter und seinen Angestellten Notar Lüthi die im Notariatsgeschäft üblichen Bücher führen, dagegen gaben dieselben über seine Schuldverhältnisse und seine Vermögenslage absolut keine Auskunft, waren zum Teil auch ganz unordentlich geführt. Nach Aufgabe des Geschäfts unternahm Zulliger den Bau eines Häuserkomplexes an der Effingerstrasse; diesen Bau liess er zuerst durch Architekten leiten, später leitete er ihn selbst; die Kosten stiegen enorm an. Viele Geschäftsleute lieferten ihm zum Zwecke des Baues Waren auf Kredit, weil er ihnen angab, er habe ein reines Vermögen von etwa 100,000 Fr., und sie dann, wenn die Zahlung nicht auf den Zeitpunkt erfolgte, auf den sie versprochen war, durch weitere Versprechungen hinzuhalten wusste. Bald geriet er in Schwierigkeiten, ein von ihm proponierter Nachlassvertrag wurde verworfen und am 9. Juni 1898 fiel er in Konkurs; dabei ergab sich ein Passivüberschuss von 270,000 Fr.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

Den Grund zu seiner Verurteilung gab die mangelhafte Buchführung während der Zeit seiner Eintragung ins Handelsregister. Diese unordentliche Buchführung liess Zulliger glauben, er besitze im Moment, als der Bau des Viktoriahall begann, ein bedeutendes Aktivvermögen, was tatsächlich nicht der Fail war.

Zulliger wendet sich nun mit einem Begnadigungsgesuch, in welchem er seine ganze Lebensgeschichte darstellt, an den Grossen Rat und ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Er begründet dies damit, dass einzig unverschuldete Unglücksfälle, sowie die Verfolgung durch langjährige Feinde ihn ins Unglück gebracht hätten. Die ungenügende Schätzung des Neubaus durch die Grundsteuerschätzer hätte es ihm verunmöglicht durch Aufnahme von Hypotheken sich Geld zu verschaffen. Er behauptet ferner, die von Notar Lüthi angelegten Bücher seien genügend und richtig geführt, die Expertise eine einseitige gewesen; er könne zudem für die Unterlassungen seiner Angestellten strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. Die Periode von 1893-96, während welcher die Bücher angeblich nicht ordentlich geführt worden seien, stehe mit dem Konkurs in keinem Zusammenhang und hätte nicht zur Begründung des Urteils herangezogen werden sollen.

Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion von Bern zur teilweisen Entsprechung empfohlen, weil Zulliger die Schulden, wegen deren er in Konkurs geriet, nicht in der Absicht kontrahierte, seine Gläubiger in Schaden zu bringen; seine Tätigkeit als Geschäftsagent werde vom Publikum allerdings nicht als einwandfrei betrachtet. Der Regierungsstatthalter von Bern beantragt Abweisung.

Man gewinnt aus den Akten den Eindruck, Zulliger habe zum Teil infolge seines hochgradigen Optimismus dazu kommen können, ein Unternehmen zu beginnen, das seine Finanzkräfte weit überstieg. Auch seine Klage über mangelhafte Schätzung seiner Neubauten ist zum guten Teil ein Ausfluss seines grenzenlosen Optimismus, der ihm seine Bauten allzu wertvoll erscheinen liess. In Anbetracht dieser Umstände, beantragt die Polizeidirektion, dem Johann Ulrich Zulliger die Gefängnisstrafe in Gnaden zu erlassen. Die Staatskosten von 620 Fr. 35 hat Zulliger bezahlt; ausserdem macht er alle Anstrengungen, um seine Gläubiger zu befriedigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

\* der Justizkommission: id.

26. Montavon, Auguste, geboren 1848, Uhrenmacher von und in Courgenay, wurde am 5. Dezember 1901 von den Assisen des V. Bezirks schuldig erklärt der Wechselfälschung und des wissentlichen Gebrauchs gefälschter Wechsel, wodurch ein Schaden von 4300 Fr. entstanden war, unter Zubilligung mildernder Umstände, und verurteilt zu 21 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, und 853 Fr. Staatskosten. — Auguste Montavon stand schon eine zeitlang mit der Schweizerischen Volksbank, Filiale Pruntrut, und der Kantonalbank von Bern, Filiale Pruntrut, in Wechselverkehr. Im Jahre 1896 sah er sich einer bedeutenden Schuldenlast gegenüber. Er fing

nun an, auf verschiedenen, an die Ordre der genannten Bankinstitute, sowie der Bank Choffat & Cie in Pruntrut und der Vorsichtskasse in Courgenay ausgestellten oder denselben indossierten Wechseln die Unterschriften der Aussteller oder des Indossenten zu fälschen. In einigen Fällen wurde die falsche Unterschrift, wie Montavon behauptete und die Geschwornen angenommen haben, — von einem nun verstorbenen Sohne Montavons angefertigt, der Wechsel aber von Montavon in Kenntnis dieses Umstandes, verwertet. Im Jahre 1897 entdeckte der Kassier der Kantonalbankfiliale eine der Fälschungen und machte davon dem angeblichen Indossenten Petignat in Alle Mitteilung. Als dieser Montavon zur Rede stellte, ergriff letzterer die Flucht. Sein Aufenthalt war lange Zeit unbekannt. Erst 1901 wurde er in Besançon entdeckt und von Frankreich ausgeliefert. Der Gesamtbetrag des durch die strafbaren Handlungen Montavons verursachten Schadens erreicht die Höhe von 4305 Fr. Hiervon ist ein Betrag von zirka 360 Fr. nachträglich gedeckt worden. — Montavon ist nicht vorbestraft; er genoss einen ziemlich guten Leumund.

Nun wendet er sich an den Grossen Rat mit einem Begnadigungsgesuch, worin er um Erlass des Restes der Strafe nachsucht. Er begründet es mit einem Hinweis auf seine missliche finanzielle Lage, welche ihn zur Vornahme der Fälschungen getrieben habe, auf seine gegenwärtige zerrüttete Gesundheit, sein vorgerücktes Alter und seinen frühern guten Ruf. Der Gemeinderat von Courgenay empfiehlt das Gesuch, ebenso der Regierungsstatthalter von Pruntrut, dieser mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand Montavons.

Derselbe ist allerdings nach einem Zeugnis des Verwalters der Strafanstalt Witzwil nicht bedenklich, immerhin ist Montavon schwächlich und daher bei seinem Alter öfters bettlägerig. In der Anstalt hat er sich gut aufgeführt. Mit Rücksicht auf diese Umstände und auf den frühern guten Leumund Montavons beantragt der Regierungsrat, ihm den letzten Drittel seiner Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass des letzten Drittels.

» der Justizkommission:

id

vom 29. August 1902.

### Gesetz

betreffend

### die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern.

in Ausführung des Art. 40, Absatz 2 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

### Art. 1. Für . . .

#### Titel I.

### Organisation des Verwaltungsgerichtes.

Art. 1. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Verwaltungsgericht von 7 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern eingesetzt.

Art. 2. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes werden durch den Grossen Rat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit nötig werden, finden für den Rest der Amtsdauer statt.

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat, beider Landessprachen mächtig ist und die nötigen Rechtsoder Verwaltungskenntnisse besitzt.

Art. 4. Eine Stelle der administrativen oder der richterlichen Gewalt ist mit der Mitgliedschaft des Verwaltungsgerichtes vereinbar (Art. 11, Ziffer 1 Staatsverfassung). Nicht vereinbar mit derselben ist dagegen die Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates (Art. 20 Staatsverfassung). Die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungsstatthalter dürfen dem Verwaltungsgericht nicht angehören, ebensowenig Mitglieder und Beamte der Steuerbehörden.

Art. 5. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes wird vom Grossen Rat aus der Mitte des Gerichts-

... und 7 Ersatzmännern eingesetzt.

... zurückgelegt hat und die Kenntnis beider Landessprachen besitzt.

. . . beschliesst:

hofes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, nach

deren Ablauf er wieder wählbar ist.

Der Vicepräsident wird vom Verwaltungsgericht aus seiner Mitte gewählt. Seine Amtsdauer beträgt ebenfalls 4 Jahre.

Sind sowohl der Präsident als der Vicepräsident an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so tritt das nach dem Lebensalter älteste Mitglied an deren Stelle.

- Art. 6. Das Verwaltungsgericht wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren einen fix besoldeten Sekretär, welcher im Besitze eines bernischen Patentes als Fürsprecher oder Notar sein muss.
- Art. 7. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes werden für ihre Bemühungen entschädigt.
- Art. 8. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten den in Art. 113 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Eid vor dem Grossen Rat, die Ersatzmänner und der Sekretär vor dem Verwaltungsgericht.
- Art. 9. Den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes ist die Annahme von Besuchen der Parteien vor dem Urteil zum Zwecke einer vorläufigen Besprechung über die Streitsache (des sogen. Berichtens) bei ihrem Amtseid untersagt.

### Titel II.

### Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.

- Art. 10. Dem Verwaltungsgericht steht die oberinstanzliche Beurteilung derjenigen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu, bei welchen vermögensrechtliche Interessen des Staates oder einer staatlichen Anstalt einerseits und vermögensrechtliche Interessen von Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften oder Einzelpersonen anderseits in Frage stehen, so dass der Staat oder die staatliche Anstalt als Partei (Kläger oder Beklagter) beteiligt ist (Steuerstreitigkeiten und dergleichen).
- Art. 11. Ausserdem beurteilt das Verwaltungsgericht in oberer Instanz Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem Erlasse des Grossen Rates betreffend die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden entstehen (Art. 63, Absatz 2, Staatsverfassung).
- Art. 12. Der Grosse Rat kann durch Dekret dem Verwaltungsgericht weitere Arten von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zur Beurteilung überweisen.
- Art. 13. Das Verwaltungsgericht hat in jedem Fall die Frage seiner Zuständigkeit von Amtes wegen zu untersuchen und zu beurteilen. Das Verfahren bei Kompetenzstreitigkeiten wird durch das Ausführungsdekret bestimmt.

#### Abänderungsanträge.

... verhindert, so bezeichnet das Verwaltungsgericht den Stellvertreter.

Streichung von Art. 6.

... die Ersatzmänner vor dem Verwaltungsgericht.

... Amtseid untersagt.

Art. 10. Dem Verwaltungsgericht steht die endliche Beurteilung . . .

Das Verwaltungsgericht ist die in Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 vorgesehene Rekursinstanz.

Art. 13. Das Verwaltungsgericht hat die Frage seiner Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen. Das Verfahren . . .

#### Titel III.

### Verfahren in Streitigkeiten, für welche das Verwaltungsgericht zuständig ist.

Art. 14. Das Verfahren wird durch Ausführungsdekret des Grossen Rates bestimmt; hiefür sind nachstehende Vorschriften massgebend.

Art. 15. Für die erstinstanzliche Behandlung von Streitigkeiten, welche laut diesem Gesetz oder späteren Vorschriften rekursweise vor das Verwaltungsgericht gezogen werden können, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verwaltungsgesetze und des Gesetzes von 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

Handelt es sich um eine gegen den Staat anzubringende Klage öffentlich-rechtlicher Natur, so hat der Kläger seinen Anspruch in gleicher Weise geltend zu machen, wie dies in Art. 8 des angeführten Gesetzes für den Staat vorgeschrieben ist.

Art. 16. In den unter das Gesetz vom 20. März 1854 betreffend das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen fallenden Streitsachen findet die in Art. 12 des angerufenen Gesetzes vorgesehene Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides an das Verwaltungsgericht statt, welches an die Stelle des Regierungsrates und dessen Direktionen tritt, und es vollzieht sich dieselbe in den durch Art. 12 bis Art. 15 desselben vorgesehenen Formen und Fristen.

Art. 17. In denjenigen Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, welche durch besondere Erlasse geregelt sind, findet die Rekurserklärung innert 14 Tagen von der Eröffnung des Entscheides hinweg bei dem Regierungsstatthalter statt.

Art. 18. Die Streitsache wird bei dem Verwaltungsgericht rechtshängig, sobald die Akten von dem Regierungsstatthalter oder von derjenigen Behörde, gegen deren Entscheid der Rekurs an das Verwaltungsgericht erklärt ist, an das Verwaltungsgericht eingesandt sind.

Art. 19. An der Verhandlung und Beurteilung einer Streitsache soll ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes nicht teilnehmen,

 wenn es sich in einem der in § 8 des bernischen Civilprozessverfahrens vorgesehenen Fälle befindet;

2. wenn es in amtlicher Stellung in der Streitsache thätig gewesen ist.

Art. 20. Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner im Ausstandsfall, oder sind so viele abgelehnt worden, dass keine gültige Verhandlung stattfinden kann, so bezeichnet das Verwaltungsgericht durch das Los aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons so viele ausserordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Ausstands- beziehungsweise Ablehnungsfrage und nötigenfalls auch die Hauptsache selbst beurteilen zu können.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1902.

Art. 14. Streichen.

... Ausführungsdekret bestimmt.

Art. 15. Streichen.

Art. 16. Streichen.

Art. 17. Streichen.

Art. 18. Streichen.

 $\dots$  das Verwaltungsgericht so viele ausserordentliche  $\dots$ 

Art. 21. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsgerichtes ist die Anwesenheit und Teilnahme von fünf Mitgliedern, mit Einschluss des Präsidenten, erforderlich.

Der Grosse Rat kann durch das Ausführungsdekret bestimmen, dass Streitigkeiten im Werte bis auf Fr. 100 von einem Ausschuss des Verwaltungsgerichtes von 3 Mitgliedern endgültig beurteilt werden sollen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich; das Verwaltungsgericht kann indessen den Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt oder wenn dies im Interesse der Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse von Privatpersonen als wünschenswert erscheint.

Zu den Verhandlungen über Steuerstreitigkeiten haben nur die Parteien und deren Bevollmächtigte Zutritt.

Art. 23. Das Verwaltungsgericht entscheidet nur über die von den Parteien vor dasselbe gebrachten Streitpunkte und darf keiner Partei mehr oder anderes zusprechen, als dieselbe verlangt hat, die Fälle des Art. 11 ausgenommen. Bezüglich der Leitung des Verfahrens, der Erforschung der für die Entscheidung erheblichen Thatsachen und der Erhebung der Beweise ist dasselbe an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Art. 24. Durch Ausbleiben bei der Schlussverhandlung soll den Parteien kein Nachteil erwachsen.

Art. 25. Thatsachen und Beweismittel, welche vor der untern Instanz nicht angebracht oder geltend gemacht worden sind, können in der Rekursschrift oder Rekursbeantwortungsschrift angebracht werden.

In der mündlichen Schlussverhandlung können neue Thatsachen und Beweismittel nur vorgebracht werden, wenn die betreffende Partei glaubwürdig darthut, dass sie dieselben erst nach Abgabe der Rekursschrift oder Rekursbeantwortung entdeckt habe oder zur Hand bringen konnte.

Dagegen kann das Verwaltungsgericht die Ergänzung der Akten durch weitere Erhebungen von Amtes wegen beschliessen und solche durch den Regierungsstatthalter vornehmen lassen.

Art. 26. Mit Ausnahme des Eides werden alle im bernischen Civilprozessverfahren vorgesehenen Beweismittel als zulässig erklärt und verfügen Verwaltungsgericht und Parteien über die daselbst enthaltenen Zwangsmittel.

Art. 27. Das Verwaltungsgericht entscheidet in freier Würdigung des Thatbestandes und des Beweises. Das Urteil ist rechtskräftig mit der Eröffnung und vollzieht sich wie bisher die oberinstanzlichen Entscheide des Regierungsrates.

... kann im Ausführungsdekret es vorsehen, dass das Verwaltungsgericht, wenn die Arbeitslast dies erfordert, zur raschern Erledigung der Geschäfte vorübergehend eine oder mehrere Abteilungen bezeichnet, welche diejenigen Streitigkeiten endgültig zu beurteilen haben, bei denen nur das Mass der Leistung in Frage steht.

Art. 23. Streichen.

Art. 24. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, an der Schlussverhandlung teilzunehmen.

Art. 25. Streichen.

. . . . Eröffnung und wird gemäss den durch das Ausführungsdekret aufzustellenden Bestimmungen vollzogen.

### Titel IV.

### Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 28. Streitigkeiten, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Regierungsrat rechtshängig sind, werden von dieser Behörde beurteilt.

Art. 29. Der Grosse Rat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Dekrete; insbesondere betreffend Entschädigung der Verwaltungsrichter, Besoldung des Sekretärs, Gebührentarife, Verfahren.

Art. 30. Das Verwaltungsgericht hat jeweilen zu Ende des Jahres dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates einen Bericht über seine Thätigkeit abzugeben und darin auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung aufmerksam zu machen.

Art. 31. Dieses Gesetz tritt in Kraft nach dessen Annahme durch das Volk und in einem durch den Grossen Rat festzusetzenden Zeitpunkt. Mit diesem Zeitpunkt treten alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen ausser Kraft.

Bern, 3. Oktober 1901.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Ed. Will,
der Staatsschreiber
Kistler.

... vollzogen.

Art. 28. Streitigkeiten . . .

... Regierungsrat oder dessen Direktionen ... ... von diesen Behörden beurteilt.

... Wahl und Besoldung des Sekretärs...

Bern, den 29. August 1902.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident E. Grieb.

### Antrag von Herrn Grossrat Milliet

vom Januar 1902.

### Gesetz

betreffend

### die Einführung eines Verwaltungsgerichtes.

Art. 10. Dem Verwaltungsgericht steht die oberinstanzliche Beurteilung aller öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zu, bei welchen Vermögensinteressen in Frage stehen.

Für Steuerstreitigkeiten ist das Verwaltungsgericht indessen nur insoweit zuständig, als es sich um die oberinstanzliche Festsetzung von Rechts- oder Verwaltungsgrundsätzen handelt. Die Entscheidung über den Steuerbetrag auf Grund feststehender Rechts- und Verwaltungsgrundsätze (Taxation) ist Sache der hiefür bestellten Verwaltungsbehörden.

Art. 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 22 fallen weg.

Art. 21, Alinea 2, streichen.

Art. 23. . . . als dieselbe verlangt hat, die Fälle ausgenommen, in welchen es sich um Anstände handelt, die aus einem Erlasse des Grossen Rates betreffend die Bildung neuer oder die Aenderung der Umschreibung bestehender Gemeinden hervorgehen.

Art. 27 a. Im übrigen wird das Verfahren durch ein Ausführungsdekret bestimmt.